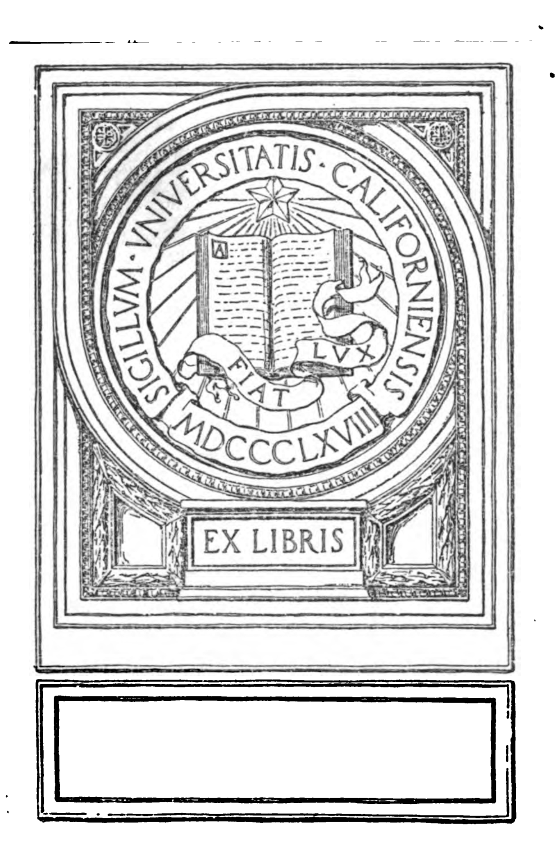
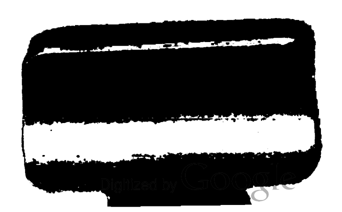
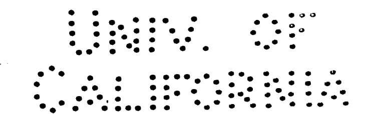

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Der

Ursprung des Rechts.

Prolegomena

zu einer

allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft

von

Dr. Alb. Herm. Post,
Richter in Bremen.

Oldenburg, 1876.
Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.
C. Berndt & A. Schwartz.

Früher publicirte Werke des Verfassers dieser Schrift.

Im Verlage der **Schulze'schen Hof-Buchhandlung** (C. Berndt & A. Schwartz) in Oldenburg erschienen:

Post, Dr. A. H., Die Unsterblichkeitsfrage und die Naturwissenschaft unserer Tage. geh. 75 ₰.

— —, Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts. geh. 1 ℳ 60 ₰.

— —, Wismund. Ein Mysterium in acht Scenen. geh. 1 ℳ 20 ₰.

— —, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe. Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Staats- und Rechtswissenschaft. geh. 3 ℳ

Ferner erschienen im Verlage von **Hermann Gesenius** in Halle:

Post, Dr. A. H., Das Samtgut. Systematische Darstellung des pract. brem. ehelichen Güter- und Erbrechts. 1864. 4 ℳ

— — Entwurf eines gemeinen und Hansestadtbremischen Privatrechts auf Grundlage der modernen Volkswirthschaft. 3 Bände. 1866—1871. 21 ℳ

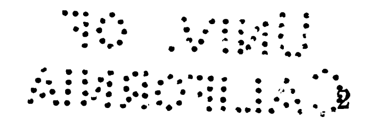
Post, Dr. A. H., Das Naturgesetz des Rechts. Einleitung in eine Philosophie des Rechts auf Grundlage der modernen empirischen Wissenschaft. 1867. 1 *M.* 50 *₰*.

— — Kirchenglaube und Wissenschaft. Ein Beitrag zur Klärung der religiösen Streitfragen der Gegenwart für gebildete Leser. 1868. 60 *₰*.

— — Untersuchungen über den Zusammenhang der christlichen Glaubenslehre mit dem antiken Religionswesen nach der Methode vergleichender Religionswissenschaft. 1869. 1 *M.* 20 *₰*.

Einleitung.

Die wenigen Jahrtausende, in welchen unsere Vorväter die Geschichte der Welt eingekapselt wähnten, haben sich in unseren Tagen zu unmessbaren Zeiträumen ausgedehnt, und der Inhalt der neu erstandenen Weltgeschichte ist ein so unermesslich reicher und grossartiger, wie ihn die Vorzeit nie geahnt hat. Kennen wir doch eine Geschichte des gestirnten Himmels, eine Geschichte unseres Planeten, eine Geschichte der ganzen Pflanzen- und Thierwelt desselben von den primitivsten organischen Formen bis zu ihrer heutigen Gestaltung, eine Geschichte der menschlichen Rasse von dem unentwickeltsten Protisten bis zu dem heutigen überkunstreichen Menschenorganismus; kennen wir doch sogar schon eine Geschichte der menschlichen Vernunft, welche bis dahin gewohnt war, als ewig gleiche jungfräuliche Göttin in der Luft zu schweben und dem Strome der Weltgeschichte lächelnd von oben herab zuzuschauen, sehen wir sie doch aus einem dunklen Empfindungsleben hervordämmern, welches wir gezwungen sind, auch jedem andern kosmischen Organismus zuzuschreiben, mag derselbe lediglich dem tellurisch-chemischen Processe unsres Planeten seinen Ursprung verdanken oder die Sonne als Lebensmutter verehren.



Und nicht allein, dass wir in einem so unendlichen Strome des Werdens uns befinden, hat die Wissenschaft unserer Tage uns erschlossen; sie hat uns das weit gewaltigere Geheimniss enthüllt, dass diese ganze Welt mit ihrer unendlichen Geschichte gebunden ist an das menschliche Bewusstsein, an die Sinnes- und Centralorgane, wie sie im Laufe der Entwicklung der menschlichen Rasse aus den primitivsten Anfängen sich langsam zu ihrer jetzigen Vollkommenheit entwickelt haben, dass die Geschichte der Welt mit der Geschichte des Bewusstseins Hand in Hand geht. So erscheint uns denn die Geschichte der Menschenseele und der Menschenwelt, oder wie man auch sagen könnte, die Geschichte menschlichen Empfindungs- und menschlichen Bewegungslebens, lediglich als die Entwicklungsgeschichte des im Menschen schaffenden ewigen Geistes, welcher dem Denker in der letzten Tiefe seines Bewusstseins und in der Unendlichkeit des gestirnten Himmels als unergründliches Räthsel entgegentritt. Da hat denn auch die von einer kurzsichtigen Philosophie vielgeschmähte Welt der Erfahrung eine ganz andere Bedeutung erhalten; ist sie doch zu einem Bilde des im Menschen schaffenden Geistes geworden, von ihm hinausgeworfen in die Unendlichkeit, um sich selbst daraus zu erkennen und zum Bewusstsein seiner selbst zu gelangen, und lehrt sie doch den denkenden Menschen, welcher sie um Auskunft fragt, dass er nichts sein kann, als ein geistiges Wesen, welches sich auf einer untergeordneten Entwickelungsstufe befindet, noch gebannt in die angeborene Doppelvorstellung von Ich und Welt, aber gerade im Begriffe, eine neue Staffel im unendlichen Weltreiche zu erklimmen, von dem uns unsre zeitigen Sinnes- und Centralorgane nur den geringsten Theil erkennen lassen.

Dass unter einer so grossartigen und für den Menschen so ausserordentlich erhebenden Weltanschauung auch die Wissenschaften, welche sich mit dem Leben der Völker beschäftigen, einen höheren Flug nehmen müssen, liegt auf der Hand. Unwillkürlich schweift ja der Blick des Forschers über das Gebiet seines Kirchthurms und seines Volkes hinaus. Er triumphirt nicht mehr in den engen Zirkeln der eigenen Cultur und derjenigen, welche mit dieser im engsten Zusammenhange steht. Für ihn wird das ganze Leben der menschlichen Rasse, wo immer dasselbe seine Blüthen treibt, zu einer reichen Quelle der Belehrung, und keine Lebensäusserung eines niedrigen Naturvolks dünkt ihn mehr bedeutungslos.

Die vergleichende Sprach- und Religionswissenschaft haben diesen Zug der Zeit bereits verstanden und Resultate erzielt, deren Werth gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Die Rechtswissenschaft liegt dagegen noch fast völlig unberührt von dem Sturme der Zeit da. Mit ihrer Schwester, der Theologie, schläft sie still und friedlich weiter und blättert beschaulich im Corpus juris, wie jene in der Bibel. Dies hat allerdings seinen guten Grund. Recht und Religion bilden so recht eigentlich das Knochengerüst im Volksleben; ihre Entwickelung geht langsam und gemessen vor sich, und durch tausend Klammern und Haken ist der ganze Bau wohl verwahrt. Das Volk sorgt zu seiner Selbsterhaltung dafür, dass hier unbekümmert um das lebendige Schaffen auf allen andern Gebieten des Lebens ruhig nach alter Art weitergezimmert wird. Selbst die Wissenschaft muss fein bescheiden sein. Die Universitätsbildung darf den Theologen und Juristen keine zu weiten Gesichtspunkte eröffnen, sie müssen stets das alte trockne Zeug wieder verdauen, was ihren Eltern auch schon vorgesetzt wurde, wenn auch nie Jemand hat Geschmack daran gewinnen können.

Wäre dies nicht so, so wäre der zeitige Zustand der Rechtswissenschaft geradezu unbegreiflich. Derjenige, dem es gelungen ist, sich eine einiger Massen universale wissenschaftliche Bildung anzueignen, und der seine Blicke alsdann auf das Gebiet der Rechtswissenschaft fallen lässt, wird erstarrt sein über die Dürftigkeit der wirklich fruchtbringenden wissenschaftlichen Arbeit, welche hier geleistet ist. Zum grössten Theil thut diese Wissenschaft noch nichts, als Handlangerdienste für die Praxis. Die geschichtlichen Arbeiten bewegen sich auf den engsten Gebieten; eine Abhandlung, wie die Mayrs über indisches Erbrecht ist ein weisser Rabe. Die Rechtsphilosophie steht nach wie vor auf der Basis der Speculation, obgleich diese vollkommen einer vergangenen Zeit angehört.

Dass wir nicht längst ausführliche Werke über chinesisches, indisches, malayisches Recht haben, dass sämmtliche Rechte der Naturvölker nicht ebenso weit bekannt sind, wie deren Sprachen, ist in unserer Zeit nur aus der unendlich einseitigen Bildung der juristischen Jugend erklärlich. Hat doch das chinesische Recht für die Rechtswissenschaft dieselbe fundamentale Bedeutung, wie sie die chinesische Sprache für die Sprachwissenschaft besitzt, würde doch das indische Recht für das indogermanische Rechtsgebiet dieselbe Bedeutung haben, wie das Sanskrit für das indogermanische Sprachgebiet, bieten doch die Naturvölker das einzige Material, aus dem sich eine Vorgeschichte unseres Staatslebens erbauen lässt.

Bei diesen Zuständen sich unter dem Eindrucke jener mächtigen neuen Weltanschauung unserer Tage an eine Bearbeitung des Rechtsgebietes von ganz neuen Gesichtspunkten zu wagen, ist ein Unternehmen eigener Art. Es kann sich vorläufig nur darum handeln, einen Versuch zu machen, so gut und so schlecht, wie es eben bei dem Mangel aller Vorarbeiten gehen will. Dass derselbe zu-

nächst mangelhaft ausfallen muss, versteht sich von selbst; aber vielleicht hilft er doch so viel, dass die Epigonen versuchen, es besser zu machen, und dann wäre schon viel gewonnen.

Die grosse Weltanschauung unserer Zeit gestattet es nicht mehr, eine Rechtswissenschaft auf das Recht einzelner Culturvölker zu stützen. Es ist nöthig alle Völkerschaften des Erdballs in den Kreis der Beobachtung zu ziehen, so viele ihrer jetzt noch existiren und so viele ihrer in vergangenen Zeiten gelebt haben.

Ein Blick auf das ganze Gebiet des Volkslebens, soweit dasselbe durch den Sammelfleiss der Ethnologen unserer Erfahrung jetzt zugänglich gemacht ist, zeigt uns sofort, dass es im Gebiete des Staats- und Rechtslebens an einer Gesammtgeschichte der menschlichen Rasse durchaus fehlt. Alle staatlichen und rechtlichen Gebilde erscheinen stets nur in örtlicher Abgeschlossenheit. Hier und dort bildet sich ein Organisationscentrum, an welches sich grössere oder kleinere organische Gebilde, flüchtigere oder consolidirtere organische Gruppen anlehnen. Bald sind es primitive, aus einer kleinen Anzahl von Individuen zusammengesetzte Geschlechts- und Gaugenossenschaften, welche in suveräner Abgeschiedenheit im Kleinen ein Gattungsleben entwickeln, bald sind es mächtige, durchorganisirte Reiche, welche den treibenden Organisationsideeen der Menschenrasse gerecht werden. Der Zusammenhang zwischen diesen einzelnen gleichzeitig auf der Erde erscheinenden organischen Gebilden ist kein innerer; selbst innerhalb grosser Eroberungsreiche fehlt es an einem solchen fast ganz; die Zahlung eines Tributs des unterworfenen Stammes an den erobernden, auf welche sich häufig der ganze Zusammenhang eines Eroberungsreiches beschränkt, bildet nur einen äusserst schwachen Anfang einer Organisation. Die Einwirkungen der selbständigen Gebilde,

welche gleichzeitig innerhalb der menschlichen Rasse auf der Erde existiren, auf einander sind, wenn sie überall eintreten, lediglich äussere. Die nachbarlichen Berührungen, mögen sie friedliche oder kriegerische sein, sind denen gleich, die ein solches organisches Gebilde von der umgebenden Fauna und Flora, von Klima, Meeresströmungen u. s. w. erleidet. Es waltet in ihnen nicht das Gesetz der Arbeitstheilung, sondern das der Selbsterhaltung.

Wir kennen daher nur eine Geschichte der einzelnen organischen Gebilde des menschlichen Gattungslebens, während das Gesammtbild der Organisation der menschlichen Rasse, wenigstens während der historischen Zeit, stets das gleiche geblieben ist, und immer Gebilde der primitivsten Stufe neben solchen der höchsten gleichzeitig erscheinen. Schon in den ältesten historischen Zeiten treten uns in Aegypten und China mächtige durchorganisirte Reiche entgegen neben den primitiven Genossenschaften der Auser, Garamanten und Agathyrsen, von denen Herodot und Strabo berichten, und noch heutzutage leben gleichzeitig mit unsern modernen Culturstaaten auf der Erde Völkerschaften, welche auf der niedrigsten Stufe friedensgenossenschaftlicher Organisation stehen.

Da jede höhere Organisationsstufe nur in gesetzmässiger Stufenfolge von den ursprünglichsten Formen her erstiegen wird, so muss allerdings einmal in der menschlichen Rasse eine Zeit existirt haben, in welcher keine Völkerschaft sich über die Form der primitiven Geschlechtsgenossenschaft, der ursprünglichsten Organisationsform, erhoben hatte. Da jedoch manche Thiergattungen bereits complicirte Staatsformen ausgebildet haben, so mag eine solche Stufe wohl weit in die Vorgeschichte der menschlichen Rasse zurückzuverlegen sein. Soweit unsre Tradition reicht und Rückschlüsse gestattet, findet sich von einem solchen Zustande der menschlichen Rasse nichts.

Uebersehen wir nun dies ganze bunte Gewühl organischer Formen, welches uns das Leben der menschlichen Rasse, soweit wir dasselbe bisher haben kennen lernen können, entgegenbringt, so überzeugen wir uns sehr bald, dass jedes Gebilde seine eigene wohlgeordnete Geschichte hat, und vergleichen wir diese Geschichte mit derjenigen irgend eines beliebigen andern Gebildes von gleicher Höhe, mag dasselbe wo immer oder wann immer auf der Erde existirt haben, so sehen wir, dass es in den Grundzügen dieselbe Geschichte ist; es wird das organische Wachsthum beider von denselben Grundgesetzen beherrscht. Ueberall treten uns die gleichen Entwicklungsstufen mit eiserner Consequenz entgegen; überall erscheint dasselbe Bild, nur bald glänzender, wenn eine Völkerschaft glücklicher beanlagt ist oder unter günstigeren Existenzbedingungen ihr Gattungsleben entfaltet, bald matter bei minder begnadeten Stämmen.

Es giebt bestimmte Gesetze, nach denen sich jedes organische Gebilde, welches sich innerhalb der menschlichen Rasse über den einzelnen Menschen bildet, entwickelt, und diese Gesetze können erschlossen werden durch eine Vergleichung der correspondirenden Entwicklungsperioden aller auf der Erde lebenden und vergangenen Gattungsorganismen. Diese Gesetze festzustellen ist die nächste Aufgabe der Staats- und Rechtswissenschaft der Zukunft.

Zur Feststellung dieser Gesetze liegt ein mächtiges Material vor, welches nur der Sammlung und Zusammenstellung bedarf, um aus sich selbst die fruchtbringendsten Ideeen für die Rechtswissenschaft der Zukunft zu erzeugen.

Sind die Rechte aller Völker der Erde erst einmal bis zu dem Grade gesammelt und bearbeitet, wie die Sprachen derselben, so wird die Rechtswissenschaft eine

Wissenschaft sein, welche das höchste Interesse Aller in Anspruch nimmt und von der bekannten Trockenheit derselben wird nichts mehr zu spüren sein.

Das gesammelte Material wird auch eine viel weitere Bedeutung haben, als es auf den ersten Anblick den Anschein hat. Denn das zeitige Gesammtbild der Organisation in der menschlichen Rasse enthält auch zugleich die Geschichte der Organisation der menschlichen Rasse, wie sie seit Urzeiten vor sich gegangen ist, und jeder einzelne Organismus im menschlichen Gattungsleben, welcher zu irgend einer Zeit unserer Beobachtung zugänglich ist, giebt uns zugleich die Handhabe zu Rückschlüssen auf die ganze Geschichte, welche derselbe dereinst durchlaufen hat, indem alle zeitlichen Phasen desselben in der zeitigen Gestalt in ihm räumlich neben einander gelagert in ihren Grundzügen noch aufgefunden werden können.

Es ist eine der grössesten und folgenreichsten Entdeckungen der Wissenschaft unserer Tage, dass jedes kosmische Gebilde alle Phasen seiner Entwickelung noch an sich trägt und aus Allem, was ist, die unendliche Geschichte seines Werdens in ihren Grundzügen erschlossen werden kann. Wie sich aus der Structur des gestirnten Himmels von heute dessen weltgeschichtliche Entstehung erschliessen lässt, wie die Schichten der Erdoberfläche uns die Geschichte unseres Planeten entrollen, wie die Morphologie uns gelehrt hat, aus der organischen Structur irgend einer Pflanze oder eines Thiers auf die Stufen zurückzuschliessen, welche es dereinst durchlaufen hat, bis es zu seiner jetzigen Entwicklungshöhe gelangte, und wie wir in den Phasen des fötalen Lebens die wesentlichen Phasen des Rassenlebens wiederfinden, wie aus der Structur des menschlichen Gehirns die Geschichte seiner Entwickelung durch denjenigen entziffert werden kann, welcher diese Runen zu lesen versteht, wie der Sprach-

forscher aus der Sprache eine Geschichte der menschlichen Vernunft zu Tage fördern kann, wie sogar, wenn man Geigers interessanten sprachwissenschaftlichen Forschungen trauen darf, das Farbenspectrum zugleich die Geschichte des menschlichen Sehens bedeutet, so giebt uns auch das Gesammtbild der menschlichen Rasse und der Zustand jedes einzelnen Organismus, welchen wir im menschlichen Gattungsleben antreffen, ein sicheres Material für Rückschlüsse auf die Geschichte der Organisation der menschlichen Rasse und des einzelnen Organismus.

Auf der Basis eines solchen Materials ist es möglich, die Geschichte jedes einzelnen Gattungsorganismus, von welcher uns die Tradition nur vereinzelte Phasen, vielleicht nur einzelne verflogene Notizen aufbewahrt hat, in den wesentlichsten Grundzügen zu reconstruiren. Es ist auch möglich, mit Sicherheit vorauszusagen, wie sich die innere Entwickelung einer auf einer tiefen Stufe stehenden Völkerschaft im Wesentlichen in Zukunft gestalten muss.

Es sind daher die Untersuchungen über die primitiven Zustände des Staats- und Rechtslebens bei den niedrigsten Naturvölkern von der höchsten Wichtigkeit für unsere eigenen. Bei der Allgemeinheit der die primitive Entwickelung beherrschenden Gesetze geben sie uns vollständige Aufklärung über die Anfänge des Staats und Rechts bei den heutigen Culturvölkern und enthüllen uns Zeiten, über welche eine historische Tradition gar nicht mehr existirt, sondern von welcher sich nur vereinzelte Ueberbleibsel in Sagen und Sitten erhalten haben, die nur durch die Vergleichung mit Zuständen von Völkerschaften, welche die primitivsten Phasen noch nicht überschritten haben, verständlich werden.

So liefert jede Nachricht über jede Völkerschaft der Erde zugleich ein Material für die Beurtheilung der Geschichte jeder andern Völkerschaft der Erde. Alles be-

ginnt sich gegenseitig zu stützen und die sich ergebenden allgemeinen Entwicklungsgesetze gehen in ein solches Detail, dass leichtlich selbst die Richtigkeit einer historischen Tradition durch sie controlirt werden kann. Schon jetzt ist es einem Reisenden nicht mehr möglich, uns beliebige unwahre Dinge von irgend einer Völkerschaft der Erde zu berichten; durch Vergleichung der Berichte über die verschiedensten Völker durch die verschiedensten Forscher ist ein Massstab geschaffen, der häufig genug schon jetzt uns befähigt, mit fast absoluter Sicherheit zu behaupten, dass eine bestimmte Nachricht eines Reisenden auf falscher oder ungenauer Beobachtung beruhen müsse, und ein solches Urtheil wird die Zukunft uns noch in weit höherem Grade ermöglichen, je mehr das zur Vergleichung heranzuziehende Material wächst.

Welche tiefgreifende Bedeutung eine allgemeine vergleichende Rechtswissenschaft hat, ergiebt sich schon aus dem einen Umstande, dass sie zu einer Anschauung über das Wesen des Rechts führt, welche wesentlich von allen über dasselbe aufgestellten Theorieen abweicht. Zum Verständniss dieser Anschauung müssen einige Bemerkungen über die Organisation des menschlichen Gattungslebens überhaupt vorangeschickt werden.

Die primitivste Organisationsform im menschlichen Gattungsleben ist die Geschlechtsgenossenschaft, eine Vereinigung einer Mehrzahl von Menschen zu Schutz und Trutz auf der Basis der Gemeinsamkeit des Bluts. Von dieser Form geht jede höhere Organisationsform aus, auf sie lässt sich jede höhere Organisationsform am letzten Ende zurückführen. Die Geschlechtsgenossenschaft ist die regelmässige Organisationsform der Jäger- und Nomadenvölker und breitet sich hier durch Auswachsen von innen heraus häufig über den ursprünglich wahrscheinlich eng

beschränkten Kreis zu einer Geschlechter- und Stammverfassung mit einiger Massen entwickelten Einrichtungen aus.

Nach eingetretener Sesshaftigkeit zerfällt die alte geschlechtsgenossenschaftliche Verfassung regelmässig bis zu einem gewissen Grade. Der Zusammenhang zwischen den Familien wird vergessen, und an seine Stelle tritt der durch das gemeinsame Bewohnen eines Bezirks gegebene. An die Stelle der Geschlechtsgenossenschaft tritt die Gaugenossenschaft, welche sich später nicht selten wieder von dem Boden löst, durch dessen gemeinsames Bewohnen sie ursprünglich entstanden ist. Neben dieser gaugenossenschaftlichen Verfassung erhalten sich regelmässig viele Ueberbleibsel aus der ursprünglichen geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation, und es entspinnt sich häufig ein lebhafter Kampf zwischen den eigenthümlichen Institutionen dieser beiden verschiedenartigen Organisationsprincipien. Manchmal tritt die gaugenossenschaftliche Organisation nur in schwachen Anfängen in der Entwickelungsgeschichte einzelner Völkerschaften hervor, namentlich da, wo sich auf patriarchalischer Basis sofort ein kräftiges Häuptlingsthum eine Art geschlechtsgenossenschaftlicher Aristocratie bildet. Hier geht die ursprüngliche Organisationsform oft fast unmittelbar zu Institutionen von staatlichem Character über.

Zu diesen beiden Ansätzen im Wachsthum der Gattungsorganismen tritt sodann der dritte und bedeutsamste, der staatliche. Die staatliche Organisation wird eingeleitet durch die Lösung des ursprünglichen geschlechtsgenossenschaftlichen Häuptlingsthums von seiner patriarchalischen Basis und durch die Entwickelung von Standesunterschieden. Sie zerstört die alte geschlechts- und gaugenossenschaftliche Verfassung regelmässig bis auf geringe Ueberreste, die sich durch die Feudalperiode hindurchretten und alsdann zu Bausteinen für die complicirten

Organisationsformen der späteren Epochen der Periode der Staatenbildung werden.

Der einschneidendste Gegensatz in der Entwickelungsgeschichte der Gattungsorganisation ist stets der zwischen geschlechts- und gaugenossenschaftlicher Verfassung einerseits und staatlicher Verfassung andererseits. Geschlechtsgenossenschaft, Gaugenossenschaft und Staat bilden drei organische Ansätze von grosser Selbständigkeit in der Entwickelung menschlichen Gattungslebens und selbst auf einer vorgerückten Stufe der Periode der Staatenbildung sieht man die fremdartigen Gebilde der primitiven Genossenschaften neben den Institutionen des Staatslebens noch ihr selbständiges Leben weiterführen, während sie im Anfange der staatenbildenden Zeit auf die schwankenden Neubildungen oft zerstörend einwirken und vorübergehend anarchische Zustände herbeiführen. Namentlich sträubt sich die geschlechtsgenossenschaftliche Blutrache lange und kräftig gegen die neuen, auf anderweitige Herstellung des gestörten Gleichgewichts gerichteten Einrichtungen des Staatslebens.

Es kann schwerlich einem Zweifel unterliegen, dass alle geschlechtsgenossenschaftlichen Gebilde ursprünglich in örtlicher Abgeschlossenheit entstehen und alsdann durch ihr Auswachsen von innen heraus gezwungen werden, ihren ursprünglichen Verbreitungsbezirk zu überschreiten. Begegnen sie bei dieser Gelegenheit einem andern gleichfalls isolirt entwickelten Gebilde, so wird zwischen denselben ein Kampf um die Existenz entbrennen, welcher mit völliger Aufreibung oder Unterwerfung des einen oder des andern Theils oder mit der Herstellung eines gewissen Gleichgewichts der Kräfte endet, bei welchem jeder Theil seine Eigenart soweit beschränkt, als er durch die Kraft des andern Theils dazu gezwungen wird.

Dieser Kampf um die Existenz und die Compromisse,

welche ihn regelmässig beenden, wenn nicht der eine der streitenden Theile so viel Kraft hat, dass er die Individualität des andern völlig vernichten, ihn ausrotten oder ihn gänzlich seinen Zwecken dienstbar machen kann, geben den entwickelteren Gebilden des Gattungslebens hauptsächlich ihren eigenthümlichen Character. Der siegreiche Stamm hat oft nur ein geringes Uebergewicht über den besiegten; er kann ihn vielleicht zur Tributzahlung und und zum Waffendienste für seine Zwecke zwingen, während der besiegte im Uebrigen sein individuelles Leben ungestört weiterführt und nur darauf lauert, die ihm angelegten Fesseln zu sprengen, sobald er Kraft genug dazu fühlt. Anderswo gelingt es einem staatlichen Gebilde, die unterworfenen Völkerschaften auch in weiteren Lebensgebieten seiner Individualität anzupassen. Selten wird, wenn ein Staatswesen zum Theil auf Eroberung beruht, eine Organisation über alle Gebiete des Volkslebens gelingen; der Staat wird stets für den unterworfenen Theil der Bevölkerung eine fremde Institution sein, welche nur aus Noth ertragen wird. Nur soweit der Staat aus einem Volke, aus Stämmen, welche ursprünglich mit einander blutsverwandt sind, erwächst, wird er im Stande sein, in seine Einrichtungen das ganze Volksleben aufzunehmen. Die Gelegenheit zum Erwachsen eines Volksstaats, wie ihn z. B. das eigentliche China repräsentirt, ist jedoch eine äusserst seltene, und die meisten bedeutenderen Staatswesen sind zu einem erheblichen Grade Eroberungsstaaten, Vereinigungen blutsfremder Stämme, von denen der ursprünglich erobernde Stamm ein gewisses Uebergewicht ausübt, welches er jedoch im Laufe der Entwickelung häufig an einen erstarkenden unterworfenen Stamm verliert.

In allen diesen Gebilden ist der Existenzkampf nur bis zu einem gewissen Grade, soweit nämlich die staat-

lichen Institutionen reichen, aufgehoben, während er im Uebrigen fortdauert und die Eigenart jedes Stammes zum Ausdruck zu bringen bemüht ist. Es treten daher fortwährende Collisionen ein, welche nur mühsam durch immer neue Compromisse zum Austrag gebracht werden können. Die staatlichen Einrichtungen stehen in solchen Gebilden stets mehr oder weniger in Widerspruch mit den verschiedenen Volkssitten.

Solche Eroberungsstaaten sind daher immer unvollkommene Bildungen, welche zu einem vollkräftigen Leben nicht gelangen. Trotzdem sind sie eine geschichtliche Nothwendigkeit. Die Kämpfe und Wanderungen der Geschlechtsgenossenschaften und Stämme führen oft dazu, dass kleinere stammfremde Völkerschaften neben einander sesshaft werden. Die Selbsterhaltung verlangt hier einen Zusammenschluss, wenn auch nur von schwacher Art, damit der Kampf derselben unter einander aufgehoben wird und etwaigen andern äussern Feinden gemeinsamer Widerstand geleistet werden kann. Die Eroberungsstaaten sind daher bei allen ihren Unvollkommenheiten höchst bedeutsame Culturelemente.

Das Gesammtbild, welches die Organisation der menschlichen Gattung bietet, ist hiernach ein sehr mannichfaltiges; eine verhältnissmässig grosse Gleichmässigkeit findet sich bei den friedensgenossenschaftlichen Gebilden, während dagegen die staatlichen weit differiren, sowohl was den Umfang, in welchem sie das Volksleben ergreifen, als auch was die Form betrifft.

Jedes solche Gebilde, mag es geschlechts- oder gaugenossenschaftlicher oder staatlicher Natur sein, entfaltet sein eigenthümliches Leben, welches auch dadurch nicht ohne Weiteres aufgehoben wird, dass es durch Eroberung oder Vertrag Glied eines grösseren Gattungsorganismus wird. Häufig beruht ein ganzes Staatswesen im Grunde

nur auf Compromissen selbständiger Factoren, welche mehr neben einander her leben und mit einander pactiren, als dass sie organisch zusammengewachsen wären.

Der einzelne Mensch schwebt oft zwischen diesen verschiedenen Organisationscentren in der Mitte und wird bald von dem einen, bald von dem andern kräftiger angezogen und in seinem Dienst verwandt.

Nur wo Wirthschaft, Volkssitte und Religion von den staatlichen Einrichtungen mit erfasst werden, wird er im Wesentlichen nach einem einzigen Centrum hin gravitiren. Wo aber der Staat lediglich eine politische Einrichtung, das wirthschaftliche Gebiet den Einzelnen überlassen ist, die Volkssitte noch Bruchstücke aus alten gaugenossenschaftlichen Einrichtungen oder Ueberreste aus einem zertrümmerten Volksstaate bewahrt hat und etwa gar noch eine recipirte Religion hierarchische Institutionen durch das Staats- und Volksleben hindurch gelegt hat, da ist der einzelne Mensch so gut wie heimatlos, ein Spielball zwischen den verschiedensten Attractionscentren, und sein Handeln wird von den heterogensten Motiven beeinflusst.

Die Gebundenheit des einzelnen Menschen in diese organischen Gebilde, welche über ihm in der menschlichen Rasse entstanden sind, und seine Verkettung in die weiteren kosmischen Organismen, welche zugleich die menschliche Rasse umschliessen, sind es, welche als die Ursachen der Moral des Einzelnen aufzufassen sind.

Die Individualität des einzelnen Menschen wird in unserer Zeit bedeutend überschätzt. Der einzelne Mensch lebt mehr das Leben der Organismen, welche über ihm in der menschlichen Rasse und im Kosmos überhaupt bestehen, als sein eigenes. Die Sitte, die Ordnung der Gattungs-Organismen und des Kosmos überhaupt, hält seine Eigennatur überall gefesselt, und jede menschliche Gesellschaft, in welcher er lebt, drückt ihm mit unwidersteh-

licher Gewalt ihren Stempel auf. Man wird nicht weit von der Wahrheit entfernt sein, wenn man sich die Organismen, welche sich in der menschlichen Rasse über den Einzelnen bilden, als physische Organismen denkt, deren mechanischer Zusammenhang durch Schwingungen von Aether- und Masseatomen vermittelt wird. Der Blick und das Wort eines Menschen, durch welche ein anderer Mensch sich berührt fühlt, hat so wenig einen rein seelischen Boden, wie das sympathetische Verhältniss zwischen Mutter und Kind. Die Berührung ist auch mechanischer Natur; wenn schon der vermittelnde mechanische Vorgang nicht direct in die Augen fällt. Die Festigkeit dieses physischen Zusammenhanges ist bei den verschiedenen Gattungsorganismen natürlich je nach ihrer Art eine ausserordentlich verschiedene. Am kräftigsten wird er immer bei Organisationen stammverwandter Völkerschaften sein, da hier das ursprüngliche Blutband noch lange seine Wirksamkeit entfaltet; bei flüchtigen Eroberungsstaaten wird er so gut wie ganz fehlen.

Das Sittengesetz, welches den Einzelnen beherrscht, beruht auf der Gesammtheit aller Motive, die aus der Stellung des Menschen in der Welt und zu allen kosmischen Organismen, in deren höheres Leben er mitverflochten ist, entspringen. Es ist daher von dieser Seite betrachtet ein ausserordentlich complicirter Factor. Die unbewussten Schlussthätigkeiten im Menschen lösen jedoch bei dem einzelnen Entschlusse dieses complicirte Exempel mit grosser Leichtigkeit und Sicherheit.

Jeder dieser Organismen, in welche der Einzelne verflochten ist, verfolgt nun seinen eigenen Weg und sein besonderes Ziel, und diese sind keineswegs stets mit einander vereinbar. Zumal die Organismen, welche sich in der menschlichen Rasse gebildet haben, sind durchaus nicht einem höheren organischen Principe dienstbar. Die Mensch-

heit selbst entbehrt noch jeder Organisation, jeder friedensgenossenschaftliche oder staatliche Organismus sucht daher nur sein eigenes Leben zur Geltung zu bringen und tritt allen andern Gattungsorganismen feindlich gegenüber. Es wird daher das Streben der einzelnen Organismen, in welche der einzelne Mensch gekettet ist, stets mit dessen Moral mehr oder weniger in Widerspruch stehen, weil daneben noch andere Centren auf ihn wirksam sind.

Dieser Zustand des menschlichen Gattungslebens giebt uns den Schlüssel für die Erkenntniss der Natur des Rechts. Die Rechtsvergleichung lehrt uns, dass zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkerschaften das Heterogenste Recht sein kann, und dass sehr häufig dasjenige Recht ist, was wir, mit dem Massstabe unserer heutigen Vernunft und unserer heutigen Rechtsanschauungen gemessen, für das Allerunvernünftigste und für baares Unrecht erklären würden. Ein Kind, welches zu seinem Vater in gar keinem Verhältnisse steht, ein mütterlicher Onkel, welcher nach Belieben seine Neffen und Nichten verkauft und tödtet, ein Blutsfreund, welcher mit Recht erschlagen wird, weil einer seiner Blutsfreunde einen Andern erschlagen hat, ein Landsmann, welcher die Schulden irgend eines beliebigen Landsmanns bezahlen muss und für denselben in Sclaverei verkauft wird —, das sind lauter Dinge, welche uns durchaus unvernünftig erscheinen, und doch bestehen sie bei vielen Völkerschaften zu Rechte und werden als selbstverständlich angesehen. Es ist auch im Rechtsleben nichts gewöhnlicher, als dass etwas auf einer bestimmten Stufe als heilige Rechtspflicht oder als völlig erlaubt gilt, was auf einer andern Stufe als verabscheuungswürdiges Verbrechen bestraft wird. Der Frauenraub ist auf primitiver Stufe eine legale Art, zu einem Weibe zu gelangen, in der Periode der Staatenbildung eine schwere Missethat. Der Bluträcher übt auf primitiver

Stufe eine heilige Pflicht aus, wenn er den Mörder seines Blutsfreundes oder einen Blutsfreund desselben erschlägt, im Staate begeht er dadurch ein Verbrechen. Wer raubt und stiehlt, ist bei manchen tiefstehenden Völkerschaften ein angesehener Mann wegen seines Muthes und seiner Verschlagenheit, während er in der Periode des Staatslebens als Verbrecher bestraft wird.

Es ergiebt sich schon aus diesen Beispielen, die sich leicht vermehren lassen, dass der Inhalt der einzelnen Rechtssätze an sich nicht dasjenige ist, woraus auf die Natur des Rechts geschlossen werden kann; denn diese sind nach unserer Anschauung bald höchst moralisch und vernünftig, ebenso oft aber auch höchst unmoralisch und unvernünftig. Es muss daher eine ganz andere Bewandtniss mit dem Wesen des Rechts haben; und in der That hat dasselbe im Grunde mit Moral und Vernunft in dem heutzutage von uns gebrauchten Sinne gar nichts zu thun.

Lassen wir einmal das gesammte positive Recht, soweit es uns bisher bekannt ist, von den primitivsten Gestaltungen bis zu den complicirtesten und entwickeltsten, an unsere Augen vorübergehen, so sehen wir bald, worin das Allgemeine liegt, welches die Veranlassung dazu gegegeben hat, dass dieser Theil des Volkslebens als ein besonderes Gebiet ausgeschieden wird.

Wir sehen die Rechtssätze stets im genauesten Zusammenhange stehen mit den einzelnen Gattungsorganismen, den Geschlechts- und Gaugenossenschaften und den staatlichen Gebilden, in denen sie erscheinen, und sie bezwecken stets, entweder den Frieden im Innern der Gattungsorganismen zu wahren und die innere Entwickelung derselben zu fördern, oder die Integrität derselben äusseren Feinden gegenüber aufrecht zu erhalten. Die Selbsterhaltung und Selbstentfaltung bestehender Gattungsorganismen ist stets

die Grundtendenz aller Rechtssätze, welcher Art sie auch sein mögen und auf welcher Entwicklungsstufe sie auch stehen mögen.

Wenige Beispiele werden genügen, dies sogleich klar zu stellen.

Die Blutsfreunde sind deswegen zur Blutrache verpflichtet, weil die Geschlechtsgenossenschaften ihre Integrität nur durch die Blutrache aufrecht erhalten können; denn es giebt in der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit keine staatliche Gewalt, und dem Einzelnen ist sein Leben und sein Gut nur durch die Blutsfreunde gewährleistet. Wäre nicht die Furcht vor der Blutrache da, so würde Niemand einen Augenblick seines Lebens sicher sein. Weil aber jeder weiss, dass die Blutsfreunde eines Erschlagenen zur Blutrache verpflichtet sind, so fürchtet er sich, Jemanden zu erschlagen, und seine Blutsfreunde suchen ihn von einer Missethat abzuhalten, welche zugleich ihre Häupter mit der Blutschuld belastet. Ist ein erstarkter Staat da, so bedarf der Einzelne des Schutzes der Blutsfreunde nicht mehr, weil sein Leben und Eigenthum durch den Staat genügend geschützt ist, und die Geschlechtsgenossenschaft selbst zerfällt im Kampf mit den staatlichen Institutionen; die Blutrache verliert daher im Staate jeden Zweck, ja sie steht im Widerspruch mit den staatlichen Institutionen, sie wird jetzt zum Friedbruche innerhalb der Ordnung des Staates, und der Staat unterdrückt sie im Interesse *seiner* Selbsterhaltung, während die Geschlechtsgenossenshaft zu *ihrer* Selbsterhaltung sie durchaus nöthig hatte. Sie verschwindet daher völlig, sobald der Staat genügend fest begründet ist, um sie überflüssig erscheinen zu lassen. Bis dahin läuft sie selbständig als Rest aus einer fremden Zeit, als eine Art subsidiären Rechts, neben den staatlichen Institutionen her.

Die Geschlechtsgenossenschaft verlangt unbedingt Blut

für Blut, mag der Todtschläger schuldig oder unschuldig sein, weil sie durch den Tod ihres Genossen geschwächt ist, und die gleiche Schwächung die feindliche Genossenschaft treffen muss, um das bestandene Verhältniss der Kräfte wieder herzustellen. Es gilt ihr deshalb auch gleich, ob der Mörder selbst oder irgend ein Blutsfreund desselben erschlagen wird. Es wird daher auch bei Friedensschlüssen nach längeren Blutfehden Kopf gegen Kopf aufgezählt und mit einander compensirt. Die Geschlechtsgenossenschaft muss sich ihrer eigenen Existenz wegen nach aussen in gleicher Kraft erhalten; deshalb kann sie nicht nach Schuld oder Unschuld fragen. Innerhalb der Geschlechtsgenossenschaft selbst giebt es keine Blutrache; es bekümmert sich Niemand um einen Todtschlag, den Blutsfreund gegen Blutsfreund begeht; die Blutsfreunde selbst werden ihn nur rächen, wenn der Todtschläger die Existenz der Geschlechtsgenossenschaft gefährdet, in welchem Falle er getödtet oder aus dem Frieden gestossen wird.

Für den Staat können alle diese Gesichtspunkte nicht mehr massgebend sein. Es hat für ihn keinen Sinn mehr einen Unschuldigen umzubringen, auch nicht einen Blutsfreund für den andern haften zu lassen, wenn er nicht etwa geschlechtsgenossenschaftliche Elemente in sich aufgenommen hat, wie z. B. der chinesische Staat. Dagegen wird er auch die von Blutsfreund gegen Blutsfreund verübte Missethat je mehr rächen, desto mehr er sich aller geschlechtsgenossenschaftlichen Elemente entäussert hat, weil eben jetzt der Staatsbürger gegen den Staatsbürger den Frieden bricht und dadurch die Existenz des Staates gefährdet. Daher erlischt auf vorgerückter Stufe staatlicher Entwickelung regelmässig das Tödtungsrecht des Vaters gegen die Kinder. Weil im chinesischen und moslemischen Recht sich noch geschlechtsgenossenschaft-

liche Elemente erhalten haben, ist hier der Vater für das Blut seines Sohnes und Enkels noch nicht verantwortlich, während er in den europäischen Staaten als Mörder gilt, weil hier selbst die letzten Reste der geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation fast zerstört sind, und der Staat seine Bürger zu schützen hat.

In der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit ist der Frauenraub eine legale Eheform; denn die Geschlechtsgenossenschaft kann auf primitiven Stufen, wenn sie noch nicht in irgend welchen friedlichen Verhältnissen mit benachbarten Geschlechtsgenossenschaften steht, desselben nicht entbehren, weil sie durch fortwährende Heiraten ihrer Mitglieder untereinander zu Grunde gehen würde. Im Staate wird der Frauenraub ein Verbrechen, weil der Staat das Weib als Rechtssubject anerkennt, der Frauenraub einen Bruch des staatlichen Friedens involvirt und derselbe im Staat keinen Sinn mehr hat, da es stets möglich sein wird, dass solche Personen sich verheiraten, welche nicht nahe blutsverwandt sind.

In der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit kann der mütterliche Onkel, später der Vater die Familienmitglieder verkaufen und verpfänden. Er kann dies, weil die Existenz der Geschlechtsgenossenschaft auf dem Spiele stehen kann; sie kann z. B. verpflichtet sein, eine Busse zu zahlen, um eine Blutfehde zu beendigen, in welcher sie allmälich gänzlich zu Grunde gehen müsste, und hat sie sonst kein Gut mehr, um zu zahlen, so muss sie mit dem Werthe der eigenen Genossen zahlen. Im Staate werden die Familienmitglieder Staatsbürger; hier würde ein Verkauf der Kinder oder Schwesterkinder einen Bruch der staatlichen Ordnung involviren.

Aus diesen Beispielen wird die Behauptung, dass jeder Rechtssatz auf die Selbsterhaltung und Selbstentfaltung des Gattungsorganismus abzielt, in welchem er zur

Erscheinung kommt, schon einiger Massen klar sein. Es ergiebt sich hieraus auch, dass in kürzester Frist dasjenige, was in einer Zeit Recht war, zum Unrecht werden kann. Nicht blos die regelmässige Entwickelung von der Geschlechtsgenossenschaft zur Gaugenossenschaft, von der Gaugenossenschaft zu staatlichen Gebilden, innerhalb der letzteren von einer Stufe zur andern, bringt es mit sich, dass eine Menge Recht zu Unrecht wird, indem neue Gattungsorganismen sich über den alten legitimen erheben und deren Individualität schwächen und endlich gänzlich zerstören; es ist noch weit mehr der Existenzkampf der verschiedenen Gattungsorganismen unter einander, der Krieg und die Eroberung, welche über Nacht den ganzen Inhalt der Rechtssätze umstürzen, indem jede Veränderung in den Landesgrenzen zwischen mehreren Völkerschaften oder die Unterjochung einer Völkerschaft durch eine andere sofort einen grossen Theil des bestandenen Rechts beseitigt, da jetzt die Selbsterhaltung des neuentstandenen Gattungsorganismus den Inhalt des positiven Rechts auszumachen beginnt, und das frühere Recht jedenfalls nur soweit bestehen bleibt, als es sich mit dem Selbsterhaltungstriebe des neuen Organismus verträgt. Solche Neubildungen und Umgestaltungen von Gattungsorganismen sind aber selbst in so civilisirten Gegenden, wie in Europa, noch so gewöhnlich und an der Tagesordnung, dass manche Gebiete des Rechtslebens noch in einem fortwährenden Fluctuiren begriffen sind und bald dieses, bald das gerade Entgegengesetzte den Inhalt des positiven Rechts bildet. Es wimmelt daher auch hier noch vom Standpunkt des Einzelnen aus betrachtet das positive Recht stets von Unvernunft und Immoralität.

Die Natur des Rechts ist nach dem Vorigen unverkennbar. Wir sehen innerhalb der menschlichen Rasse im Laufe der Geschichte über den Einzelmenschen orga-

nische Gebilde der verschiedensten Art sich entwickeln, jedes derselben sucht seine Eigenart zu erhalten und zu entwickeln und geräth mit jedem sonstigen Gebilde, welches dieser Entwickelung im Wege steht in einen Kampf um die Existenz, der zum Untergange des einen oder des andern oder zu einem gewissen Gleichgewicht der Kräfte führt. Die sich so entwickelnden Gattungsorganismen sind von sehr verschiedener individueller Kraft und ergreifen nur selten alle Seiten des Volkslebens. Die Selbsterhaltung und die Entwickelung dieser organischen Gebilde erzeugen das Recht und die Natur desselben bringt es mit sich, dass dasselbe häufig mit Volkssitte und Religion in Widerspruch stehen muss.

Dass das Recht lediglich ein Ausfluss des Selbsterhaltungs- und Selbstentfaltungstriebes der Friedensgenossenschaften und der staatlichen Gebilde ist, zeigt sich auch darin, dass das Recht stets nur die Gebiete des Volkslebens ergreift, welche der rechterzeugende Organismus in sich aufgenommen hat. Wir finden in Betreff des Umfanges, bis zu welchem die Gattungsorganismen das Volksleben ergreifen, innerhalb der menschlichen Rasse die grössesten Verschiedenheiten.

Bei grossen Eroberungsstaaten besteht das ganze organische Band oft lediglich in einer durch Truppenkörper unterstützten Steuererhebung, während das gesammte sonstige Volksleben ausserhalb des Staates liegt; anderswo erstreckt sich das Staatsleben lediglich auf eine Anzahl politischer Einrichtungen; wieder anderswo ist das ganze religiöse Leben ebenfalls in das Staatsleben gebannt oder der Staat ergreift sogar das ganze sociale Leben, so dass fast das ganze Leben des Einzelnen im Staatsleben aufgeht. Es sind in dieser Beziehung fast alle denkbaren Verschiedenheiten bei den verschiedenen Völkerschaften zu finden. In allen diesen Fällen geht das Rechtsgebiet

stets nur soweit, wie es der Selbsterhaltungs- und Selbstentfaltungstrieb der betreffenden Friedensgenossenschaft oder des betreffenden Staates verlangt.

Bei den Geschlechts- und Gaugenossenschaften findet sich gar kein Gedanke daran, dass irgend eine Gottesidee oder dergleichen im Rechte derselben zum Ausdruck käme.

Munzinger (Sitten und Recht der Bogos 24) sagt, dass im Fetech (Recht) der Bogos die Idee Gottes als Rechtsprincip unbekannt sei. Laster, die den Rechten des Nachbarn nicht zu nahe träten, seien keineswegs Verbrechen, der Familienstaat kümmere sich nicht darum und überlasse die Strafe dem Angegriffenen, nämlich Gott. Diese Bemerkung ist vollständig richtig für die meisten Friedensgenossenschaften. Religion und Moral haben in ihren Rechten keine Stelle. Wo religiöse Vergehen geahndet werden, hat die Priesterschaft eine politische Bedeutung in der Friedensgenossenschaft gewonnen, oder es trägt diese Ahndung den Character eines Menschenopfers. Nur Rechtsbrüche gegen irgend ein Mitglied einer andern Familie sind Vergehen. Was innerhalb der einzelnen Familie vorgeht, fällt überall nicht in das Rechtsgebiet, und was der Einzelne für sich treibt, das geht das Recht gar nichts an. In der Blutrache und Friedloslegung tritt lediglich der Selbsterhaltungstrieb der Geschlechts- und Gaugenossenschaft zu Tage und ist diesem durch Einigung über den Blutpreis oder Zahlung des Friedensgeldes genug gethan, so ist damit jedes Vergehen gesühnt.

In den staatlichen Gebilden geht das Recht ebenfalls immer nur soweit, als diese Gebilde das Volksleben in sich aufgenommen haben. Im peruanischen Inkareiche umfasste der Staat das ganze politische, sociale und religiöse Leben; daher erstreckte sich das Recht hier auf alle diese Gebiete. Ebenso umfasst der chinesische Staat

fast das ganze Volksleben und die Rechtsvorschriften greifen daher hier in zahlreiche Gebiete der Volkssitte ein, welche bei den europäischen Völkern gänzlich ausserhalb des Staatslebens liegen. Im israelitischen Rechte war der Cultus vollständig rechtlich geregelt, weil das Staatswesen auf die Religion gebaut war und das moslemische Recht kennt eine Rechtslehre von der Reinigung, vom Gebet, von den Fasten, von der Wallfahrt nach Mekka, vom Enthaltsamkeitseide, vom Fluche u. s. w., weil hier das Staatswesen die Religion vollständig in sich aufgenommen hat. Die europäischen Culturstaaten umfassen im Wesentlichen nur das politische Leben der Völker, Wirtschaft, Volkssitte und Religion nur zu einem geringen Theile, daher greifen hier die Rechtsvorschriften lange nicht soweit ein.

Man wird überall finden, dass das Recht nur soweit geht, wie erforderlich ist, um die Erhaltung und Entwicklung des concreten Staates in seiner Eigenart und in dem Umfange, in welchem er das Volksleben in sich aufgenommen hat, zu ermöglichen, und dass weitere Ideeen, namentlich irgend eine auf das kosmische Gesammtleben oder auch nur das Gesammtleben der menschlichen Rasse gestützte Moral im Rechtsleben durchaus keinen Ausdruck finden. Das Recht ist ein reines Product der Nothwendigkeit oder richtiger der Noth. Man wird vergebens nach irgend welcher idealen Basis im Rechte suchen. Es ist nichts als der Selbsterhaltungstrieb, welcher die Staaten erzeugt hat und sie hernach erhält.

Vom Standpunkte des einzelnen Menschen aus betrachtet kann daher das Recht nur selten vernünftig und moralisch sein. Es ist dies allerdings in Zeiten einer ruhigen und stetigen, von Aussen ungestörten Entwicklung eines Gattungsorganismus vorübergehend möglich, viel häufiger aber finden sich Vernunft und Moral im

Widerspruche mit dem Rechte. Jeder Krieg, welcher mit einer Eroberung endet, wird für das unterworfene Volk zunächst ein Recht erzeugen, welches mit dessen Moral im schneidendsten Widerspruche steht, und sehr häufig werden im Leben eines Staates selbst durch das zeitweilige Uebergewicht dieser oder jener Factoren desselben Rechtssätze bestimmter Art der Moral eines Theils der Bevölkerung rücksichtslos ins Gesicht schlagen. Es liegt in der Natur des Rechts, dass es, wenn es mit dem Massstabe der Vernunft des Einzelnen gemessen wird, regelmässig zu einem bedeutenden Theile unvernünftig und unmoralisch sein muss; denn der Massstab, welchen der Einzelne hier anlegt, ist durch zahlreiche Motive beeinflusst, die dem engeren Kreise des Rechtslebens nicht angehören, sondern der Gesammtheit der Lebenskreise entstammen, in welche der Einzelmensch gebannt ist. Diese Momente machen sich auch der Rechtsbildung gegenüber stets geltend. Das meist sehr dunkle Streben nach Freiheit geht dahin, für manche Lebensgebiete eine rechtliche Regelung auszuschliessen oder möglichst zu beschränken, um andern als staatlichen Einflüssen Spielraum zu gewähren. Je kräftiger und individueller ein Staatswesen sich entwickelt hat, desto ausgeprägter ist der Regel nach sein Recht, desto mehr steht es auch meistens mit der Vernunft und der Moral der Bevölkerung oder eines Theils derselben in Widerspruch; je schwächer und unentwickelter ein Staatswesen ist, je loser das Band ist, welches die einzelnen Bevölkerungsbestandtheile verbindet, desto unentwickelter ist auch sein Recht, und desto weniger widerspricht es der Regel nach der Vernunft und der Moral der Bevölkerung. Das Recht hat eben nur die Tendenz der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung des Gattungsorganismus, in welchem es besteht, und selten geht das Leben der Einzelnen im Leben desselben gänzlich auf, so dass

es von anderen Organisationen nicht ausserdem beeinflusst würde. Der Gegensatz zwischen Moral und Recht liegt darin, dass das Sittengesetz, welches den Einzelnen beherrscht, wie schon gesagt, auf der Gesammtheit aller Motive beruht, die aus der Stellung des Menschen in der Welt und zu allen kosmischen Organismen, in deren höheres Leben er mit verflochten ist, entspringen, während das Rechtsgesetz seine Basis lediglich in der Friedensgenossenschaft oder dem Staate hat, welchem der Einzelne angehört.

Daher ist ein Gegensatz zwischen Recht und Moral das Regelmässige und je schärfer Religion und Volkssitte dem Streben des Staates gegenüber stehen, desto unvernünftiger und unmoralischer erscheint dem Einzelnen das Recht. Ein unmoralisches Recht und eine rechtswidrige Moral liegen tief in der Natur des Rechts und der Moral und der Organisation der menschlichen Rasse begründet. Wären die Staaten durchgängig aus den Völkern selbst in ruhiger Entwickelung erwachsen, so würde dieser Gegensatz ein weit weniger scharfer sein. Die meisten Staaten haben aber von je ihre Existenz dem Kriege und der Eroberung ganz oder wenigstens zum Theil verdankt, und in allen diesen Fällen muss ein solcher Gegensatz existiren.

Die Unsinnigkeit der Annahme einer sich gleich bleibenden, jedem einzelnen Menschen angeborenen Rechtsidee, liegt hiernach klar zu Tage. Wie unsere heutige Vernunft überall geworden ist und sich weiter entwickeln wird, so ist auch die Rechtsidee unsrer speculirenden Philosophen eine gewordene und einer weiteren Entwicklung unterworfene. Nach dem, was wir so eben über das Wesen des Rechts entwickelt haben, ist es aber auch schon unsinnig, überall eine angeborene, wenn auch nach den Umständen verschiedene Rechtsidee im einzelnen

Menschen anzunehmen. Ein Sittengesetz beherrscht allerdings den Menschen von innen heraus; das Rechtsgesetz, soweit es nicht zufällig mit jenem zusammenfällt, lernt der Mensch lediglich von aussen. Er lernt es durch mündliche Tradition oder aus Gesetzen und Verordnungen, welche ihn oft genug sittlich entrüsten werden, und bei denen er niemals das innere Gefühl haben wird, dass sie einem ihm angeborenen Rechtsgefühl entsprächen. Wo ihm das Rechtsgesetz als etwas vom Sittengesetz Verschiedenes entgegentritt, wird der Mensch nie das Gefühl des Rechts, sondern stets das des Unrechts haben. Es kann aus dem Grunde von dem Rechte, welches mit uns geboren wird, nie die Rede sein, weil ein solches überall nicht mit uns geboren wird. Das Rechtsgesetz, soweit es nicht zufällig mit dem Sittengesetz zusammenfällt, ist stets etwas dem Menschen Fremdes, ein nothwendiges Uebel, mit welchem er sich nie vertragen und dem er sich nur deswegen mit Resignation unterwerfen wird, weil unter gegebenen thatsächlichen Verhältnissen ein anderer modus vivendi sich praktisch nicht finden lässt.

Sittengesetz und Rechtsgesetz sind also etwas vollständig Verschiedenes. Das Sittengesetz ist höchst individueller Natur, und jeder Mensch wird von einem andern Sittengesetze beherrscht, welches bestimmt wird durch die Einflüsse aller jener verschiedenen Organismen, welchen er gleichzeitig als Glied angehört. Es ist überall nicht das Lebensprincip irgend eines bestimmten kosmischen Organismus, sondern ein Compromiss der Lebensprincipien aller möglichen Organismen. Das Recht hat dagegen im einzelnen Menschen überall keine Basis, wenn es nicht zufällig mit dem Sittengesetz einmal zusammenfällt, sondern es ist der Ausdruck des Lebensprincips eines concreten Gattungsorganismus. Nur insofern haben beide

einen Zusammenhang, als sie Ausflüsse desselben grossen kosmischen Gesetzes sind, des Gesetzes, welches sowohl die Entstehung der Gestirnsysteme als die Entwicklung der Rassen als auch die Entfaltung des thierischen und menschlichen Gattungslebens beherrscht. Ein Recht auf ethischer Basis ist lediglich eine Schwärmerei speculirender Grübler, welche mit der gesammten Rechtsgeschichte im schneidendsten Widerspruche steht.

Erstes Capitel.

Die Geschlechtsgenossenschaft.

Die primitive Geschlechtsgenossenschaft, welche der Ausgangspunkt für das ganze staatliche und rechtliche Leben der menschlichen Rasse bildet, erscheint als eine auf Gemeinsamkeit des Blutes basirte Schutz- und Trutzgenossenschaft eigenthümlicher Art. Wir würden sehr irre gehen, wenn wir diese Urfamilie mit dem organischen Gebilde identificiren wollten, welches wir heutzutage eine Familie nennen, oder auch beide nur unter eine Kategorie zu bringen versuchten. Unsre heutige Familie stützt sich auf das Verhältniss zwischen Mann und Weib einerseits, auf das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern andererseits. In der primitiven Geschlechtsgenossenschaft giebt es eine Ehe und eine Elternschaft, wie wir sie bei uns kennen, überall nicht; zumal die Vaterschaft ist eine verhältnissmässig junge Erfindung.

Der Zusammenhang der Geschlechtsgenossenschaft beruht ursprünglich, wie es scheint, ausschliesslich auf der Abstammung der Blutsfreunde von einer gemeinsamen Stammmutter, während eine Vermittlung der Verwandtschaft durch Männer überall nicht angenommen wird. Mit andern Worten, die Geschlechtsgenossenschaft besteht nicht aus Vater, Mutter und Kindern, Grosseltern, Onkeln und

Tanten, Neffen und Nichten, sondern die Kinder gehören in die Genossenschaft des Bruders ihrer Mutter. Die Familie eines Mannes wird gebildet durch seine Mutter, seine Grossmutter von mütterlicher Seite, die Brüder und Schwestern seiner Mutter von gleicher Mutter, seine Geschwister von derselben Mutter, die Söhne und Töchter seiner Schwestern von gleicher Mutter u. s. w. Mit seinem Vater, seinem Grossvater von väterlicher Seite, den Brüdern und Schwestern seines Vaters, Geschwistern von demselben Vater ist er so wenig verwandt, wie mit seinen Kindern.

Schon hieraus geht hervor, dass die Grundstützen unsrer Familie, Ehe und Elternschaft, in der uns bekannten Form, in der primitiven Geschlechtsgenossenschaft gar nicht vorkommen.

Man würde sich aber auch irren, wenn man sich die Geschlechtsgenossenschaft nach dem Princip der Vermittlung der Blutsverwandtschaft durch den Weiberstamm in der Weise nach Graden geregelt denken wollte, wie etwa unsere heutige Verwandtschaft. In derselben sind vielmehr alle Genossen gleich nahe verwandt. Die Geschlechtsgenossenschaft bildet eine ganz gleichförmige Masse, aus welcher höchstens der organische Kopf derselben, der Geschlechtsfürst, einiger Massen hervortritt.

Auch in sonstiger Beziehung tritt diese innere Structurlosigkeit klar hervor, welche höchst characteristisch für dieses urthümliche Gebilde ist.

Man kann geradezu sagen, dass es in der Geschlechtsgenossenschaft der ältesten Zeit überall gar kein einzelnes Individuum giebt. Der individuelle Mensch ist erst eine Erfindung des Staatslebens. In der Urzeit ist er mit seinen Blutsfreunden so sehr zusammengewachsen, dass er, von ihnen losgelöset, gar keine Existenz mehr hat. Die Geschlechtsgenossenschaft ist ein so scharf individualisir-

tes Gebilde, dass man vergebens in der Geschichte menschlichen Gattungslebens ein Gegenstück dazu sucht. Ein solches völliges Untergehen der Einzelnen in die Gemeinschaft findet sich sogar im peruanischen Inkareiche nicht annähernd. Bei jedem Rechtsbruche, den ein Blutsfreund gegen einen der Geschlechtsgenossenschaft nicht Angehörigen begeht, trifft die Blutschuld die ganze Genossenschaft. Die Freunde des Ermordeten nehmen ihre Rache gegen jeden beliebigen Blutsfreund des Mörders, und die Geschlechtsgenossenschaft ist es, die durch Zahlung einer Busse sich den Frieden wiedererkaufen muss, den ein Einzelner ihrer Genossen gebrochen. Andererseits wird durch jeden Rechtsbruch, welcher gegen einen Einzelnen ihrer Genossen begangen wird, die ganze Genossenschaft verletzt; sie ist verpflichtet Blutrache zu üben und dem Gekränkten zu seinem Rechte zu verhelfen. Sie steht für alle Schulden ihrer Genossen ein und bezieht andererseits das, was Jemand einem ihrer Genossen schuldig geworden ist. Sie zahlt den Brautpreis, wenn einer der Blutsfreunde sich eine Frau kauft; sie bezieht denselben, wenn ein zur Genossenschaft gehöriges Weib an einen Bräutigam aus einer andern Genossenschaft verkauft wird. Sie ist die Eigenthümerin des Vermögens aller Blutsfreunde; kein Einzelner hat ein Eigenthum, kein Einzelner erbt, sondern die Verwaltung des Vermögens der Geschlechtsgenossenschaft geht nur von der Hand des Geschlechtsfürsten in die seines Nachfolgers über; für diesen, als den Kopf der Genossenschaft, arbeiten die Blutsfreunde, dieser hat sie auch zu erhalten.

Es giebt daher in der Urzeit überall in politischer Beziehung keine individuelle Menschen, sondern nur Geschlechtsgenossenschaften. Diese bilden die primitivsten Bestandtheile im Gattungsleben. Die individuellen Men-

schen, aus denen sich der spätere Staat zusammensetzt, kommen gar nicht vor.

Es mag diese Darstellung manchem Leser übertrieben vorkommen, da ja doch der einzelne Mensch als körperlich abgeschiedenes selbständiges Wesen unzweifelhaft auch in jenen Zeiten existirt; es ist jedoch schwerlich zu leugnen, dass wir heutzutage unsre individuelle Selbständigkeit bedeutend überschätzen und lange nicht genug einsehen, in welchem Grade wir das Leben höherer Organismen, unsres Volkes, unsrer Rasse, unsres Planeten mitleben, wie wenig wir eigentlich berechtigt sind, uns als willensfreie Selbstherrscher in unserer Sphäre zu betrachten. Die Urzeit kennt jedenfalls den Menschen als ein solches individuelles Wesen, wie wir ihn anzusehen gewohnt sind, nicht. Auch die typischen Gestalten und Physiognomieen in der ältesten Plastik zeigen noch deutlich, wie wenig das Individuum ursprünglich bedeutete. Unser individueller Mensch ist vielleicht erst eine Erfindung des Griechenthums.

Im Innern steht die primitive Geschlechtsgenossenschaft unter der Herrschaft ihres Häuptlings, welcher schon in der ältesten Zeit entweder von den Genossen gewählt wird, oder seine Würde ererbt. Dieser ist recht eigentlich der organische Kopf der Genossenschaft. Seinen Befehlen wird unbedingt Gehorsam geleistet; er hat eine gottähnliche Autorität, seine Person ist eine geheiligte. Er disponirt nach Willkür über alle Blutsfreunde; das Leben derselben liegt in seiner Hand, er kann sie auch verkaufen und verpfänden. Er ist es, der die zur Genossenschaft gehörigen Weiber verkauft, er hat das ganze Vermögen der Genossenschaft in seiner Hand. Andererseits steht er für alle Schulden und Verbrechen der Blutsfreunde zunächst ein und muss für den Unterhalt derselben sorgen.

Nach aussen steht die primitive Geschlechtsgenossenschaft vollkommen selbständig da; kein Band vereinigt sie mit andern Gebilden menschlichen Gattungslebens. Kommt sie mit solchen in Berührung, so ist der Zusammenstoss ein kriegerischer, wenn nicht durch ein Compromiss derselbe vermieden wird; kein höheres organisches Princip herrscht über den einzelnen Genossenschaften, sie pactiren mit einander wie ein paar suveräne Staaten. Kommt ein Pact nicht zu Stande, so folgt die Fehde.

Eine Verfassung und Verwaltung giebt es in der primitiven Geschlechtsgenossenschaft, wie sich schon aus dem Vorigen ergiebt, nicht. Das innere Auswachsen derselben durch fortgesetzte Zeugungen zu Geschlechtsverbänden, Stämmen und Völkern führt jedoch dahin, dass auch zwischen diesen weiteren Zweigen der ursprünglichen Genossenschaft ein gewisser Zusammenhang bestehen bleibt. Für gemeinsame Angelegenheiten, namentlich für Kriege, vereinigen sich alsdann wohl die Häupter der einzelnen Genossenschaften zu gemeinsamen Berathungen; sie wählen für den Krieg ein gemeinsames Oberhaupt, welches später nicht selten für den Frieden bleibt. Die gemeinsamen Berathungen werden auch wohl zu ständigen Versammlungen, die regelmässig wiederkehrend beschickt werden. Häufig bildet sich auch aus den Fürsten der Geschlechter eine Art patriarchalischer Adel. So entstehen dann unmittelbar auf der primitiven Basis der Blutsverwandtschaft Gebilde, welche in gewissen Beziehungen den späteren Staaten ähneln, auch wohl allmählich zu wirklichen Staatswesen auswachsen.

An einem Gerichtswesen fehlt es ursprünglich vollständig. Etwaige Streitigkeiten der Genossen werden durch die Autorität des Patriarchen nach dessen Willkür geschlichtet. Ebenso fehlt es an jedem Strafrecht. Ein öffentliches Strafrecht ist ein characteristisches Merkmal

für den Eintritt der Periode der Staatenbildung. In der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit wird dasselbe durch die Blutrache ersetzt, mit andern Worten durch den Krieg; denn die Blutrache ist nichts Anderes, als ein Krieg zwischen zwei suveränen Geschlechtsgenossenschaften, und der Friedensschluss zwischen denselben hat genau denselben Character, wie der Friedensschluss zwischen zwei sich bekriegenden Staaten. Strafe ist hier also noch Rache, Talion, reine Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts der Kräfte, bei der auch die Frage nach Schuld oder Unschuld noch gar nicht gestellt wird.

Ehe, Vaterschaft, individuelles Eigenthum und Erbrecht giebt es bei den primitiven Geschlechtsgenossenschaften nicht. Die Weiber gehören zum Vermögen der Geschlechtsgenossenschaft und sind überall keine Rechtssubjecte; sie werden verkauft wie sonstiges Gut, sind die Sclavinnen ihres Herrn und unfähig etwas zu besitzen, ja sogar unfähig irgend einen Rechtsbruch zu begehen.

Das sind etwa die Grundzüge, die sich durch Vergleichung der primitiven Stufen aller Völkerschaften der Erde für das Gebilde ergeben, welches den Ausgangspunkt für die ganze politische Entwickelung der Menschheit bildet.

Wir wollen nun die einzelnen Seiten des geschlechtsgenossenschaftlichen Lebens näher ins Auge fassen und zugleich zeigen, wie sich dieselben in der gaugenossenschaftlichen und staatenbildenden Zeit weiter entwickeln, bis sie auf die Stufe gelangen, welche wir heutzutage vor Augen haben.

Zweites Capitel.

Die Verwandtschaft.

1. Die Blutsverwandtschaft.

Heutzutage nennen wir solche Personen blutsverwandt, welche von einem gemeinsamen Vater oder einer gemeinsamen Mutter abstammen, und uns dünkt das so natürlich, dass wir es leicht als selbstverständlich bezeichnen werden. In unsern Tagen aber ist nichts mehr selbstverständlich; die vergleichende Ethnologie belehrt uns täglich, dass dasjenige, für welches wir Gründe zu suchen verschmähen, weil es uns zu natürlich erscheint, in der That nichts natürlicher ist, als manches, was uns höchst sonderbar vorkommt. Der Geist der Menschheit schafft einmal ganz anders, als der speculirende Träumer unsrer Tage es sich einbildet, und die Erfahrung lehrt uns stets aufs Neue, dass das Nächstliegende selten die wirkliche Ursache des Bestehenden ist, und die Geschichte der Menschheit einen sehr seltsamen Gang genommen hat, der sich nicht aus dem eigenen Kopfe des grübelnden Philosophen herauslesen lässt.

Eine Vermittlung der Blutsverwandtschaft, sowohl durch Männer als durch Weiber kennt die Urzeit jedenfalls nicht, vielmehr wird dieselbe entweder lediglich durch den Mannsstamm oder lediglich durch den Weiberstamm vermittelt.

Fraglich kann es erscheinen, welches von beiden Systemen das ältere ist, und ob etwa bei gewissen Völkerschaften das eine, bei andern das andere System von Anfang an geherrscht hat. Es ist in dieser Beziehung eine auffallende Thatsache, dass bei manchen tiefstehenden Völkerschaften, z. B. den Eskimos, den Guarani in Brasilien, den Papels von Basserel, den Hottentotten und

Betschuanen, den Niamniam sich das System der Vermittlung der Blutsverwandtschaft lediglich durch den Mannsstamm findet. Trotzdem sprechen überwiegende Gründe dafür, anzunehmen, dass auf primitiven Stufen die Blutsverwandtschaft ausschliesslich durch Weiber vermittelt wird, und das agnatische Verwandtschaftssystem erst ein Product einer vorgerückten Entwickelungsstufe ist. Es finden sich nämlich häufig bei derselben Völkerschaft beide Systeme gleichzeitig vertreten. In diesen Fällen handelt es sich um Uebergangsstufen von einem System zum andern, und dabei erscheint stets das System der Vermittlung der Verwandtschaft durch Weiber als das ältere, welches von dem jüngern agnatischen, häufig anscheinend der gaugenossenschaftlichen Periode entsprungenen verdrängt wird. Es lässt sich dies sowohl bei der Blutrache, als bei der Mundschaft, als auch bei der Erbschaft verfolgen. Namentlich findet es sich häufig, dass bei der Erbfolge in die Häuptlingswürde sich noch das alte geschlechtsgenossenschaftliche Verwandtschaftssystem erhält, während gleichzeitig im Uebrigen schon die Kinder als die nächsten Erben gelten. Dies ist z. B. bei den Fulahs in Bondu, in Jndrapure der Fall. Auch bei den gemischten Erbsystemen, bei denen Kinder und Schwesterkinder zu gleichen Theilen erben, erscheint das Erbrecht der Schwesterkinder stets als das ältere. Bei den Barea und Kunáma fällt der Verdienst des Sohnes dem Vater zu, während Leben und Freiheit desselben dem mütterlichen Onkel gehört. (Munzinger ostafric. Studien 477). Wir sehen hier den ersten Anfang einer väterlichen Gewalt, während die wesentlichsten Mundschaftsrechte noch nach dem alten Systeme beim Muttersbruder zurückgeblieben sind. So tritt uns überall, wo die Verwandtschaft in das Rechtsleben eingreift, die Vermittlung derselben durch den Weiberstamm als das urthümliche System ent-

gegen, und namentlich im Gebiete des afrikanischen Rechts, in welchem sich dasselbe zum Theil in voller Reinheit bei Blutrache, Mundschaft und Erbschaft erhalten hat, wird sich der Beweis leicht führen lassen, dass es in der That das primitive Verwandtschaftssystem ist.

Dieses Verwandtschaftssystem allein schon lässt uns die geschlechtsgenossenschaftliche Zeit als eine so fremdartige, weit entlegene Periode des menschlichen Lebens erscheinen, dass wir uns das Empfinden der Menschheit in ihr kaum mehr vergegenwärtigen können. Eine Zeit, in welcher Niemand seinen Vater kennt, in der Tanten und Grosstanten als ebenso nahe verwandt betrachtet werden, wie die eigene Mutter, in welcher der mütterliche Onkel über Leben und Freiheit seiner Neffen und Nichten verfügt, ohne dass der Vater darein zu sprechen hat, in welcher nicht der Mann den Mord seiner Frau rächt, sondern der Bruder oder Schwestersohn derselben, in der überall ein Mann mit seinen Kindern gar nicht verwandt ist, ist für uns fast unverständlich. Kein Hauch ehelicher oder elterlicher Liebe weht in ihr; die innigsten Bande, welche wir kennen, fehlen hier völlig. Keinerlei Gefühl der Zuneigung verbindet die Kinder mit den Eltern, sie sind überall nicht deren Kinder, sondern Kinder des Stammes.

Um die ganze Bedeutung dieses alten Verwandtschaftssystems zu verstehen, muss man sich ferner daran erinnern, dass die Geschlechtsgenossenschaft, welche darauf gebaut ist, der einzige Ausdruck des politischen Lebens jener Zeit ist und keineswegs eine so untergeordnete Rolle spielt, wie unsre heutige schwach individualisirte Familie.

Nach dem Verwandtschaftssystem bestimmt sich in der Urzeit zunächst das mundschaftliche Recht, das Recht des Geschlechtsfürsten, welches nichts weniger umfasst

als ein Tödtungs-, Verkaufs- und Verpfändungsrecht allen Blutsfreunden gegenüber, ein Recht auf den maritalen Gebrauch aller Weiber der Genossenschaft, ein Recht, dieselben zu verheirathen, d. h. sie wider ihren Willen an einen beliebigen Mann zu verkaufen, ein Recht, das ganze Vermögen der Genossenschaft zu verwalten und den Verdienst aller Blutsfreunde einzuziehen, andererseits die Pflicht, alle Blutsfreunde zu unterhalten, Blutrache für sie zu üben und alle Busse und Heiratsgelder zu bezahlen.

Ferner bestimmt sich nach dem Verwandtschaftssystem die Pflicht der Blutsfreunde, den Brautpreis für den Blutsfreund aufzubringen, andererseits das Recht, am Brautpreise für ein verkauftes zur Genossenschaft gehöriges Weib zu participiren; ebenso die Pflicht, Blutrache zu üben, und das Recht, am Blutpreise für einen erschlagenen Blutsfreund zu participiren, andererseits die Blutschuld für eine von einem Blutsfreunde begangene Missethat und die Verpflichtung zur Beihülfe bei Zahlung des Blutpreises.

Endlich bestimmt sich die ganze Erbfolge, sowohl in Vermögen, als auch in Stand, Würde und Namen darnach.

Mit andern Worten, es giebt kein Gebiet des geschlechtsgenossenschaftlichen Lebens, welches nicht durch das Verwandtschaftssystem aufs Tiefste beeinflusst würde, während dasselbe in der Periode der Staatenbildung seine praktische Bedeutung fast ausschliesslich im Erbrechte hat.

Auf das geschlechtsgenossenschaftliche Verwandtschaftssystem scheint durchgängig ein zweites zu folgen, in welchem die Blutsverwandtschaft lediglich durch Männer vermittelt wird, wie sich ein solches z. B. in China, bei den Mongolen, in den indianischen Culturstaaten Centralamericas, bei den Römern im agnatischen Erbrechte, bei den Germanen und Slaven in der Erbfolge der Schwert-

magen durchgeführt findet, eine Erscheinung, zu welcher zahlreiche andere Völkerstämme der Erde Analogieen bilden.

Der Zerfall der geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation und das Durchdringen der gaugenossenschaftlichen scheint die Ursache dieser Erscheinung zu sein. In dieser Periode tritt die Vaterschaft zuerst in der Geschichte der Menschheit auf. Die nomadisirenden geschlechtsgenossenschaftlichen Horden begründen feste Wohnsitze und an Stelle des gemeinsamen Blutes wird der gemeinsame Wohnungsbezirk der Schwerpunkt der politischen Organisation. Das Haus tritt an Stelle des Geschlechts, die Herrschaft des Hausherrn an die Stelle der Blutsfreundschaft. Dies Moment giebt dem Manne ein so überwiegendes Gewicht, dass das agnatische Verwandtschaftssystem hieraus wohl zu erklären wäre. Uebrigens wage ich zur Zeit weder zu behaupten, dass dieses Verwandtschaftssystem ein allgemeines, bei allen Völkern der Erde auf einer bestimmten Entwickelungsstufe auftretendes ist, noch auch, dass dasselbe stets ein Ausfluss der gaugenossenschaftlichen Stufe ist. Die letztere ist überall nicht bei allen Völkerschaften in scharfer Ausprägung vorhanden, und wollte man das agnatische System etwa in der Weise, wie man das System der Vermittlung der Verwandtschaft durch Weiber das geschlechtsgenossenschaftliche nennen kann, das gaugenossenschaftliche nennen, so würde man wahrscheinlich wenigstens eine Ungenauigkeit begehen.

Die Vermittlung der Verwandtschaft sowohl durch die Männer- als die Weiberseite kann man im Allgemeinen als das System der Periode der Staatenbildung bezeichnen. Es stützt sich auf die moderne Familie, auf das Verhältniss zwischen Ehegatten und Eltern und Kindern und folgt dem agnatischen erst nach.

Es hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, dass sich die Geschichte der Verwandtschaft in der menschlichen Rasse in den drei eben angedeuteten grossen Stufen entwickelt hat und noch entwickelt. Hoffentlich wird die Ethnologie bald so viel Material herbeigeschafft haben, dass sich diese wichtige Frage mit Sicherheit lösen lässt.

2. Verwandtschaftsgrade.

Die ursprünglichen Geschlechtsgenossenschaften sind oft im Innern sehr schwach gegliedert. Nur der Geschlechtsfürst ragt einiger Massen hervor, obgleich er im Grunde auch nur ein Gleicher unter Gleichen ist. Jeder Geschlechtsgenosse hat jedem Geschlechtsgenossen gegenüber dieselben Pflichten und Rechte, und so kommt es, dass kein Interesse vorliegt, innerhalb der Geschlechtsgenossenschaft überall Verwandtschaftsgrade zu unterscheiden. Erst mit der fortschreitenden Organisation entwickeln sich in der Sippe engere Kreise, welche vorzugsweise das Blutrecht auszuüben, das Wergeld zu beziehen, den Brautpreis zahlen zu helfen und zu erhalten haben u. s. w. Das giebt Veranlassung zu einer Unterscheidung von Verwandtschaftsgraden. Diese Unklarheit in den Verwandtschaftsgraden erhält sich noch lange. Bei den Betschuanen, bei denen der Sohn alle Weiber seines Vaters erbt, und welche daher wahrscheinlich nicht mehr auf primitiver Entwickelungsstufe stehen, werden z. B. die Kinder dieser ererbten Weiber Brüder genannt. Stirbt ein älterer Bruder, so überkommt der jüngere Bruder dessen Weiber und die Kinder, welche diese Weiber etwa noch gebären, nennt er wieder seine Brüder (Livingstone, Missionsreisen in Südafrica ed. Lotze. I. 122).

Mit dieser Verschwommenheit der ältesten Verwandtschaftsgrade mag auch die auffallende weit verbreitete Erscheinung zusammenhängen, dass die Eltern

den Namen des Kindes annehmen und das Kind als Mutter oder Vater anreden (z. B. Livingstone a. a. O. I. 157).

3. Grenzen der Verwandtschaft.

Mit gewissen Graden hat in der Urzeit die Verwandtschaft regelmässig ihr Ende; wenigstens hat sie keine politische und rechtliche Bedeutung mehr. Die weiter hinausliegende Verwandtschaft begründet nur noch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches zu Unterstützungen bei kriegerischen Verwickelungen mit fremden Stämmen u. dgl. führen kann. Die geschlechtsgenossenschaftliche Rechtsverantwortlichkeit, das Recht und die Pflicht zur Blutrache, das Recht auf einen Mitbezug von Wergeld und Blutpreis und andererseits die Verpflichtung zur Beihülfe bei Zahlung von Wergeld und Brautpreis hört ebenso auf, wie das Erbrecht.

Der Grad, bis zu welchem die Blutsverwandtschaft wirksam ist, ist bei den verschiedenen Völkerschaften verschieden. Häufig scheint der siebente Grad zu sein. Er findet sich z. B. wie im Sachsenspiegel (I. 3.) so auch bei den Marea und andern Völkern im Flussgebiet des Anseba (Munzinger, ostafric. Studien 223) und bei den Bogos (Munzinger, Sitten und Recht der Bogos 28). Im walischen Rechte galt das neunte Glied als die Gränze der Verwandtschaft (Walter, das alte Wales 132). Man wird leicht viele andere Grade noch finden. Die primitiven Geschlechtsgenossenschaften scheinen noch weitere Verwandtenkreise begriffen zu haben.

In der Periode der Staatenbildung verliert die Blutsverwandtschaft die grosse Bedeutung, welche sie in der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit hatte; Blutrecht und Beihülfe zur Zahlung des Brautpreises kommt in Wegfall. Es fehlt an einem Interesse dafür, der Verwandtschaft eine bestimmte Gränze zu setzen. Die wesentlichste Wirkung

der Blutsverwandtschaft im Staatsleben, das Erbrecht, pflegt an keine Schranken mehr gebunden zu werden.

4. Künstliche Verwandtschaft.

Eine künstliche Verwandtschaft scheint etwa eben so alt zu sein, wie die natürliche, eine Erscheinung, die auf den ersten Anblick befremden mag, aber leicht erklärlich ist. In der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit hat der Einzelne lediglich durch seine Angehörigkeit an seine Blutsverwandtschaft irgend einen Schutz. Wer einer Geschlechtsgenossenschaft nicht angehört, ist recht- und friedlos, wie irgend ein wildes Thier. Der Einzelne ist nur deswegen in diesen Zeiten seines Lebens einiger Massen sicher, weil seine Blutsfreunde verpflichtet sind, ihn zu rächen, wenn er erschlagen wird, also die Blutrache gefürchtet wird; er selbst wird vom Rauben und Morden nur dadurch zurückgehalten, dass ihm die Blutrache droht, und dass er durch jede Unthat nicht blos diese auf sein eigenes Haupt lädt, sondern auch auf das seiner sämmtlichen Blutsfreunde. So ist in diesen Zeiten die Blutrache das eigentliche segensreiche Princip der Ordnung, ohne welches ein Leben der Völkerschaften gar nicht möglich wäre, und gerade diejenigen Völker, welche das Blutrecht mit unerbittlicher Strenge üben, sind die gesundesten und kräftigsten; bei ihnen wird eben deswegen Mord und Todtschlag am wenigsten vorkommen.

Nun kann es leicht vorkommen, dass einzelne Familien zu schwach werden, um ihren Genossen wirksamen Schutz angedeihen lassen zu können. Da bleibt ihnen alsdann nichts Anderes übrig, als sich andern Familien anzuschliessen. Solche Vereinigungen geschwächter Familien sind bei Völkerschaften, welche an der Blutrache streng festhalten, z. B. den Montenegrinern und Tscherkessen sehr gewöhnlich. Namentlich gehören auch die

Gundis der Berduraner hierher (Elphinstone, Gesch. der engl. Gesandtsch. nach Kabul II. 6, 7).

Häufig kommt es auch vor, dass Einzelne in ein fremdes Geschlecht aufgenommen werden. Beispiele hiervon habe ich bereits in einer andern Schrift zusammengestellt (Geschlechtsgenossenschaft 107). Der Adoptirte wird in jeder Beziehung zum wirklichen Blutsfreunde; die Wirkungen einer solchen Aufnahme in das Geschlecht sind also sehr viel bedeutendere, als die einer uns bekannten Adoption. Die ganze geschlechtsgenossenschaftliche Rechtsverantwortlichkeit verbindet ihn mit seinen neuen Blutsfreunden, vor Allem Blutrache und Blutschuld ist ihm mit ihnen gemeinsam.

Auch in sonstigen Formen wird in den tumultuarischen Zeiten geschlechtsgenossenschaftlichen Lebens, in denen der Einzelne so sehr des Schutzes bedürftig ist, häufig eine künstliche Blutsverwandtschaft geschlossen, um einen Rächer zu haben und durch diesen eine grössere Sicherheit zu geniessen.

Livingstone (Neue Missionsreisen in Südafrica ed. Martin I. 163) bemerkt, der Gebrauch, mit Leuten anderer Stämme den Namen umzutauschen, sei nicht ungewöhnlich; die Tauscher betrachteten sich als vertraute Kameraden und seien später einander besondere Verpflichtungen schuldig. Sollte einer zufällig die Stadt seines Kameraden besuchen, so erwarte er von ihm Nahrung, Wohnung und andere Freundschaftsdienste zu empfangen.

Derselbe (Missionsreisen II. 142) berichtet Folgendes über die Ceremonie „Kasendi:“

Beide Partheien geben sich die Hände; man macht kleine Einschnitte in die Hände, die Magengrube, auf den rechten Backen und die Stirn. Mit einem Grashalme nimmt man eine kleine Quantität Blut von den bezeichneten Stellen der beiden Partheien. Das Blut von der einen

Parthei thut man in einen Krug Bier, das der andern in einen andern Krug. Jede trinkt der andern Blut und dadurch werden sie für immer Freunde und Blutsverwandte und sind verpflichtet einander drohende Gefahren zu entdecken. Aehnlich berichtet Schweinfurth (Im Herzen von Africa I. 222) von den Djur eine Art Schwur der Treue und Ergebenheit, welcher durch gegenseitiges Anspeien geleistet wird. In dem altmalgassischen Blutschwure finden wir dasselbe wieder (Geschlechtsgenossenschaft 108).

Bei den Barea und Bazen entsteht durch den Friedensschluss zwischen dem Mörder und der Familie des Ermordeten und die Annahme des Blutpreises eine Art Verwandtschaft. Stirbt Jemand aus dieser Familie, so bringt jener eine Opferkuh an das Grab. Versäumt er das, so nehmen sie sie selber weg (Munzinger, ostafric. Studien 501).

In der Periode der Staatenbildung, in welcher der Staat den Schutz des Einzelnen übernimmt, ist der eigentliche Boden für die künstliche Verwandtschaft weggefallen. Die Aufnahme eines Fremden in eine Familie hat nur noch Wirkungen in Betreff der väterlichen Gewalt und des Erbrechts, und damit tritt dies uralte, einst höchst bedeutsame Rechtsinstitut sehr in den Hintergrund.

Drittes Capitel.

Die ehelichen Varhältnisse.

Eine Thatsache ist über allen Zweifel erhoben, nämlich die, dass es auf primitiven Stufen eine Ehe in unserem Sinne nicht giebt. Ein Verhältniss zwischen Mann und

Weib, wie es die Grundlage unserer modernen Familie bildet, kennt die geschlechtsgenossenschaftliche Zeit nicht. Dies folgt schon daraus, dass die Geschlechtsgenossenschaft, die einzige politische Institution der Urzeit, lediglich auf die Verwandtschaft durch die Weiberseite gebaut ist, und die Vaterschaft in ihr überall gar keine Rolle spielt. Der Mann hat in ihr ausschliesslich die Function des Zeugenden, nicht die eines Vaters, und die geschlechtsgenossenschaftliche Mundschaft, welche später nach Veränderung des primitiven Verwandtschaftssystems mit der Vaterschaft zusammenfällt und alsdann als väterliche Gewalt erscheint, hat in der Urzeit mit der Vaterschaft gar nichts zu thun. Die Geschlechtsgenossenschaft ist eine Familie ohne Vater und deshalb auch ohne Ehe.

Die Völkerschaften kennen daher auf dieser Stufe auch nicht einmal dem Namen nach eine Ehe. Beispiele bieten die Indianer Altcaliforniens, die Buschmänner, die Keriahs in Centralindien.

Wie sich aber das Verhältniss zwischen Mann und Weib innerhalb der Geschlechtsgenossenschaft nun ursprünglich stellt, ist eine noch unentschiedene Frage.

Herrscht in derselben reine Weibergemeinschaft oder giebt es bereits mehr oder weniger feste Verhältnisse zwischen den Geschlechtsgenossen? Eine reine Weibergemeinschaft wird eigentlich nur von den Schriftstellern der Alten berichtet. Ob deren Gewährsmännern voller Glauben zu schenken ist, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist aber das Verhältniss zwischen Mann und Weib auf den ältesten Stufen ein sehr flüchtiges. Formlos wird das Verhältniss eingegangen, formlos wieder gelöst. Jeder Theil trennt sich nach Belieben ohne Grund wieder vom andern, und Ehen auf Probe und auf Zeit gehören zu ganz gewöhnlichen Erscheinungen. Es ist hieraus ersichtlich, dass das eheliche Verhältniss ursprünglich höchst

gering geschätzt wird, wie es denn auch bei der auf die Abstammung von gleicher Mutter gebauten Geschlechtsgenossenschaft in der That fast ganz bedeutungslos ist. So mögen denn in der primitiven Geschlechtsgenossenschaft die Verhältnisse zwischen den einzelnen Männern und Frauen wohl oft sehr vorübergehender Natur gewesen sein, und es mag wohl jeder Genosse, vor Allem der Häuptling, sich ein Recht auf jedes Weib vindicirt haben.

Der über die ganze Erde, wenn schon meistens nur noch als symbolische Form verbreitete Frauenraub (Geschlechtsgenossenschaft 54, ff.) ist jedenfalls ein Moment, welches das eheliche Verhältniss einiger Massen gekräftigt hat; denn an dem aus einem andern Stamme geraubten Weibe scheinen die Blutsfreunde dem Genossen ein ausschliessliches Recht zugestanden zu haben. Der Mann erwarb doch wenigstens eine Sclavin für sich allein; es entstand doch ein Verhältniss zwischen einem einzelnen Manne und einem einzelnen Weibe, wenn es auch ausschliesslich auf der rohen Gewalt beruhte und von Zuneigung keine Rede war.

Wichtiger für die Ausbildung eines innigeren Verhältnisses zwischen Mann und Weib war jedenfalls das Aufgeben des ursprünglichen endogamischen Princips. Das Auswachsen des primitiven Geschlechts zu Geschlechterverbänden und Stämmen erhält die einzelnen Geschlechter in einem gewissen Zusammenhange, wenn schon die Rechtsverantwortlichkeit nur die Glieder des engeren Kreises verbindet. Auch mit stammfremden Genossenschaften führen die kriegerischen Berührungen vorübergehend zu friedlichen Ausgleichen. In beiden Fällen wird eine Heirat eines Blutsfreundes mit einem Weibe aus einem anderen Stamme ermöglicht, und es ist sehr gebräuchlich, dass gerade einzelne Geschlechtsgenossenschaften sich mit andern durch Heiraten verbinden, um gemeinsamen Gefah-

ren besser widerstehen zu können. Häufig werden von den Häuptlingen Kinder aus den beiderseitigen Familien mit einander verlobt, ja die zukünftigen Kinder bereits für eine Ehe bestimmt, um dadurch ein Freundschaftsbündniss zwischen den Familien herzustellen. Jedenfalls tritt auf einer gewissen Entwicklungsstufe bei allen Völkerschaften der Erde das exogamische Princip, der Grundsatz, dass jeder Blutsfreund nur eine Frau aus einem andern Geschlechte heirathen darf, nicht eine solche aus dem eigenen, mit grosser Klarheit hervor, und dieses Princip trägt zur Herstellung eines individuellen Verhältnisses zwischen Mann und Weib viel bei. Die Stellung der Frau bleibt zwar noch immer die einer Sclavin, einer Waare, es tritt nur an die Stelle des Frauenraubs der Frauenkauf; immerhin aber ist die Ehe mit Brautkauf doch schon eine Art Ehe, es ist der Boden geschaffen für eine Vaterschaft.

Von der vaterlosen Geschlechtsgenossenschaft bis zur polygynischen und monogamischen Ehe ist aber jedenfalls ein sehr weiter Schritt. Es liegen zahlreiche Gebilde zwischen ihnen, welche uns höchst fremdartig anschauen und deren Character nur verständlich wird, wenn sie als Ausläufer der vaterlosen Urfamilie aufgefasst werden und nicht als Vorläufer der Ehe. Die Ehe ist erst eine verhältnissmässig späte Erfindung, und sie wird in der Urzeit durch vollständig andere Institutionen ersetzt.

Aus der vaterlosen Urfamilie erklärt sich jene sonderbare Erscheinung bei den Reddies in Südindien, bei denen Mädchen mit Kindern verheirathet werden, jedoch mit irgend einem andern Manne leben, welcher Kinder für den Knaben zeugt, mit dem das Mädchen verheirathet ist. Hier ist der Mann lediglich der Zeugende, aber nicht der Vater. Wohin das Kind gehört, das bestimmt sich nach ganz andern Umständen. Auch in der malayischen Am-

bel-anak-Ehe und in der Familienverfassung der Nairs ist der Mann lediglich der Zeugende. Aehnliche Beispiele werden sicher in bedeutender Anzahl herbeigeschafft werden können; dieselben würden die bedenkliche Lücke, welche in der Geschichte der Familie noch immer vorhanden ist, in höchst interessanter Weise auszufüllen geeignet sein.

Eine Fülle sonstiger Erscheinungen zeigt den Uebergang von der vaterlosen Urfamilie zu der auf Ehe und Elternschaft gestützten des modernen Lebens an. Man wird kaum irren, wenn man den grössten Theil der unter dem Namen Polyandrie gewöhnlich zusammengefassten Formen hierher zählt. Die zahlreichen Fälle, in denen alle Brüder einer Familie oder auch umfangreichere Verwandtenkreise die Frauen gemeinsam haben, weisen auf eine Stufe hin, welche der Vaterschaft noch einen geringen Werth beilegt. Aber auch die weitverbreitete Verpflichtung des Bruders, die Wittwe seines verstorbenen Bruders zum Weibe zu nehmen, hat anscheinend noch diesen Hintergrund; denn die Söhne aus dieser Verbindung gelten zum Theil als Söhne des Verstorbenen, der Bruder ist auch hier wieder lediglich der Zeugende und nicht der Vater. Es wird sich bei eingehenderer Sammlung empirischen Materials eine Fülle von Zwischenformen entdecken lassen, in denen sich die zunehmende Bedeutung der individuellen Vaterschaft wiederspiegelt und der Schwerpunkt der Organisation aus der Stammmutter in den Stammvater allmählich verlegt wird. Eine Anzahl dieser Erscheinungen ist von mir bereits in einer früher erschienenen Schrift gesammelt (Geschlechtsgenossenschaft 20 ff); doch genügen dieselben noch nicht, um ein vollständiges Bild dieser Entwickelung zu geben.

Erst seit dem vollständigen Umsturz des primitiven Verwandtschaftssystems kann man eigentlich von einem ehelichen Verhältnisse überhaupt sprechen. Das Haus, in

welchem der Hausherr die Gewalt hat, ist erst eine Basis für die Ehe. Mit der Entstehung des herrschaftlich organisirten Hauses gruppirt sich die Familie um den Vater. Während ursprünglich das Weib der Brennpunkt der ganzen Organisation des Gattungslebens war, wird es jetzt der Mann.

Auch jetzt noch ist freilich von einer Ehe in unserem Sinne kaum zu sprechen. Das Verhältniss zwischen Mann und Weib erscheint nichts weniger als innig, im Gegentheil die Frau ist reine Sclavin ihres Mannes. Sie gehört zu seinen Gütern, und möglichst viele Weiber zu haben, ist sein Stolz. Diese schaffen ihm ein bequemes Leben, und ihre Kinder geben ihm Macht und Ansehen. Vielweiberei ist auf dieser Stufe ganz allgemein, und wo sie fehlt und der Mann sich mit einem Weibe begnügt, geschieht es aus Armuth, weil er sich nicht mehr kaufen kann.

Von dieser Stufe bis zu derjenigen, auf welcher wir heutzutage stehen, der monogamischen Ehe, ist wieder ein weiter Schritt, und es kann wohl bezweifelt werden, ob die monogamische Ehe als allgemeine Entwickelungsphase in der menschlichen Rasse betrachtet werden kann. Hochgebildete Völker mit einer uralten Geschichte haben sich nicht zu ihr erhoben. Doch finden sich unverkennbare Ansätze zu derselben allgemein verbreitet. Hierher rechne ich vor Allem die auf der ganzen Erde vorkommende Institution einer Ober- oder Hauptfrau, welche bisweilen sogar unter polygynisch lebenden Völkerschaften als allein legitime gilt, sodann aber auch die häufig sich findenden Beschränkungen in der Zahl der Weiber. Dies sind ziemlich sichere Zeichen, dass die menschliche Rasse in der That auf die monogamische Ehe als vorläufigen Abschlusspunkt der Entwickelung des ehelichen Lebens zusteuert.

Dem Vorigen nach wird man als wahrscheinlichen Entwickelungsgang des ehelichen Lebens in der menschlichen Rasse den folgenden hinstellen können: gänzliche Ehelosigkeit, polyandrische und ähnliche Mischformen, Polygynie, endlich Monogamie.

Ein höchst bewegliches Verhältniss bleibt das eheliche jedenfalls auch noch nach der Zeit, wo es beginnt, die Basis des Familienlebens zu bilden.

Eine fast völlige Ehelosigkeit bekundet Zucchelli (merkw. Missions- und Reisebeschreibung nach Congo 1715. 163.) noch von Congo, wenn er sagt: diese Leute leben alle im Concubinate, und diese Concubinen, welche sie bei sich haben, sind öfters ihre eigenen Anverwandten. Ja sie werden sogar auch mit ihren eigenen Eltern um geringes Geld einig, dass sie ihnen gestatten, ihre eigenen Töchter zu Concubinen zu gebrauchen. Aehnlich berichtet Krapf (Reisen in Ostafrica I. 78), allerdings nicht aus eigener Anschauung, von den anscheinend auf ganz primitiver Stufe stehenden Doko, dass dieselben sich sehr schnell vermehren, aber in keiner regelmässigen Ehe leben, sondern Weiber nehmen, wo sie sie finden und sie wieder gehen lassen, wohin sie wollen.

Einen Uebergang von dieser vollständigen Flüchtigkeit des ehelichen Verhältnisses zu einer festeren Verbindung bilden die häufig vorkommenden Ehen auf Probe und auf Zeit. Namentlich im Gebiete des indianischen Rechts sind solche Ehen auf Probe gewöhnlich. Bastian (San Salvador 71) berichtet auch von einigen Gebieten Congos, dass die Frau erst auf einige Monate zur Probe genommen wird, mit Vorbehalt eines Reugeldes.

Aber auch wo ein engeres Verhältniss existirt, ist dasselbe oft wenig dauerhaft. Rüppell (Reise in Abyssinien I. 433) bezeichnet die abyssinische Ehe als eine conventionelle Verbindung, welche so lange besteht, als beide

Theile damit zufrieden sind, und, sobald dies nicht mehr der Fall ist, ohne Zuthun der Obrigkeit aufgelöst wird. Er sagt ferner (II. 50. 51.), dass eine eheliche Verbindung nicht häufig mehrere Jahre lang dauere, die Ehegatten sich bei der geringsten Uneinigkeit trennten, und beide Theile wenige Tage nachher eine neue Verbindung schlössen, auch wohl die nämlichen Personen sich nach mehrjähriger Trennung aufs Neue heiratheten.

Grosse Formlosigkeit in der Eingehung der Ehe, grosse Leichtigkeit in der Auflösung derselben, ist für die Anfangsstufen der Entwickelung eines ehelichen Lebens überhaupt characteristisch. Erst mit der Ausbildung einer Form für die Ehescheidung und der Beschränkung der Scheidungsgründe beginnt die Ehe die Solidität zu gewinnen, welche wir heutzutage an ihr kennen.

Viertes Capitel.

Die Stellung der Weiber.

Trotz der grossen Bedeutung des Weibes für die primitive Geschlechtsgenossenschaft, scheint die Lage desselben in der Urzeit keineswegs eine glänzende zu sein. Dass das Weib wirklich einmal der herrschende Theil in der alten Geschlechtsgenossenschaft gewesen wäre, oder die Geschlechtsgenossenschaften gar einmal regelmässig unter weiblichen Oberhäuptern gestanden hätten, dafür giebt die Ethnologie wenig Anhaltspunkte. Im Gegentheil! Bei Völkerschaften, bei denen das primitive Verwandtschaftssystem noch für Mundschaft, Blutrache und Erbrecht gleichmässig sich erhalten hat, findet man gar nichts von einer solchen Weiberherrschaft, sondern die Weiber sind gänzlich rechtlos. Man braucht hier nur auf

die Barea und Bazen zu verweisen. Dass die Mythenkreise das mütterliche Princip stark hervortreten lassen, ist sehr natürlich; aber damit ist nicht gesagt, dass dasselbe auch eine politische Bedeutung in der Weise gehabt hat, dass man von einem gynaikokratischen Zeitalter reden könnte. Es wäre in der That sehr auffallend, wenn keine Völkerschaft der Erde diese Stufe zur Zeit noch aufweisen sollte, da doch alle Phasen der Entwickelung des menschlichen Gattungslebens bis zur primitivsten hinab sich heute auf der Erde vorfinden.

Einiger Massen anders wird sich ursprünglich die Stellung der Weiber allerdings gestaltet haben, als in jener Zeit, wo die geraubten und die gekauften Frauen reine Sclavinnen des Mannes waren; denn es fehlte, wie wir gesehen haben, ursprünglich an jedem individuellen Verhältniss zwischen Mann und Weib. Dies ist jedoch an sich nicht geeignet, die Stellung des Weibes zu heben. Wenn, wie auf den Andaman-Inseln, sich jeder Genosse maritale Ansprüche gegen jedes Weib des Stammes vindicirt, so ist offenbar die Stellung des Weibes eine noch niedrigere. Nur e i n e Erscheinung deutet auf eine Erhebung der weiblichen Rolle, es ist dies der Hetärismus. Er ist nur aus der Zeit der vaterlosen Familie erklärlich und wahrscheinlich ein einseitiger Ausläufer der primitiven Genossenschaft. Das Weib kennt auf dieser Stufe kein eheliches Leben, gewährt aber seine Liebe dem Stammgenossen nur aus Neigung. Griechenland, Indien, das malayische Gebiet und Afrika bieten gleichmässig die auffallende Erscheinung, dass die Hetäre das eigentlich gebildete und geachtete Weib ist, und dass sie hoch über den geraubten und gekauften Frauen steht. Die Verachtung der Freudenmädchen entsteht erst mit dem Durchdringen des ehelichen Gedankens, vor Allem der Monogamie. Rüppell (Reisen in Nubien, Kordofan und dem

peträischen Arabien 44) berichtet von den Berbern in Dongola, dass Freudenmädchen nicht verachtet, sondern in jeder Wohnung zugelassen und ihre Gesellschaft willkommen war, und nach Munzinger (Ostafric. Studien 151) wird bei den Habab und zu Mensa die Einweihung eines öffentlichen Mädchens zu einem Volksfeste gemacht, wobei immer mehrere Kühe geschlachtet und eine Nacht unter Gesang und Waffentanz zugebracht wird. Dies scheint jedoch die einzige Erhebung des Weibes über seine Sclavenrolle hinaus zu sein. Wie weit dieselbe eine allgemeine genannt werden kann, wie weit es nicht blos einzelne Weiber gewesen sind, welche sich in dieser Beziehung eine höhere Stellung zu verschaffen wussten, das sind ausserdem Fragen, die noch der Beantwortung harren.

Abgesehen von diesen freien Stammestöchtern finden wir das Weib auf niedriger Stufe stets als reine Sclavin des Geschlechtsfürsten und später des Ehemannes. Ihr Leben steht in seiner Hand; sie wird von ihm nach Belieben verkauft und verpfändet; sie vererbt sich wie sonstiges Gut und ist ihrerseits völlig rechtlos. Wie tief ihre Stellung ist, ergiebt sich aus der weitverbreiteten Sitte, Weiber und Töchter den Gastfreunden anzubieten, welche schwerlich als ein Auswuchs sinkender Zeiten betrachtet werden kann, sondern uralt zu sein scheint. Barth (Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralfrica I. 597) berichtet von den Tagāma, dass ihm die Frauen von ihren Anverwandten angeboten wurden, und fügt hinzu, dass dieser anstössige Zug entschieden einen andern Ursprung gehabt habe, als den blosser Frivolität. In Teita, wo der Ehebruch mit 30 Ziegen bestraft wird, sagt nach Krapf (Reisen in Ostafrica I. 414) der Hausbesitzer sofort zum Fremden: „Gehe nicht zu andern Weibern im Dorf, sondern

gehe, wenn du dich nicht enthalten kannst, zu meinem eigenen Weibe."

Selbst auf polygynischer Stufe ist die Stellung des Weibes noch nicht viel gebessert. Erst die Monogamie erhebt die Gattin zur gleichberechtigten Lebensgefährtin.

Politisch erscheint das Weib bis zur Periode der Staatenbildung regelmässig völlig rechtlos. Es ist unfähig sich zu verbürgen, Zeugniss abzulegen, zu erben, ja es ist sogar unfähig ein Verbrechen zu begehen; es steht ausser allem Rechtsverbande. Wird es verletzt, so ist dies ein Rechtsbruch wider seinen Herrn, verletzt es selbst einen andern, so hat der Herr dies zu büssen, in derselben Weise, wie er für Sclaven oder Hausthiere einsteht. Es ist eben nichts, als ein lebendiges Stück Eigenthum des Geschlechtsfürsten und später des Hausherrn.

Eine politische Gleichberechtigung hat das weibliche Geschlecht bekanntlich auch in den heutigen Culturstaaten noch nicht errungen; dagegen wird ihm in der Periode der Staatenbildung allmählich eine gewisse Rechtspersönlichkeit zu Theil. Es wird dem Strafgesetz unterworfen und durch dasselbe geschützt, erhält ein beschränktes, später sogar dem männlichen gleiches Erbrecht, wird zum Zeugniss und zur Bürgschaft zugelassen und hat so von der Stufe völliger Rechtlosigkeit sich zu einer Stufe erhoben, welche ihm im Wesentlichen dieselbe Rechtspersönlichkeit gewährt, wie sie dem Manne zusteht. Die Entwickelung der Rechtsgeschichte ist auch in dieser Beziehung eine constante, und die Aufhebung der Beschränkungen der Intercessionen der Frauen in unseren Tagen ein Schritt vorwärts in dieser Richtung, der, unter diesem universalgeschichtlichen Gesichtspunkte betrachtet, nicht ohne Interesse ist.

Keuschheit des Weibes giebt es auf primitiver Stufe selbstverständlich nicht. Sie ist ein Ausfluss seiner Ver-

bindung mit einem einzelnen Manne. Wo es keine Ehe giebt, kann es auch keine Keuschheit geben, daher ist auch die Anschauung über den Werth dieser Eigenschaft auf jenen Stufen gerade die entgegengesetzte. Das kinderlose, nicht umworbene Weib wird verachtet, denn es war unfähig, sich Liebe zu erwerben.

Der Gedanke der Freiheit des geschlechtlichen Verkehrs bleibt sogar auf den Anfangsstufen ehelichen Lebens noch zum Theil herrschend. Bei einer Menge von Völkerschaften leben die Geschlechter bis zur Eingehung der Ehe völlig frei, und das Weib wird für die Heirat vorgezogen, welches vorher schon bewiesen hat, dass es fähig sei, Kinder zu gebären. Erst mit der Ehe tritt die Verpflichtung des Weibes ein, sich des Umgangs mit andern Männern zu enthalten, und zwar oft in sehr strenger Weise, während der Mann auch während der Ehe nicht selten volle Freiheit geniesst, zumal für die Zeit, in welcher die Frau in andern Umständen ist.

Auch hier zeigt sich wieder der scharfe Gegensatz der Urzeit gegen unsere modernen Anschauungen. Dort ist die Ehe ein Aufhören des freien geschlechtlichen Lebens, hier ist sie ein Beginn des geschlechtlichen Lebens überhaupt.

Fünftes Capitel.

Verlobung und Brautkauf.

Eine Verlobung gehört nicht der ältesten Phase menschlichen Gattungslebens an. Die Structur der primitiven Genossenschaft schliesst sie aus; erst die Anfänge eines ehelichen Zusammenlebens zwischen Mann und Weib ermöglichen sie. Es geht ihr auch die Stufe der Raubehe

voraus, welche als symbolische Form sich noch neben der Kaufehe erhält, wie z. B. Krapf (Ostafric. Reisen II. 264) von den Wakamba berichtet, dass der Bräutigam den Eltern der Braut eine Anzahl Kühe geben und dann erst noch die Braut, so zu sagen, mit Gewalt oder List rauben müsse, indem die Eltern und Verwandten sie ihm nicht ohne Kampf überliessen.

Der Brautkauf setzt schon ein friedliches Verhältniss zwischen den verschiedenen selbständigen Genossenschaften und das exogamische Princip voraus, gehört also schon einer vorgeschrittenen Epoche an. Trotzdem trägt diese geschlechtsgenossenschaftliche Verlobung einen ganz andern Character als unsere heutige. Während heutzutage Bräutigam und Braut sich mit einander verloben, und der Consens beider für ein Essentiale einer gültigen Ehe gehalten wird, kann man den alten Brautkauf als einen Vertrag zwischen zwei Geschlechtsgenossenschaften bezeichnen, durch welchen sie einen Mann und ein Weib aus ihrer Mitte zu einer Ehe mit einander bestimmen. Häufig dient er dazu, ein Bündniss zwischen zwei Familien herzustellen zu Schutz und Trutz in Zeiten der Gefahr. Daher ist es auch gebräuchlich, dass die Eltern schon unmündige Kinder mit einander verloben, ja die zukünftig zu erzielenden, noch gar nicht geborenen für einander bestimmen. Dies findet sich sowohl bei den Indianern, z. B. den Arawaken (Brett, Indian tribes of Guiana p. 99), als bei africanischen Völkerschaften, z. B. den Kunáma (Munzinger, ostafrican. Studien 387), den Bogos (Munzinger, Bogos 57), bei denen die Häday Welet genannte Verlobung gewöhnlich zu Kindeszeiten der Verlobten stattfindet. In Congo wurden die Mädchen oft lange vor den Jahren ihrer Mannbarkeit den Eltern um Wein, Branntwein oder einen andern Preis abgekauft und im Hause der Käufer unterhalten, bis sie alt genug zum

Beischlafe waren. (Bruns, systemat. Erdbeschreibung von Afrika. IV. 88).

Der Consens des Bräutigams oder der Braut ist auf dieser Stufe ein ganz gleichgültiger Umstand. Es ist Sache der Familie, darüber zu bestimmen, zwischen welchen ihrer Mitglieder eine Ehe stattfinden soll, und dieselben haben sich dem Willen der Familie unweigerlich zu unterwerfen, wie sie dies denn auch meist ohne grosse Umstände thun, da nichts leichter ist, als das eheliche Verhältniss wieder aufzulösen. Falls nicht von vornherein die Familien die Sache abkarten, wendet sich der Heiratslustige an dasjenige Mitglied der Familie, welchem die Disposition über die Erlesene zusteht. Wird er mit diesem um einen Kaufpreis einig, so wird die Braut nicht weiter gefragt, ob sie den Mann will. So berichtet z. B. Kolbe (Reise an das Capo du bonne Esperance 1719. 451) von den Hottentotten, Mungo Park (Reise in das Innere von Afrika. Hamb. 1799. 311) von den Mandingostaaten, Winterbottom (Nachr. von der Sierra-Leonaküste. Weim. 1805. 194) von der Sierraleoneküste. Es finden sich auch mancherlei Gebräuche, welche mit den alten geschlechtsgenossenschaftlichen Rechten der Blutsfreunde in Zusammenhang zu stehen scheinen und auf dieser Basis die Zustimmung der Braut ausser Acht setzen, z. B. bei den Arabern das ausschliessliche Recht des Mannes auf die Hand seiner Cousine (Burckhardt, Beduinen 91). Bei den Bogos kann Jemand, wenn einem Andern eine Tochter geboren, vor dem Hause der Mutter eine Kuh schlachten und dadurch den Vater zwingen, sie ihm oder seinem Sohne für spätere Tage zur Ehe zu versprechen. So wird auch Derjenige, der für eine grossjährige Jungfrau eine Kuh schlachtet, von Rechts wegen ihr Verlobter. Verweigert der Vater die Heirat, so hat er nicht das Recht, sie einem Andern zu verloben (Munzinger, Bogos 58).

Ein etwaiger Widerstand der Braut wird ursprünglich bei der Kaufehe wahrscheinlich noch eben so durch rohe Gewalt gebrochen sein, wie bei der Raubehe. Von diesem Standpunkte aus hat die allerdings verdächtige Bemerkung Kolbes (a. a. O. 452), dass bei den Hottentotten das Brautpaar, falls die Braut den ihr von den Eltern bestimmten Bräutigam nicht will, sich neben einander lege, und beide Theile sich gegenseitig so lange zwickten, bis die Frau es müde werde und dem Manne gewonnen Spiel gebe, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich.

Später hat das Mädchen die Wahl, entweder den Mann zu nehmen oder unverheiratet zu bleiben. So ist es z. B. in den Mandingostaaten (Park, a. a. O. 311). Würde sie sich mit einem Andern verheiraten, so würde sie dadurch das durch den Brautkauf erworbene Recht des Mannes verletzen, er hat alsdann das Recht, sie als Sclavin wegzunehmen.

Das Verlobungsrecht, d. h. das Recht die Braut zu verkaufen, ist in der geschlechtsgenossenschaftlichen und auch noch in der gaugenossenschaftlichen Zeit ein mundschaftliches Recht. Es steht dem Häuptling der Geschlechtsgenossenschaft, später dem Vorstande des Hauses zu, welchem das Weib angehört, und richtet sich daher nach dem jeweilig bei einer Völkerschaft bestehenden Verwandtschaftssystem.

Auch wo das Häuptlingsthum sich über die primitiven Grenzen bereits ausgedehnt hat, hat der Häuptling noch wohl die Disposition über die Weiber. Nach Krapf (Reisen in Ostafrica. II. 46) hat z. B. bei den Dschagga der Mangi über die Weiber die unbeschränkteste Gewalt, so dass keine Hochzeit ohne seinen Willen stattfinden kann. Der Msoro, welcher sich mit einer Frauensperson verlobt, muss dies dem Mangi anzeigen. Genehmigt dieser die Heirat, so giebt er (nicht der Bräutigam) der Braut einen

Ring an den Finger und erklärt sie öffentlich als Weib des Msoro. Ebenso wendet sich nach Schweinfurth (a. a. O. II. 31) bei den Niamniam der Heiratslustige in der Regel an den König oder einen Unterhäuptling, der ihm alsbald eine Frau nach seinem Geschmack verschafft.

Der Geschlechtshäuptling oder der sonstige Inhaber des Verlobungsrechts ist es, an den der Bräutigam sich in der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit wendet; mit diesem schliesst er den Verlobungsvertrag ab, nicht mit der Braut. Dieser Verlobungsvertrag ist ein reiner Kaufcontract; es wird vom Bräutigam für die Braut mit dem Inhaber des Verlobungsrechts ein bestimmter Kaufpreis ausbedungen, gegen welchen dieser jenem sein mundschaftliches Recht an der Braut überträgt. Diese Stufe des Zustandekommens der Ehe ist unzweifelhaft eine völlig universalgeschichtliche (s. Geschlechtsgenossenschaft 63 ff.)

Die Höhe dieses Brautpreises wechselt ausserordentlich. Einzeln ist er so hoch, dass er kaum erschwinglich ist, und man zu wechselseitigen Heiraten zwischen mehreren Familien greift, um ihn gegen einander zu compensiren, anderswo ist er wieder ausserordentlich gering. Auch bei den einzelnen Völkerschaften schwankt derselbe sehr in verschiedenen Zeiten, je nach dem Wohlstande oder aus andern Ursachen. Von weitgreifender Bedeutung für die Höhe desselben sind Wohlgestalt, der Umstand, ob die Braut ihre Jungfrauenschaft schon verloren hat oder sie noch besitzt, wodurch sie bald höher, bald niedriger im Preise steht, der Umstand, ob sie Wittwe ist, was ihr ebenfalls bald einen höheren, bald einen geringeren Werth verleiht — einen höheren z. B. bei den Turkomanen, einen geringeren in Dahomey, bei den Osseten in Eran —, der Umstand, ob sie schon einmal geschieden ist, in welchem Falle z. B. bei den Berbern von Dongola der Heiratspreis $^1/_3$ geringer ist, als der für eine Jung-

frau (Rüppell, Reisen in Nubien. 45), endlich Standesverhältnisse.

Trägt in späterer Zeit der Brautkauf mehr den Character eines Vertrages zwischen den Personen des Mundwalts der Braut und des Bräutigams, so erscheint derselbe auf früheren Stufen mehr als Vertrag zwischen mehreren Familien. Ursprünglich bezahlt die Familie des Bräutigams den Brautpreis an die Familie der Braut. Die Verwandtschaft des Bräutigams muss anfänglich zur Zahlung des Brautpreises beisteuern, wie sich dies auch schon aus der Organisation der primitiven Geschlechtsgenossenschaft mit Nothwendigkeit ergiebt, da in dieser der Einzelne ursprünglich gar kein eigenes Vermögen hat. Erst mit dem Entstehen eines Privateigenthums der einzelnen Blutsfreunde fällt diese Beitragspflicht weg. Während ursprünglich die ganze Sippe beitragspflichtig erscheint, beschränkt sich dies später auf die engere Familie, das Haus; endlich hat der Bräutigam allein für den Brautpreis zu sorgen. Unter den Bogos z. B. hat die Familie des Bräutigams bei der Häday Mobel genannten Brautkaufsform noch an den künftigen Schwiegervater drei Stücke Baumwollenzeug und eine wollene Decke und an die Schwiegermutter drei Mass Getreide zu entrichten (Munzinger, Bogos, 56), bei der Häday Welet genannten Form hat jeder Verwandte bis zum siebenten Grade zwar nicht mehr die Pflicht, welche früher wahrscheinlich bestanden hat, aber das Recht, sich aus freien Stücken zu betheiligen, ein Recht, welches insofern einen Sinn hat, als hier schon eine Gegenleistung der andern Familie bei der Heirat üblich ist. Bei den Barea und Kunáma ist die Familie des Bräutigams schon nicht mehr gezwungen, ihn bei der Heirat zu unterstützen (Munzinger, ostafric. Studien. 487).

Wie ursprünglich die weitere Verwandtschaft, später

die engere Familie den Bräutigam bei Zahlung des Brautpreises unterstützen muss, so hat sie auch ein Recht darauf, dass der für ein ihr angehöriges Weib zu zahlende Brautpreis unter sie vertheilt wird. Dies gestaltet sich häufig so, dass der Bräutigam allen möglichen Verwandten der Braut bestimmte Gegenstände liefern muss. Bei den Barea und Kunáma schenkt er z. B. der Mutter der Braut eine Kuh, der väterlichen Tante eine Ziege und die Haut der Mindik (der Opferkuh), dem mütterlichen Onkel der Braut eine Ziege, dem mütterlichen Grossvater eine junge Ziege, dem Vater der Braut eine bis vier Kühe (Munzinger, ostafric. Studien. 487). Auf einer solchen Verpflichtung den Verwandten der Braut gegenüber, werden auch die wahrscheinlich ungenauen Angaben Landers (Reise in Africa. Leipzig, 1833. II. 114), dass in Wowau und Bussa die Grossmutter über die Hand des Mädchens zu bestimmen habe, und Rüppells (Reise in Nubien. 42), dass die Berber der Provinz Dongola die Braut von der Mutter kaufen, beruhen.

Allmählich beschränken sich die Rechte der Verwandten an den vom Bräutigam für die Braut zu entrichtenden Gegenständen, bis sie völlig verschwinden. Bei den Marea theilt z. B. der Vater das Metlo, welches er vom Bräutigam für seine Tochter erhält, mit seiner engeren Familie, während er den Nackenpreis (Segad) allein erhält (Munzinger a. a. O. 240). Bei den Beni Amern erhalten die Verwandten der Frau nur noch ein kleines Geschenk, den Dekran, während der Vater der Braut den Segad erhält (Munzinger a. a. O. 319).

So wird denn allmählich der Brautkauf aus einer Familienassociation, mit welcher oft ein complicirter Güteraustausch verbunden ist, zu einem Contracte zwischen Mundwalt und Bräutigam.

Es ergiebt sich schon aus dem eben Angeführten, dass der Brautkauf ein complicirtes Rechtsinstitut ist, welches auch bei den einzelnen Völkerschaften der Erde eine sehr verschiedenartige Ausbildung gefunden haben wird; noch mehr ergiebt sich dies aus den Wirkungen desselben. Man kann wohl im Allgemeinen sagen, dass durch den Brautkauf das mundschaftliche Recht auf den Bräutigam übergehe, die Frau somit aus ihrer Familie heraustrete und in die Familie des Mannes gelange; im Einzelnen aber ist dies doch sehr ungenau, und Detailforschungen werden manche überraschende Resultate zu Tage fördern. Namentlich wo der Mann noch nicht der Mittelpunkt der Familie geworden ist, und das primitive Verwandtschaftssystem sich noch theilweise erhalten hat, kommen eigenthümliche Erscheinungen vor. So erlangt z. B. bei den Makololo (Livingstone, neue Missionsreisen, I. 317, 318) der Ehemann dadurch, dass er dem Schwiegervater im Verhältniss zu seinem Wohlstande bei der Heirat eine Anzahl Kühe aushändigt, das Recht, die Kinder, welche die Frau etwa bekommt, in seiner eigenen Familie zu behalten, während sie sonst der Familie des Vaters der Frau angehören würden. Stirbt die Frau, so giebt der Ehemann der Familie derselben nochmals einen Ochsen, um eine gänzliche Trennung herbeizuführen oder ihre Familie zu veranlassen sie aufzugeben. Wir haben hier eine Erscheinung vor uns, welche sich noch stark an die malayische Ambel-anak- und Beena-Ehe anschliesst, in welcher der Ehemann keine weitere Bedeutung hat, als dass er als Fremder in der Familie der Frau für diese Familie Kinder zeugt (Marsden, history of Sumatra. 262), somit jede Vaterschaft, jedes eheliche Verhältniss in unserem Sinne fehlt. Grade auf der Mitte der Entwickelung zwischen der vaterlosen und der patriarchalischen Familie stehen die Bogos, bei denen die Töchter vom

Tage ihrer Verlobung an halb dem Vater, halb der Familie ihres Verlobten angehören. Die Consequenzen, die aus dieser Anschauung gezogen werden, sind höchst characteristisch. Tödtet der Vater auf Grund seines mundschaftlichen Rechts seine verlobte oder verheiratete Tochter oder verkauft er sie, so ist er dem Hause ihres Verlobten oder Gatten halbe Blutrechenschaft schuldig. Ebenso schuldet der Mann, welcher seine eigene Verlobte oder Frau tödtet, ihrem Vater den halben Blutpreis (Munzinger, Bogos. 36, 60).

Mit dem vollen Durchdringen des patriarchalischen Princips scheint durchgängig jedes Recht des Vaters der Braut auf dieselbe zu erlöschen, und dieselbe ganz in die Familie des Bräutigams überzugehen.

Das mundschaftliche Recht des Geschlechtshäuptlings und später des Bräutigams und Ehemannes über das Weib erscheint auf dieser Entwickelungsstufe noch als reines Eigenthum. Die Verletzungen desselben werden daher auch nicht anders angesehen als Eigenthumsverletzungen. Die Folge ist Blutrache, später Busse. Wer mit einer Jungfrau Umgang pflegt, ohne ihrem Mundwalte den Brautpreis bezahlt zu haben, begeht einen Rechtsbruch, setzt sich daher der Blutrache der gekränkten Familie aus und muss ihr später Busse zahlen, oder muss auch den Brautpreis erlegen und erhält sie dadurch zur Ehe. Auch der Ehebruch wird ganz in derselben Weise lediglich als Verletzung des Eigenthums des Ehemannes behandelt. Giebt die Familie, welche ihre Tochter einmal an einen einer andern Familie angehörigen Bräutigam verkauft hat, sie nachträglich einem Andern zur Ehe, so setzt sie sich dadurch ebenfalls mit der Familie des zuerst Verlobten ins Blut (z. B. Munzinger, Bogos. 60). Characteristisch ist es auch, dass die Familie der Braut dem Manne dafür einsteht, dass dieselbe bei ihm bleibe, dass sie ihr nöthigenfalls ein anderes Weib substituiren muss.

Man sieht überall, wie die Individualität des Weibes gar nicht in Betracht kommt, sondern dasselbe lediglich als Werthgegenstand behandelt, am allerwenigsten aber nach dessen Neigungen irgend wie gefragt wird. Wird doch sogar das vom Bräutigam durch Zahlung des Brautpreises erworbene Recht ohne Weiteres von ihm vererbt, tritt doch bei den Beni Amern (Munzinger, ostafric. Stud. 319) und bei den Bogos (id. Bogos. 59) der Vater oder Bruder des Verlobten ohne Weiteres in dessen Heiratsrechte ein, und tritt doch andererseits im Falle des Todes der Verlobten vor der Heirat, deren nächste Schwester oder die Tochter eines Sohnes des Vaters der Verstorbenen ein (eod.).

Der Untergang des Brautkaufs wird wahrscheinlich zunächst dadurch herbeigeführt, dass es üblich wird, dass die Familie der Braut für den gezahlten Brautpreis eine Gegenleistung macht. Für diese Entwickelungsstufe sind wieder die von Munzinger bei den Völkerschaften im Norden von Abyssinien gemachten Beobachtungen äusserst lehrreich. Bei den Marea, bei welchen der Bräutigam dem künftigen Schwiegervater ausser dem Nackenpreise (Segad) noch das Metlo bezahlt, bekommt derselbe von letzterem bei der Heirat die doppelte Summe des Metlo zurück (Ostafric. Studien. 240). Bei den Beduinen wird gelegentlich der Verlobung die Summe abgemacht, die der Knabe dem Vater des Mädchens zu geben hat. Dies wird dem Knaben gut geschrieben und der Werth dieser Geschenke ihm bei der Heirat vom Schwiegervater in Kühen zurückerstattet (eod. 146). Bei den Bogos giebt der Vater der Braut dem Vater des Bräutigams das von diesem bei der Verlobung bezahlte Metlo in der Weise zurück, dass der bei der Verlobung empfangene Werth von $^1/_3$ Thaler bei der Heirat in Kühen zum Werthe von $1^1/_2$ Thalern ersetzt wird. Empfängt z. B. der Vater der

Braut bei der Verlobung vom Vater des Bräutigams 40 for (zu je 6 Ellen) Calico, im Werthe von $1/3$ Thaler, so hat er an den Vater des Bräutigams zu entrichten 40 zweijährige Kälber im Werthe von $1\,1/2$ Thalern, die Hälfte in der Zeit zwischen der Verlobung und der Heirat, den Rest am Tage der Heirat (id. Bogos. 51). Bei den Beni Amern wird der vom Bräutigam dem Vater der Braut bezahlte Nackenpreis (Segad) gemeinsames Vermögen der Ehegatten (id. ostafric. Studien 319), und bei den Kunáma muss der Vater des Mädchens bei der Hochzeit fünfmal den Werth geben, den er bei der Verlobung vom Vater des Knaben empfangen (eod. 387). Hieraus wird es klar, wie der Mundschatz allmählich an seinem an den Mundwalt der Braut zu zahlenden Brautpreise zu einer Aussteuer der Braut wird.

Der völlige Umsturz des Brautkaufsinstituts aber erfolgt anscheinend erst mit dem Durchdringen des monogamischen Princips und der Erhebung des Weibes zu einem Rechtssubjecte, welche erst in der Periode der Staatenbildung vor sich geht oder höchstens in den Ausläufern der gaugenossenschaftlichen Zeit. Hier schwindet das mundschaftliche Recht, welches die volle Disposition über das Weib auch in Betreff der Verheiratung gab, zu dem elterlichen Consensrechte zur Heirat zusammen, und aus der willenlosen Sclavin wird das freie Weib, dessen Consens zur Heirat wesentliches Erforderniss für eine gültige Ehe ist, während derselbe früher völlig gleichgültig war. Der Brautkauf sinkt zunächst zu einer symbolischen Form zurück, dann verschwindet er völlig, und die Verlobung erscheint als ein Vertrag zwischen Bräutigam und Braut, ihr Ziel die Ehe, die Basis der staatlichen Familie.

An die Ausläufer des alten Brautpreises und die Gegenleistungen, welche zu seiner Auflösung führen, aber lehnt sich die Ausbildung des späteren ehelichen Güter-

rechts an, in welchem daher noch manche geschlechtsgenossenschaftliche Ideeen sich weiter entwickeln. Hier läuft jedoch die Entwickelung bei den einzelnen Völkern der Erde schon so weit aus einander, dass es zur Zeit noch unthunlich erscheint, auch nur allgemeinere Gruppen aufzustellen. Schon ein vergleichendes eheliches Güterrecht der Indogermanen in seinen Grundzügen zu entwerfen, wozu die höchst merkwürdigen Analogieen des indischen Rechts mit den germanischen Volksrechten so sehr verlocken, würde nach den zeitigen Vorarbeiten für einen einzelnen Forscher ganz unmöglich sein.

Sechstes Capitel.

Die Ehescheidung.

Zur Ergänzung der im Vorigen gegebenen Schilderung der Geschichte des ehelichen Lebens in der menschlichen Rasse wird noch ein kurzer Blick auf die Geschichte der Ehescheidung zu werfen sein.

Ueberall auf der Erde treffen wir bei primitiven Verhältnissen eine ausserordentliche Leichtigkeit der Ehescheidung. Da wir uns bereits überzeugt haben, dass das Verhältniss zwischen Mann und Frau in der Urzeit fast ganz bedeutungslos ist, so kann uns dies nicht Wunder nehmen.

Bei der malayischen Ambel-anak-Ehe, bei welcher der Mann, so lange das Verhältniss dauert, gänzlich in die Familie der Frau tritt, und lediglich als deren Liebhaber erscheint, löst die Familie der Frau dies Verhältniss jederzeit nach Belieben auf, und der Mann muss alsdann ebenso nackt gehen, wie er gekommen ist. Dies ist ein Zeichen dafür, dass in der auf die mütterliche

Abstammung gebauten primitiven Familie das Verhältniss zwischen Mann und Frau sich auf die einfachste Art jederzeit lösen liess, wie dies auch nach Allem, was wir sonst über die Urzeit wissen, höchst wahrscheinlich ist.

Dass auch später noch beide Ehegatten jederzeit einseitig ihr Verhältniss auflösen können, lässt sich bei den verschiedensten Völkerschaften der Erde nachweisen. Dem Manne bleibt dies einseitige Scheidungsrecht länger, als der Frau, welche bald an gewisse Formen oder bestimmte Scheidungsgründe gebunden wird. Bei den Bogos muss z. B. die Frau dreimal in ihr Vaterhaus fliehen, ehe sie frei wird, während der Mann sich jederzeit einfach von ihr scheiden kann (Munzinger, Bogos. 61).

Allmählich wird für beide Theile eine gewisse Form erforderlich, sei es ein Scheidebrief oder die Mitwirkung einer Behörde. Schon an der Sierraleoneküste beruft die Frau ein Palaver, um sich von ihrem Manne zu scheiden (Winterbottom, a. a. O. 195), und bei den Takue klagt die Frau vor dem Gemeinderath (Mohäber) auf Scheidung (Munzinger, ostafric. Stud. 207). Zugleich beschränken sich die Gründe der Scheidung immer mehr, bis endlich sogar gegenseitiges Einverständniss nicht einmal mehr zur Auflösung der Ehe ausreicht.

Unter den Wirkungen der Scheidung sind diejenigen, welche sich auf die Kinder beziehen, von universalgeschichtlicher Bedeutung; denn hier zeigt es sich wieder, ob die Kinder in die Familie der Mutter oder die des Vaters gehören, ob das primitive oder das patriarchalische Verwandtschaftssystem wirksam ist. Bei den Irokesen, den Völkern von Nordcarolina, den Koluschen und mehreren Stämmen der Selisch-Familie fallen die Kinder bei der Scheidung der Mutter zu; ebenso bei den Beduinen am rothen Meere (Munzinger, ostafr. Studien. 150), während bei den Barea und Kunáma und den Bogos die Kinder

mit Ausnahme der Säuglinge dem Vater zufallen (eod. 489, id. Bogos. 61), wie dies auch in Wowau und Bussa der Fall ist (Lander, a. a. O. II. 116).

Gemischte Systeme deuten auch hier den Uebergang von der primitiven Familie zur patriarchalischen an. So fallen in Abyssinien die Kinder der Mutter anheim, doch ist der Vater verpflichtet, bis zum 8. Jahre derselben für ihren Unterhalt zu sorgen; in Gondar z. B. ist es herkömmlich, für jedes Kind vier Stück Salz oder ein sechstel Thaler monatlich zu bezahlen (Rüppell, Reise in Abyssinien II. 51). Bei den Berbern in Dongola muss die verstossene Mutter ihre Kinder bis zum 7. Jahre ernähren; nach diesem Alter nimmt der Vater die Knaben zu sich, während die Mädchen im Eigenthum der Mutter bleiben (Rüppell, Reise in Nubien 45). An der Goldküste kauft die Frau bei der Scheidung jedes ihrer Kinder bei ihrem Manne für eine bestimmte Geldsumme los, und kann sie diese nicht zahlen, so werden die Kinder dem Vater verpfändet.

In der Periode der Staatenbildung verschwindet mit der Entstehung der Ehe der Gesichtspunkt des Eigenthums der Familien der Ehegatten an den Kindern, und es wird dann der Gesichtspunkt, wer der schuldige Theil sei, für den Besitz der Kinder entscheidend.

Die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung gehen schon bei den Naturvölkern weit auseinander, und eine Darlegung derselben würde an dieser Stelle zu weit führen

---

Siebentes Capitel.

Das geschlechtsgenossenschaftliche Häuptlings- und Königthum und die Mundschaft.

Das geschlechtsgenossenschaftliche Häuptlingsthum ist ein ausserordentlich weitgreifendes Institut der Urzeit und der Ausgangspunkt für das Königthum einerseits, die väterliche Gewalt und die Vormundschaft andererseits.

Die Stellung des geschlechtsgenossenschaftlichen Häuptlings ist bereits oben characterisirt. Er ist, um es kurz zu sagen, die personificirte Geschlechtsgenossenschaft selbst, wie denn auch oft genug diese einfach seinen Namen führt und gänzlich mit ihm identificirt wird. Er ist der Kopf derselben, die übrigen Blutsfreunde bilden den Leib. Die Consequenz dieser Anschauung ist unbedingte Herrschaft über alle Blutsfreunde und unbedingte Verantwortlichkeit für dieselben. Ich habe seine Stellung bereits (Geschlechtsgenossenschaft Cap. VI) näher characterisirt und mit Beispielen von den verschiedensten Völkerschaften belegt. Die Rechte, welche ihm über die Blutsfreunde allgemein zustehen, sind vollkommen unbeschränkt. Er kann sie tödten, verkaufen, verpfänden, verheiraten, züchtigen. Was sie erwerben, fällt ihm zu, und das ganze Vermögen der Genossenschaft vereinigt sich in seiner Hand. Andererseits muss er sie ernähren, für sie Blutrache üben und ist in jeder Beziehung für ihre Thaten verantwortlich.

Höchst interessant ist es, dass auch diese alten mundschaftlichen Rechte in der ältesten Zeit nicht dem Vater, sondern dem nach dem primitiven, auf die Abstammung von gemeinsamer Mutter basirten Verwandtschaftssystem sich bestimmenden Häuptling zustehen.

Bei den Barea und Kunáma gehört der Kinder Leben und Freiheit dem mütterlichen Onkel (Munzinger, ostafric. Studien 477). Bei den Bangalas im Cassangethale gehören die Söhne einer Schwester ihrem Bruder und dieser verkauft oft seine Neffen, um seine Schulden zu bezahlen (Livingstone, Missionsreisen II. 83). Giraud-Teulon (Les origines de la famille 1874. p. 162) behauptet die Mundschaft des Mutterbruders, nach Burton, Magyar und Casalis auch für die Wuamrima, Kimbundas und die Suthos (Bassuto), sowie für die ganze Guineaküste. In einigen Strichen von Congo existirt sie ebenfalls (Bastian, San Salvador, 70. 71).

Die Barea und Kunáma bieten einen interessanten Uebergang zu dem patriarchalischen System, denn hier steht der Mann, bevor er sein eigenes Haus baut, d. h. bevor er ein Weib nimmt, in seines Vaters Gewalt, und sein Verdienst gehört dem letztern, auch nimmt beim Tode des Vaters der ältere Bruder dessen Stelle ein; trotzdem hat der mütterliche Onkel noch das alte Recht über Leben und Freiheit seiner Schwesterkinder (Munzinger a. a. O.). Ein zweites Beispiel aus der Uebergangsperiode bilden die Bogos, bei denen die Familien der Verlobten und des Bräutigams das Recht haben, sich über den Verkauf der ersten, und die Familien der Frau und ihres Gatten das Recht haben, sich über den Verkauf der Frau zu verständigen. Sie theilen in diesem Falle sich in den Verkaufspreis, da nach dem Rechte von Bogos die Verlobte und resp. die Frau zur Hälfte der einen, zur Hälfte der andern Familie angehören (Munzinger, Bogos 60).

Zur Zeit, wo das mundschaftliche Recht auf den Vater übergeht, hat dasselbe noch dieselbe Kraft, wie früher. Bei den Bogos hat z. B. der Vater das strikte Recht, seine Kinder zu verkaufen (Munzinger a. a. O. 36). Auch wo die Häuptlinge nicht mehr reine Familienhäupter sind,

erhält sich ein solches unbedingtes Dispositionsrecht wohl, so z. B. in Shoa, bei den Dschagga (Krapf, Reisen in Ostafrica I. 64. II. 46). Zahlreiche sonstige Beispiele habe ich bereits früher zusammengestellt (Geschlechtsgenossenschaft 127 ff.).

Uebrigens scheint trotz des grossen Ansehens der Häuptlinge doch die Sitte ihrer Willkür Schranken zu setzen, und ihre hohe Stellung scheint sie auch oft in sehr unangenehmer Weise verantwortlich zu machen.

Wenn Livingstone (Neue Missionsreisen I. 325) von den Makololo berichtet, dass häufig Familien ihren eigenen Ortsvorsteher verlassen und nach einem anderen Dorfe fliehen, auch bisweilen ein ganzes Dorf bei Nacht aufbricht und den Ortsvorsteher allein zu Hause lässt, so ist dies keine vereinzelte Erscheinung, sondern eine solche, die sich bei den verschiedensten Völkerschaften wiederholt, und noch schlechter ergeht es dem König von Sennaar, der, wenn seine Minister entschieden haben, dass das Wohl des Staats es erfordere, hingerichtet werden kann (Bruns, syst. Erdbeschr. von Africa II. 39)..

Dafür, dass der Häuptling auch als unbedingter Eigenthümer alles Guts der Seinigen angesehen wird, liefert Livingstone (Neue Missionsreisen I. 323) ein hübsches Beispiel, wenn er von den Makololo berichtet, dass Leute, welche Sachen von einer Reise zurückbrachten, diese dem Häuptlinge zu Füssen legten und sie ihm sämmtlich, der vorgeschriebenen Form gemäss, anboten. Er bemerkt dazu, dass diese der Theorie nach alle dem Häuptlinge gehörten, dieser sie ihnen aber grossmüthig liess.

Im Laufe der Periode der Staatenbildung schrumpfen die exorbitanten Rechte des alten Mundwaltes bis auf das elterliche Zuchtrecht zusammen; Tödtungs-, Verkaufs- und Verpfändungsrecht, sowie das Recht, die Kinder zur Heirat zu zwingen, verschwinden vollständig.

Auch das gemeinsame Genossenschaftsvermögen in der Hand des Mundwaltes geht allmählich seiner Auflösung entgegen. Mit der Ausbildung einer individuellen Rechtspersönlichkeit, der Auslösung des einzelnen Menschen aus dem primitiven Organismus, welcher ihn gänzlich verschlang, entsteht allmählich auch ein Privateigenthum; anfangs an untergeordneten Gegenständen des beweglichen Vermögens, am spätesten am Grunde und Boden, an welchem noch lange das alte Familieneigenthum bestehen bleibt. Bei den Beni Amern giebt es nur ein bewegliches Eigenthum, während Land, Gras, Baum und Wasser Gemeingut sind.

Der Erwerb, welchen die Blutsfreunde machen, fällt nicht mehr, wie ursprünglich, ausschliesslich der Familie oder dem Häuptlinge zu, und in der spätern Ausbildung des Peculienrechts lässt sich die stetige Abnahme der Kraft des mundschaftlichen Rechts hübsch verfolgen.

Höchst interessant tritt die alte Mundschaft in der Geschichte der Vormundschaft wieder hervor, indem das Mündelvermögen in die Hand des Vormunds fällt, und dieser seinerseits verpflichtet erscheint, vollständig für die Mündel, auch aus eigenen Mitteln zu sorgen. In der altfranzösischen Lehnsvormundschaft (ballium, bail) tritt der Lehnsvormund hinsichtlich des Lehns ganz in die Stelle eines gewöhnlichen Vasallen. Er verfügt über das Lehngut wie über sein eigenes, jedoch nur für die Dauer seines Besitzes. Er muss alle Schulden des Minderjährigen übernehmen, vertritt ihn vor Gericht, hat die Verwaltung des übrigen Vermögens des Mündels und muss ihn alimentiren. Nach altenglischem Rechte hatte der Lehnsvormund ebenfalls Niessbrauch und freie Disposition über das Vermögen des Mündels und war bei der Restitution zu einer Rechnungsablage nicht verpflichtet.

Die ganze tutela usufructuaria, wie sie unter dem Namen garde-noble, garde-bourgoise und administration in den französischen coutumes, wie sie ferner im friesischen Rechte, in der Glosse zum sächsischen Weichbilde und zum sächsischen Landrecht, sowie im hamburgisch-lübischen Rechte vorkommt, schliesst sich noch vollständig an die uralte Mundschaft, das geschlechtsgenossenschaftliche Häuptlingsthum an, wie denn auch nach der russischen Prawda und in Ungarn der Vormund die Güter des Pfleglings noch für sich nutzbar machen konnte. Diese niessbräuchliche Vormundschaft ist eine für die Universalgeschichte der Mundschaft höchst bedeutsame Erscheinung.

Auf vorgeschrittenen Stufen der Periode der Staatenbildung wird die Vormundschaft stets zu einer Verwaltung des Mündelvermögens als eines fremden, wie denn auch eine Verpflichtung des Vormundes, den Mündel aus eigenen Mitteln zu alimentiren, erlischt. Damit ist eine der letzten Spuren der alten Unterhaltungspflicht des Geschlechtshäuptlings allen Blutsfreunden gegenüber untergegangen. Nur in der Alimentationspflicht des Vaters den Kindern gegenüber bleibt noch ein letzter Rest von ihr übrig.

Auch die alte Verantwortlichkeit des Mundwaltes für Verbrechen und Schulden der Seinigen verschwindet langsam. Während im Inkareiche der Vater für die in seiner Gewalt befindlichen Kinder noch verantwortlich war, und in China der Vater noch heutzutage für alle Fehltritte, die in seiner Familie begangen werden, einsteht, findet sich in den modernen europäischen Culturstaaten eine Verantwortlichkeit des Vaters oder Vormundes für die Handlungen der Kinder oder Schutzbefohlenen nicht mehr.

So ist denn, wie nach der Seite des Rechts, so nach derjenigen der Pflicht die alte Mundschaft auf ein höchst

geringes Mass reducirt, und in dem Vater und Vormunde unserer Tage wird Niemand mehr jene gewaltige Figur erkennen, auf welcher das ganze Leben der Urzeit fusste, und welche nur noch im Königthum von ihrer ehemaligen Kraft einiger Massen zu erzählen weiss.

Noch eine Seite des primitiven Häuptlingsthums bedarf hier der Beleuchtung, welche bei uns heutzutage ebenfalls fast ganz verschwunden, in jener Zeit aber von der höchsten Bedeutung ist und nicht wenig zu dem fremdartigen Aussehen desselben beiträgt.

Es ist dies die magische Seite, welche wir auch sonst das ursprüngliche Leben der menschlichen Rasse in hohem Masse beherrschen sehen, eine Seite, für deren Beurtheilung uns wahrscheinlich zur Zeit noch der richtige Massstab gänzlich fehlt. Jedenfalls setzen diese magischen Erscheinungen vollständig andere Functionen der menschlichen Sinnes- und Centralorgane voraus, wie wir sie heutzutage kennen; wahrscheinlich aber haben die Menschen in jenen Zeiten Kräfte in grösserer Häufigkeit besessen, welche heutzutage nur ganz vereinzelt vorkommen, und erst in jüngster Zeit in England und Russland wissenschaftlich beobachtet werden, während man sie in Deutschland noch gänzlich ignorirt und von ihrer eminenten Bedeutung für die Erklärung ethnologischer Probleme keine Ahnung zu haben scheint.

Das Häuptlingsthum hat überall auf der Erde auf primitiven Stufen einen religiösen Character. Es ist eine priesterliche Würde; die Häuptlinge sind Zauberer und Halbgötter.

Ueberall werden den Häuptlingen und Königen übernatürliche Kräfte zugetraut. Wie bei den Caloosas in Florida der König Macht über Unwetter hat, wie in Mexico der König bei seiner Erwählung schwur, dass er die Sonne gehen, die Flüsse laufen machen und für die

Fruchtbarkeit der Erde sorgen wolle, wie die Könige und Priester von Georgesund in Australien als Zauberer gelten, die Gewitter, Regen, Krankheiten erzeugen und vertreiben, so ist diese Anschauung auch in Africa ganz allgemein. Die Fürsten der Suthoneger machen Regen, vetreiben den Hagel, verzaubern die Wege, feien die Waffen, behexen die Feinde. Bei den Banjars wird dem Häuptlinge die Macht beigelegt, Unglücksfälle abzuwenden und nach Ermessen Regen und schönes Wetter herbeizuführen (Hecquard, Reise in Westafrica 78). Der Alfai, eine Art priesterlicher Häuptling bei den Barea und Kunáma beschwört Regen herab und vertreibt Heuschrecken (Munzinger, ostafr. Stud. 474). Der König von Loango wurde früher von seinen Unterthanen für fähig gehalten, ihnen Regen zu bescheeren; er schoss, um diesen heranzulocken einen Pfeil in die Luft (Bruns, syst. Erdbeschr. IV. 77, nach Battel).

Dem entsprechend erscheint der Häuptling auch für Nationalunglück verantwortlich. Wie der Kaiser von China sich bei Nationalunglück Bussübungen unterwerfen muss und bei den Burgundern der König für Kriegsunglück und Hungersnoth verantwortlich gemacht wurde (Ammian. Marcell. 28, 5), wie die alten Schweden ihren König Dômaldi opferten, weil sie die Hungersnoth an sein Leben und seine Regierung gebunden wähnten, so ist bei den Antaymours auf Madagaskar der König für das Gedeihen der Früchte und Nationalunglück verantworlich. Am weissen Nil wird der König bei schlechtem Wetter getödtet, bei den Banjars geprügelt, bis sich das Wetter geändert hat (Hecquard a. a. O. 78). Bei den Kru ist der Bodio (Oberpriester) für Ernte, Wetter, Gesundheit, Fischreichthum und Handelsangelegenheiten verantwortlich (Waitz, Anthropol. II. 140). Die Häuptlinge bei den Ma-

sai und Wakuafi (Orlkibroni) können getödtet werden, wenn sie mehrere Male von den Feinden geschlagen werden (Krapf, a. a. O. II. 270). Die Bertat unterwerfen alljährlich ihre Könige einem öffentlichen Gerichte: besteht der König dasselbe, so wird ein in der Nähe desselben angebundener Hund getödtet, im entgegengesetzten Falle wird der König niedergestochen oder erwürgt (Marno, Reisen im Gebiete des blauen und weissen Nil. Wien, 1874. 68). Entsteht bei den Barea und Kunáma grosse Dürre im Lande, so wird der Alfai zu Tode gesteinigt, wobei seine nächsten Verwandten gezwungen sind, den ersten Stein auf ihn zu werfen (Munzinger, ostafr. Stud. 474). Dem entspricht es, wenn die Ureinwohner Brasiliens ihre Pajés umbringen, falls sie nicht glücklich in der Behandlung von Kranken sind (Martius, von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. 1832. 33).

Mit dieser priesterlichen Eigenschaft der ältesten Könige verbindet sich eine göttliche Verehrung derselben und eine abergläubische Scheu vor ihnen.

Wie bei den Caloosas in Florida der König als göttliches Wesen angesehen wurde, der Häuptling auf Saitupu in der Ellicegruppe zugleich als Gott galt, dem König Tamatoa in Raiatea und dem Ngapuhi-Häuptling auf Shongi (Neuseeland) geopfert wurde, die Befehle des Nika bei den Schirianern, aus Furcht vor einer übernatürlichen Strafe, stets befolgt werden (Elphinstone, Gesch. d. engl. Gesandtsch. nach Kabul II. 92), Manu (VII. 8) den König als eine mächtige Gottheit bezeichnet, die in menschlicher Gestalt wohnt, so gilt der Sultan von Wadai als Heiliger und inspirirter Seher oder, wie Nachtigal sagt, als eine Art Halbgott, und der König von Loango wird als Gott verehrt.

Daher spielt das Gebiet der magisch-sympathetischen Zauberei bei den Königen auch stets eine grosse Rolle.

In Aschanti steht Todesstrafe darauf, vom Tode eines alten Königs zu sprechen, oder von der Person, die ihm nachfolgen werde. Wer einen ähnlichen Namen führt, wie der Sultan von Wadai, muss ihn ändern. Dies findet sich auch sonst in Africa. Es werden auch bei Thronbesteigungen gelegentlich alle, einen gleichen oder ähnlichen Namen tragende Personen getödtet.

Vielfach sind die Könige eingeschlossen und kommen gar nicht zum Vorschein, wie z. B. bei den Sabäern, den Mösinöken, den Abyssiniern, Medern und Persern. Der König von Onitscha am Niger darf nur am Tage des Erntefestes seinen Palast verlassen. Manche Könige in Africa dürfen das Meer nicht sehen, weil sie dann gleich sterben und ihr Reich zu Grunde gehen würde. Der König von Benin zeigt sich nur zweimal jährlich, an Festtagen, ausserhalb seines Palastes öffentlich (PalisotBeauvois in Labarthe, Reise nach der Küste von Guinea ed. Bergk. Leipz. 1803. 137).

Das Geheimnissvolle und Geweihte der Person des Königs bringt manche eigenthümliche Bräuche für den Verkehr mit denselben mit sich. In Bornu wird bei der Begrüssung des Königs Staub auf das Haupt gestreut, mit dem Damel von Cayor nur durch einen Dolmetscher geredet, nach dem Hofceremoniell von Darfur das Husten und Niesen des Sultans durch vorschriftsmässige Laute nachgeahmt (Waitz, Anthrop. II. 128). Nach Battel durfte bei Todesstrafe Niemand den König von Loango essen oder trinken sehen, und jetzt noch zieht derselbe, wenn er in Gegenwart Anderer trinkt, das Gewand über sein Gesicht (Bastian, deutsche Expedition I. 262). Nach Nachtigal isst auch der Sultan von Wadai stets allein; es wird zu ihm stets durch Dolmetscher geredet, und die grossen Würdenträger nahen sich ihm kriechend. Der König von Benin wird von seinen Unterthanen wie ein Halbgott angesehen,

der ohne Essen und Trinken leben könne. Sie werfen sich vor ihm auf die Kniee, schlagen die Augen nieder und halten die Hand auf den Mund, damit sein Athem nicht bis zu ihnen komme (Palisot-Beauvois in Labarthe a. a. O. 137). Der Wahlkönig von Cacongo erschien öffentlich nie ohne seinen Ganga, der durch seinen Ausruf dem Volke anzeigte, wenn der König zu essen und trinken wünschte, damit es Zeit hatte, die Augen zu bedecken und sich niederzuwerfen. Schweinfurth (II. 103) berichtet, dass Munsa, König der Monbottu, ausschliesslich für sich allein speiste, dass Niemand den Inhalt der Schüssel zu sehen bekam, und alles, was er übrig liess, in eine eigens dazu bestimmte Grube geschüttet wurde. Alles, was er berührte, galt für ein unantastbares Heiligthum, nicht einmal von dem Feuer, welches vor seinem Sitze brannte, durften die Gäste eine Kohle nehmen, um sich die Pfeife anzustecken. Nach Norris isst der König von Dahomey niemals öffentlich; ja es wäre sogar strafbar, wenn man vermuthete, er esse jemals oder er habe so viel Aehnlichkeit mit andern Menschen, dass er Nahrung und Schlaf bedürfe. Oeffentlich aber kann er tanzen, damit seine Unterthanen von seiner Gesundheit und Stärke überzeugt werden. Das öffentliche Tanzen des Königs berichtet Schweinfurth auch bei den Monbottu. Bastian (San Salvador 56) meldet, dass der König von Shemba gelegentlich eines Gesanges, in welchem er ihn verherrlichte, seine Füsse taktmässig bewegte und seine Kniee wiederholt beugte, wobei er halb vom Stuhle herabrutschte. Die Einwohner von Baghirmi haben ihrem Landesherrn eine höchst knechtische Unterwürfigkeit zu bezeigen; wenn sie sich ihm nahen, müssen sie nicht nur mit unbedecktem Haupte erscheinen, sondern auch das Hemd von der linken Schulter herunterziehen und den Kopf mit Staub bestreuen (Barth a. a. O. III. 405).

Nachklänge dieser Anschauungen liegen unserem Zeitalter noch nicht so fern. Ob zwar den Fürsten keine übernatürliche Kräfte mehr zugetraut werden, so ist doch eine Art religiöser Verehrung derselben, wodurch sie einiger Massen über die Stufe des gewöhnlichen Menschen hinaufgehoben werden, bei Culturvölkern mit monarchischen Verfassungsformen noch sehr üblich.

Achtes Capitel.

Das Erbrecht.

Von grosser universalgeschichtlicher Bedeutung ist die Entwickelung des Erbrechts.

Auf rein geschlechtsgenossenschaftlicher Stufe ist, wie sich dies schon aus den bisherigen Erörterungen ergiebt, für ein eigentliches Erbrecht überall kein Platz. Das ganze Vermögen der Genossenschaft wird vom Häuptlinge verwaltet, der die Seinigen daraus zu unterhalten hat; geht die Häuptlingswürde auf eine andere Person über, so geht damit auch die Vermögensverwaltung auf diese über. Es erbt daher in der Urzeit stets nur Eine Person, nämlich der Häuptling, und dieser erbt zugleich Würde und Gut.

Daher erklärt sich zunächst die Erscheinung, dass die Erbfolgeordnung in das Vermögen und in die Häuptlingswürde ursprünglich dieselbe ist. Wächst das Häuptlingsthum über seine ursprünglichen Grenzen aus, so erbt sich das Gut häufig in den engeren Familien weiter. Dann tritt leicht eine Verschiedenheit der Erbfolgeordnung für das

Häuptlingsthum und das Vermögen ein, indem das Häuptlingsthum sich nach wie vor nach dem geschlechtsgenossenschaftlichen Verwandtschaftssystem weiter vererbt, während in der engeren Familie oft schon das agnatische System wirksam geworden ist. So erbt denn häufig den Thron der Schwestersohn, während das Vermögen die Kinder erben.

In der Erbfähigkeit und in den Erbfolgeordnungen tritt ursprünglich das primitive Verwandtschaftssystem mit grosser Deutlichkeit hervor. Es erben somit nicht die Kinder vom Vater oder der Vater von den Kindern, sondern die Güter gehen an die Geschwister von gleicher Mutter, die Schwestersöhne oder Muttergeschwister.

Vollständig durchgeführt ist dieses System noch bei den Barea und Bazen. Es erbt in erster Klasse der Bruder von gleicher Mutter, dann der älteste Sohn der ältesten Schwester, dann der zweite Sohn der ältesten Schwester u. s. w., dann der Sohn der jüngern Schwester (Munzinger, ostafric. Studien 490). Die Kinder haben keine Ansprüche auf das elterliche Vermögen; sind sie beim Tode des Vaters noch minderjährig, so werden sie vom Bruder- oder Schwestersohn des Verstorbenen als dessen Erben aufgezogen (eod. 491). So geht auch in Air oder Asben die Erbfolge nicht auf die Söhne, sondern auf die Schwestersöhne über, ein Gebrauch, welchen auch bereits Ebn Batuta erwähnt (Barth a. a. O. I. 370). In einigen Gebieten Congos geht ebenfalls sowohl Thron als Gut auf den Schwestersohn über (Bastian, San Salvador 70). Zahlreiche sonstige Beispiele der Erbfolge der durch den Mutterstamm Verwandten habe ich bereits früher (Geschlechtsgenossenschaft 95—105) zusammengestellt, wodurch die Existenz des primitiven Verwandtschaftssystems bei den verschiedensten Völkern der Erde nach-

gewiesen ist, so dass über die Allgemeinheit dieser Erscheinung wohl kein Zweifel mehr sein kann.

In der gaugenossenschaftlichen Zeit treten mit dem allmählichen Entstehen des Hauses und des patriarchalischen Regiments gemischte Systeme auf. Zum Theil werden Kinder und Geschwisterkinder neben einander zur Erbschaft gerufen, so dass sie zu gleichen Theilen erben, zum Theil entstehen Erbfolgeordnungen, in welchen sowohl das primitive als das agnatische System seinen Ausdruck findet. Endlich dringt das Erbrecht der Kinder vollständig durch. Dass das Kindererbrecht sich schon bei manchen tief stehenden Völkerschaften vorfindet, haben wir bereits erwähnt; im Vergleiche zu der grossen Verbreitung des Systems der Vermittlung der Verwandtschaft durch den Weiberstamm erscheinen diese Fälle jedoch als Ausnahmen, und es ist bisher nicht ausgeschlossen anzunehmen, dass die Völkerschaften, bei denen sie auftreten, nicht auf primitiver Stufe stehen und das alte Verwandtschaftssystem auch bei ihnen in einer früheren Periode herrschend gewesen ist.

Ein weiterer universalgeschichtlicher Zug in der Entwickelung des Erbrechts ist der, dass die Weiber ursprünglich gänzlich von der Erbschaft ausgeschlossen erscheinen. Sie gehören zum Gute der Familie, sind überall keine Rechtssubjecte, sondern werden gleich dem Vieh und den Sclaven vererbt. So geht bei den Barea und Bazen die Erbschaft sammt der Wittwe auf den nächsten berechtigten Erben über (Munzinger, ostafr. Stud. 491). Stirbt bei den Bogos ein verheirateter Mann, so haben seine Söhne von anderer Ehe, seine Brüder oder nächsten Verwandten das Recht, seine Wittwe ohne weitere Rücksprache mit deren Vater, zu erben, d. h. zur Frau zu nehmen (id. Bogos 59). Bei den Barea gilt auch in dieser Beziehung noch das alte geschlechtsgenossenschaftliche Verwandt-

schaftssystem. Stirbt hier ein Mann, so wird seine Wittwe noch von seinem Bruder von gleicher Mutter und, fehlt dieser, von seinem Schwestersohn, ohne alle Abgabe, erblicher Weise geheiratet, ohne dass der Wille der Frau dabei in Betracht kommt (id. ostafr. Stud. 488). Bei den Betschuanen erbt der Sohn alle Weiber seines Vaters und stirbt ein älterer Bruder, so überkommt der jüngere dessen Weiber (Livingstone, Missionsreisen I. 222).

Erst langsam hebt sich die Stellung der Frau etwas. Bei den Beni Amern nimmt der Bruder die verwittwete Schwägerin nur dann noch zu sich, wenn sie damit einverstanden ist (Munzinger, ostafr. Stud. 319). Mit der in der Periode der Staatenbildung entstehenden Rechtssubjectivität des Weibes verschwindet der Gesichtspunkt der Vererblichkeit der Weiber. Dass er sich übrigens noch im alten deutschen Rechte findet, habe ich bereits an einer andern Stelle erwähnt (Geschlechtsgenossenschaft 24).

Die Erbunfähigkeit der Weiber scheint mit grosser Gleichmässigkeit überall auf primitiven Stufen aufzutreten. Bei allen Völkerschaften, bei denen das primitive Verwandtschaftssystem noch wirksam ist, findet sich gleichzeitig ein vollständiger Ausschluss der Weiber von der Erbschaft.

Im chinesischen und indischen Rechte, im vormosaischen Rechte bei den Israeliten, in den ältesten deutschen und scandinanischen Rechten sind die Weiber noch vollständig von der Erbschaft ausgeschlossen. Ebenso ist es bei den Dinka, den Hottentotten (Kolbe a. a. O. 458), bei den Bogos und Marea; bei den schwarzen Marea fängt man an, auf Grund des mohammedanischen Rechts, auch die Töchter zur Erbschaft zuzulassen (Munzinger, ostafr. Stud. 241. Bogos 73).

Die Entwickelung von der völligen Erbunfähigkeit der Weiber bis zu der uns heutzutage bekannten, der

männlichen ganz gleichstehenden Erbfähigkeit verläuft bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde in gleichmässigen Zwischenstufen.

Es werden noch lange die Weiber nur dann zur Erbschaft gerufen, wenn keine männlichen Erben da sind. So erben bei den Barea und Kunáma Frauen nur, wenn sie keine Brüder haben (Munzinger, ostafr. Stud. 489), und die Schwester steht auch den Schwestersöhnen nach (eod. 490). Zunächst werden die männlichen Verwandten noch bis zu entfernten Graden vorgezogen; später folgen die Töchter schon gleich nach den Söhnen und schliessen entferntere männliche Verwandte aus. Zunächst werden die Weiber zur Erbschaft der Fahrniss mit zugelassen, verhältnissmässig spät erst zur Immobiliarerbschaft, welche dem Mannsstamm oft lange ausschliesslich verbleibt (Geschlechtsgenossenschaft 149 ff.). Sodann erhalten die Weiber noch lange Zeit einen geringeren Erbtheil als die Männer. So sollen bei den Berbern von Dongola bei Erbschaften die Theile der Knaben und Mädchen im Verhältnisse von zwei zu eins stehen (Rüppell, Reise in Nubien. 45). Bei den Beni Amern werden bei den Erbschaften zwei Töchter wie ein Sohn gerechnet (Munzinger, ostafr. Stud. 318). Genau dasselbe findet sich bei den Mijjerthaine, in Timbuktu, im moslemischen, altnorwegischen und altfriesischen Rechte. Nach andern Rechten erhalten die Töchter nur ein Drittel oder ein Viertel dessen, was die Söhne erhalten. Durch diese Mittelstufen steigen die Weiber allmählich zu der vollen Gleichberechtigung im Erbrecht auf, die ihnen in unsern Tagen zusteht.

Von universalgeschichtlicher Bedeutung für die Entwickelung des Erbrechts ist ferner der Umstand, dass ursprünglich nur Einer, nämlich der Geschlechtshäuptling, erbt, der nächste Verwandte nach dem jeweilig herrschenden Verwandtschafssystem. Dieser ist verpflichtet, die übrigen

Verwandten aus der Erbschaft zu unterhalten. Allmählich scheiden sich dann einzelne Complexe ab, welche sich besonders vererben, oder die gleich nahe Verwandten bekommen beschränkte Miterbrechte, zunächst in die Fahrniss. Das Immobiliarvermögen bleibt noch lange in Einer Hand, bis endlich auch hier der Regel nach Theilung eintritt, so dass alsdann aus der ungetheilten Erbschaft die unter alle zur Erbfolge berufenen Verwandten zerfallende der Periode der Staatenbildung wird.

Neuntes Capitel.

Die Rechtsverantwortlichkeit der Geschlechtsgenossenschaft.

Die primitive Genossenschaft bildet einen Organismus, in welchen die einzelnen Blutsfreunde vollständig verschwinden, und deren Kopf der Häuptling ist. Dieser vertritt in jeder Beziehung die gesammte Genossenschaft im Verkehr nach anssen. Er ist es zunächst, der für Verbrechen und Schulden der einzelnen Blutsfreunde verantwortlich gemacht wird und dafür einsteht, der andererseits dem gekränkten Blutsfreunde zu seinem Rechte zu verhelfen hat. Aber auch jeder andere Blutsfreund haftet für sämmtliche Genossen in gleicher Weise. Der Gläubiger irgend eines Mitgliedes einer Geschlechtsgenossenschaft hält sich an ein beliebiges Mitglied derselben, welches ihm gerade in den Wurf kommt. Ja die Rechtsverantwortlichkeit erstreckt sich sogar auf einen ganzen Stamm. Park (a. a. O. 347) erzählt, dass bei den Mandingovölkern der Gläubiger bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Schuld, sich der Person irgend eines Mitgliedes der Fa-

milie des Schuldners, schlimmstenfalls auch irgend eines Einwohners desselben Reichs bemächtigen kann. Diese Person wird festgehalten, während die Freunde derselben den Schuldner suchen. Trifft man ihn an, so wird er in einer Versammlung der Oberhäupter des Orts gezwungen, den Freund durch Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten auszulösen; widrigenfalls er dem Gläubiger ausgeliefert wird. Wird der Schuldner nicht gefunden, so muss die Person, deren man sich bemächtigt hat, den doppelten Belauf der Schuld bezahlen oder wird selbst in Sclaverei verkauft. Nach Winterbottom (a. a. O. 171) kann an der Sierraleoneküste der Gläubiger sich an das Eigenthum und die Person eines Jeden halten, der mit seinem Schuldner an einem und demselben Orte wohnt, ohne dass er nöthig hat, deswegen ein Palaver zu veranstalten. Zu dem Zwecke fängt er irgend einen Einwohner des Orts, wo sein Schuldner sich aufhält, und irgend einen seiner Anverwandten und sucht es dahin zu bringen, dass ein Palaver gehalten und die Sache kurz abgemacht wird. Geschieht dies nicht, so kann er die eingefangenen Personen als Sclaven verkaufen. Der Häuptling von Bango, welcher unter portugiesischer Oberherrschaft noch eine gewisse Selbständigkeit behauptet, zahlt, wenn einer seiner Unterthanen sich eines Diebstahls schuldig macht, sofort den Betrag baar aus und hält sich am Vermögen des Diebes schadlos (Livingstone, Missionsreisen II. 58). Ganz dieselbe Haftung trifft die Blutsfreunde, auch wohl die Stammesgenossen für Verbrechen ihrer Genossen.

Diese Erscheinung ist eine ganz allgemeine, auf einer bestimmten Entwickelungsstufe bei allen Völkern der Erde sich wiederholende (Geschlechtsgenossenschaft cap. 8). Ausläufer dieses Gedankens gehen noch weit in die gaugenossenschaftliche und staatliche Zeit hinein. In China ist derselbe noch im grössesten Massstabe durchgeführt. Erst im

Laufe der Periode der Staatenbildung dringt der Grundsatz durch, dass für Verbrechen und Schulden nur das einzelne Individuum haftbar ist, welches sie begangen und contrahirt hat. Es ist dies ein interessanter Beweis dafür, dass der Mensch als Individuum in der Urzeit gar keine Existenz hat. Der individuelle Mensch und die Rechtspersönlichkeit des Einzelnen sind erst eine Erfindung des Staatslebens. In der friedensgenossenschaftlichen Zeit giebt es so zu sagen nur juristische, aber keine physische Personen.

Zehntes Capitel.

Die Blutrache.

Die bedeutsamste Seite der Rechtsverantwortlichkeit der Geschlechtsgenossen für einander liegt in der Pflicht zur Blutrache und der Gemeinsamkeit der Blutschuld.

Die Blutsfreunde garantiren sich gegenseitig ihre Person und sind für das von Einem aus ihrer Mitte vergossene Blut gemeinsam verantwortlich. Dies ist der einzige Schutz, den die Person des Einzelnen in der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit geniesst. Wer keine Blutsfreunde hat, hat kein Recht und keinen Frieden. Er kann erschlagen werden von Jedem, der ihn trifft, und Niemand bekümmert sich darum, da keine Staatsgewalt existirt, die sich seiner annehmen könnte.

Das einzelne Individuum tritt im Uebrigen auch bei der Blutrache vollständig zurück. Es gilt den Blutsfreunden ganz gleich, ob sie den Mörder selbst oder irgend einen seiner Blutsfreunde erschlagen. Es wird nicht die einzelne Person befehdet, sondern die ganze Freundschaft, welche als ein eng zusammenhängender Organismus erscheint.

Wer zur Blutrache verpflichtet ist, und wen die Blutschuld trifft, das bestimmt sich wieder nach dem Verwandtschaftssystem, welches bei den verschiedenen Völkerschaften herrscht.

Auch bei der Blutrache tritt das primitive Verwandtschaftssystem deutlich hervor. Bei den Barea und Bazen ist allein der Bruder oder der Schwestersohn der berechtigte Rächer, und andererseits sind für den Mörder der Bruder von gleicher Mutter und der Schwestersohn verantwortlich, während Vater, Kinder und andere Verwandten nicht für ihn einstehen (Munzinger, ostafric. Stud. 499). Auch bei den Takue darf der Tochtersohn seinen mütterlichen Oheim rächen (eod. 207).

Characteristisch tritt dies auch darin hervor, dass derjenige, welcher bei den Barea und Kunáma seinen Bruder mütterlicherseits tödtet, keine Rache zu befürchten hat. Hat der Bruder aber eine andere Mutter, so wird der Mörder von deren Familie blutrechtlich belangt. Ebenso wird der Vater, der sein eigenes Kind tödtet oder verkauft, von dessen mütterlichen Onkel zur Rechenschaft gezogen (Munzinger, a. a. O. 503). Innerhalb der Geschlechtsgenossenschaft selbst giebt es nämlich keine Blutrache, sondern diese wird nur gegen Angehörige anderer Familien geübt. Bei den Barea und Kunáma gehört der Bruder von einer andern Mutter und der Vater nicht zur Familie, weil das primitive Verwandtschaftssystem noch herrschend ist. Innerhalb der einzelnen Geschlechtsgenossenschaft giebt es überall keinen Rechtsbruch; daher der interessante Rechtssatz bei den Bogos, dass derjenige, welcher der Familie des mütterlichen Onkels eine Sache entwendet, nie dafür zur Rechenschaft gezogen wird (Munzinger, Bogos 75).

Wie bei der Mundschaft und im Erbrechte, geht auch hier Blutrache und Blutschuld demnächst auf die männ-

liche Verwandtschaft über. Vater, Kinder und Brüder werden verantwortlich, und auch die Rache für die Frau, welche bei den Barea und Kunáma und den Beni Amern noch ihren Verwandten, nicht ihrem Manne gebührt (Munzinger, a. a. O. 488, 489, 321), fällt dem letzteren zu.

In der rein geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit wird die Blutrache durchgängig mit grosser Strenge geübt. Selten lassen sich die Familien zu einem Friedensschluss herbei, und Generationen lang folgt Rache auf Rache. Die gaugenossenschaftlichen Institutionen, welche die Sicherheit der Person des Einzelnen auf eine andere Basis stellen, sind es erst, welche der Blutrache Abbruch thun und die streitenden Genossenschaften günstiger für einen Ausgleich stimmen.

Die Annahme einer Sühne, eines Blutpreises durch den Geschädigten oder dessen Verwandte, gilt nicht mehr für schimpflich und irreligiös, wie in der ältesten Zeit. Für geringere Rechtsbrüche wird es üblich, sich mit der Zahlung einer Busse zu begnügen; endlich wird auch der Mord sühnbar.

Zunächst steht es in der freien Wahl der Verwandten, ob sie eine Sühne nehmen oder auf der Blutrache bestehen wollen. Selbst die Gaugenossenschaft, ja der Staat auf den Anfangsstufen seines Bestehens liefert den Mörder noch an die Verwandten des Ermordeten aus, damit diese nach Belieben mit ihm verfahren können. Dies findet sich z. B. bei den moslemischen Persern, in Wadai, Bornu und Abyssinien, in Harrar, bei den Irokesen.

Später wird es den Verwandten zur Pflicht gemacht, sich mit der Annahme der Sühne zu begnügen. Die staatlichen Behörden suchen Compromisse zwischen den streitenden Geschlechtern zu Stande zu bringen und verlangen Sicherheiten von ihnen, zur Wahrung des Friedens, ohne anfänglich im Stande zu sein, die Blutrache als etwas an

sich Ungerechtfertigtes zu behandeln. Dies gelingt ihnen erst mit der vollständigen Aufrichtung eines öffentlichen Strafrechts, welches im Stande ist, die Person des Einzelnen in der That wirksam zu schützen. In den Anfängen der Periode der Staatenbildung pflegt dies, trotz drakonischer Strenge der Criminalgesetzgebung, niemals der Fall zu sein.

Gleichzeitig mit der zunehmenden Sühnbarkeit der Vergehen beschränkt sich die Zahl der Verwandten, welche zur Blutrache verpflichtet sind, und welche von der Blutschuld betroffen werden. Während bei den Bogos die Kinder eines Vaters noch bis zum 7. Grade zur Blutrache verpflichtet und blutverantwortlich sind (Munzinger, Bogos 79), kann nach der russischen Prawda Blutrache höchstens noch gegen Geschwisterkinder geübt werden; germanische Volksrechte beschränken sie schon auf die Söhne des Mörders oder auf diesen selbst.

Gaugenossenschaft und Staat beschränken sodann die Blutrache auf gewisse Zeiten, und stellen sie unter eine gewisse Controle, so dass in den Anfängen der Periode der Staatenbildung überall auf der Erde eine Zeit der Sühnbarkeit aller Vergehen, eine Zeit der Compositionensysteme sich findet, in der jedes Verbrechen mit Geld oder einem andern Werthmesser abgekauft werden kann. In diesen Compositionensystemen geht die alte Idee der Blutrache allmählig ganz unter. Es verschwindet damit die wichtigste und für die spätere Entwickelung verhängnissvollste Seite des alten geschlechtsgenossenschaftlichen Lebens.

Elftes Capitel.

Die Gaugenossenschaft.

Die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation ist die allgemeine der Jäger- und Nomadenvölker. Sie erhält sich aber auch vielfach in die Zeit hinein, in welcher bereits eine Sesshaftigkeit eingetreten ist. Es entwickelt sich aus ihr wohl ein despotisches Königthum, nicht selten auch direct ein complicirtes Staatswesen, wie z. B. in China. Häufig folgt jedoch auf die geschlechtsgenossenschaftliche Organisationsstufe eine weitere, welche man passend die gaugenossenschaftliche nennen kann. Sie findet sich bei manchen africanischen und asiatischen Völkerschaften eben so scharf ausgeprägt, wie bei den Germanen und Scandinaviern, und es finden sich deutliche Merkmale dafür, dass sie z. B. auch der staatlichen Periode in Siam, Tong-king und im Aztekenreiche vorangegangen ist.

Characteristisch ist für dieselbe, dass die Völkerschaften aus kleinen Schutz- und Trutzgenossenschaften bestehen, welche ursprünglich auf das Bewohnen eines gemeinsamen Bezirkes gestützt sind, und dass es in ihnen an Standesunterschieden und einem Königthum im Wesentlichen fehlt. Wahrscheinlich gehen die Gaugenossenschaften aus den Ansiedelungen der Geschlechtsgenossen neben einander hervor, bei denen die Erinnerung des ursprünglichen Zusammenhangs durch das Blut allmählich verloren geht, und welche sich alsdann durch das nachbarliche Zusammenleben, durch Sprache und Sitte, zusammengehörig fühlen. Das klarste Bild einer gaugenossenschaftlichen Organisation geben die scandinavischen Rechtsquellen.

Nach der alten Verfassung des isländischen Freistaates zerfällt Island in 39 Godorde, kleine Gemeinden, deren

Mittelpunkt die Opfer- und Gerichtsstätte bildet. Das ganze Land zerfällt in vier Viertel, von denen das Nordland 12 Godorde, welche zu vier Dingbezirken (thingsoknir) zusammengefasst sind, die übrigen Viertel je 9 Godorde in je 3 Dingbezirken enthalten. Ueber den vier Landesvierteln stand alsdann noch das Allding. (Maurer, Quellenzeugnisse über das erste Landrecht des isländ. Freistaats. 1869). Solche Opfer- und Gerichtsgemeinschaften, wie die Godorde, geben der gaugenossenschaftlichen Periode ihren eigenthümlichen Typus. Sie sind die Ausgangspunkte der gaugenossenschaftlichen Organisation, welche sich ebenso, wie die geschlechtsgenossenschaftliche, nicht in den ursprünglichen engen Grenzen hält, sondern sich zu weiteren Kreisen ausbildet, welche wahrscheinlich häufig schon auf einer früheren geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation stehen.

Die ursprünglichen Gaugenossenschaften haben, wie die Geschlechtsgenossenschaften, unter sich einen gemeinsamen Frieden, während sie jeden, der ausser ihnen steht, als recht- und friedlos betrachten. Bilden sich unter mehreren Gaugenossenschaften gemeinsame Dingtage aus, so existirt für diese Zeit ein gemeinsamer Frieden. Für die Zeit der hohen Feste existirte sogar bei den germanischen Völkern ein Allmannsfrieden. Der Grundgedanke aber bleibt immer der, dass der Frieden nur in der engeren Gaugenossenschaft liegt.

Das Mittel, durch welches die Gaugenossenschaft den inneren Frieden aufrecht erhält, ist die Friedloslegung des Missethäters, die Ausstossung desselben aus der Genossenschaft, wodurch derselbe sodann alles Schutzes baar wird und nicht anders da steht, wie ein Thier des Waldes.

In gleichem Schritte mit der zunehmenden Sühnbarkeit der Blutrache, wird dem Friedlosgelegten die Möglichkeit gegeben, sich wieder in den Frieden einzukaufen.

Die Friedloslegung löst sich ebenfalls in die Compositionensysteme auf, welche die Grenze des friedensgenossenschaftlichen und staatlichen Lebens bilden und zwischen Blutrache und Friedloslegung einerseits und einem öffentlichen Strafrecht andererseits in der Mitte stehen.

Dieser Zeit gehört noch eine Erscheinung an, welche von universalgeschichtlicher Bedeutung ist, nämlich das Wergeld. Meistens scheint dasselbe ursprünglich eine Busse für Verletzung des geschlechts- und gaugenossenschaftlichen Friedens zu sein, später wird durch dasselbe jedoch häufig das ganze Gewicht bestimmt, welches ein Mensch im öffentlichen Leben hat.

Als Geschlechtsbusse erscheint das Wergeld noch in den norwegischen und angelsächsischen Rechtsquellen, so wie im salischen, sächsischen und friesischen Recht.

Die Familie bezieht Theile des Wergeldes und muss das Wergeld mit zahlen helfen. Nach scandinavischen Rechten kann der Todschläger sogar von seinen eigenen Blutsfreunden zwangsweise einen Theil des Wergeldes beitreiben und die dänischen Gesetze verordnen noch bis ins 16. Jahrhundert, in welcher Weise der säumige Blutsfreund von dem Todschläger durch Klage und Pfändung dazu angehalten werden kann. Die Vertheilung des Wergeldes an die näheren und entfernteren Blutsfreunde ist oft eine sehr complicirte (vgl. z. B. Warnkönig, flandr. Rechtsgesch. III. 1. p. 193).

Die Höhe des Wergeldes ist bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde eine ausserordentlich verschiedene. Vor Allem ist auf sie die Entwickelung von Standesunterschieden von Einfluss. In der rein gaugenossenschaftlichen Periode, in welcher es keine Standesunterschiede giebt, hat jeder Gaugenosse das gleiche Wergeld. Es ist daher in den scandinavischen Rechtsbüchern die Grösse des Wergeldes weniger verschieden, wie in den deutschen,

weil bei den deutschen Stämmen die Ständegliederung sich viel eher entwickelt hat, wie bei den nordischen. Das Herabsinken von Freien zu Hörigen und die Erhebung einzelner hervorragender Geschlechter aus den Freien ziehen eine Verschiedenheit des Wergeldes nach sich. Auch wo ein Priesterstand sich selbständig erhebt, pflegt derselbe ein mehrfaches Wergeld zu erhalten, wie z. B. in Indien, im fränkischen Reiche.

Ausser dem Stande ist Alter und Geschlecht für das Wergeld von Bedeutung. In Siam sind z. B. für männliche und weibliche Subjecte nach der Höhe ihres Alters von einem Monate bis zu hundert Jahren genaue Werthclassen festgestellt und zwar verschiedene für Männer und Weiber. Die grösste Höhe des Wergeldes erreichen die Männer zwischen 26—40 Jahren, die Weiber zwischen 21—30 Jahren (Bastian, Rechtsverhältnisse S. 249). Bei den Franken, Sachsen und Westgothen stieg das Wergeld der Weiber während der Zeit, wo sie Kinder haben konnten, über das Wergeld der Männer hinaus, wie auch in Pennsylvanien in alter Zeit der Mord eines Weibes, welches Kinder zu gebären fähig war, schwerer gebüsst wurde, als der eines Mannes (Waitz, Anthrop. III. S. 100). Im Uebrigen haben die Weiber bald ein höheres Wergeld wie die Männer, z. B. bei den Alamannen und Baiern und nach den lithauischen Rechten, oder ein geringeres, wie nach dem Schwabenspiegel oder bei den Tscherkessen, oder ein gleiches, wie bei den Friesen.

Ferner ist auf die Höhe des Wergeldes die Art der Tödtung von Einfluss. Nach polnischem Rechte wurde z. B. Tödtung durch eine Handwaffe mit dem doppelten, Tödtung durch eine Büchse mit dem vierfachen Wergelde gebüsst. In Böhmen war das Wergeld geringer, wenn man Jemanden hatte verhungern lassen, als wenn man ihn in anderer Weise getödtet hatte.

Sodann wird ein höheres Wergeld bezahlt, wo ein höherer Friede gebrochen ist. So hatte im fränkischen Reiche jeder Königsdienst die Verdreifachung des Wergeldes zur Folge.

Das Wergeld reicht noch bis weit in die Zeit der Staatenbildung. Das Wergeld des sächsischen Rechts, welches sich noch bis in die jüngste Zeit neben der öffentlichen Strafe zum Vortheile gewisser Verwandten des Erschlagenen erhalten hat, findet seine Analogie im chinesischen Gesetzbuch, welches noch eine Busse an die Verwandten neben der öffentlichen Strafe bei Tödtungen kennt, welche Jemand durch unvorsichtiges Schiessen oder Schleudern in belebten Strassen, oder durch zu schnelles Reiten oder Fahren herbeiführt.

Am längsten erhält es sich bei Tödtungen aus Fahrlässigkeit oder durch Thiere, sowie für privilegirte Stände.

Geld giebt es auf der friedensgenossenschaftlichen Stufe häufig nicht; daher werden die Bussen in andern Werthmessern bezahlt. Sehr gewöhnlich wird Vieh dazu genommen, z. B. in Oregon, bei den Kirgisenkosaken, den Kaffern, den Kru, den Tscherkessen, im alten englischen und slavischen Rechte, in Griechenland und Rom. Bei den Schilluk gelten Glasperlen, weisse und rothpunktirte, als Geld (Schweinfurth a. a. O. I. 109), in Ostindien, im Sudan und an der Westküste Africas Muscheln (cypraea moneta) (Barth a. a. O. II. 30), am Bonny bronzene Hufeisen (Bastian, San Salvador 191), in Bornu, in Baghirmi und im Sudan Baumwollstreifen (Barth a. a. O. II. 536, III. 338), in Logóne Kattunstreifen (Barth a. a. O. III. 274), in Abyssinien Bergsalz (Bruns, system. Erdbeschr. II. 145, nach Lobo), bei den malayischen Orang Benua grobe chinesische Teller (Waitz, Anthrop. V. 178), bei der wallisischen Colonie am Chupatflusse in Patagonien Straussenfedern, in der russischen Prawda Pelze, in Japan Reis, in

Mexico zur Zeit der Azteken, in Nicaragua und Guatemala Cacaobohnen (v. Martius, von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. 1832. p. 42) u. s. w.

Zwölftes Capitel.

Die Standesunterschiede.

Das bedeutsamste Moment, welches den Beginn der Periode der Staatenbildung kennzeichnet, liegt in der Entstehung von Standesunterschieden.

Die friedensgenossenschaftliche Zeit kennt überall keine Standesunterschiede. Auf rein geschlechtsgenossenschaftlicher Stufe giebt das Alter zuweilen einen gewissen Vorzug. Es bilden sich Banden, welche aus den Personen gleichen Alters sich zusammensetzen, ihre eigenthümlichen Sitten ausbilden und nicht selten zu der Entstehung von Standesunterschieden hinüberleiten. So scheiden sich z. B. Banden der Mandan-Indianer nach dem Alter; auch in China werden zwischen dem ersten und sechzigsten Jahre vier Alterstufen unterschieden.

Bei den Masai und Wakuafi werden in dieser Weise die Kinder (Engera), die Knaben (Leiok) von 14—20 Jahren, die Jünglinge (Elmoran) von 20 bis 25 Jahren, welche bei den Wanika die Gesellschaft der Kambe bilden, und die Krieger ausmachen, die verheirateten Männer (Ekieko) und die Greise (Elkidscharo oder Elkimirischo) unterschieden, welchen verschiedene Beschäftigungen obliegen (Krapf, Reisen in Ostafrica. II. 270).

Auf der gaugenossenschaftlichen Stufe fehlt es an Standesunterschieden vollständig. Jedes Mitglied der Gaugenossenschaft ist ganz gleichberechtigt. So gab es auf

Gothland nach dem Gutalagh, in Dänemark, bei den Slaven und Hunnen in der ältesten Zeit, bei den Israeliten zur Zeit Mosis, abgesehen von den Priestern und Leviten, keinerlei verschiedene Stände. So existirt noch heutzutage bei den Beduinen keinerlei Standesunterschied; auch die Kadys und Schechs gelten nur als Beamte. Bei den Barea und Kunáma findet sich, der gaugenossenschaftlichen Stufe, auf welcher sie stehen, entsprechend, gar keinerlei Standesunterschied (Munzinger, ostafric. Stud. 481). Nur das Alter hat einige Vorrechte.

Der älteste Standesunterschied, welcher in seinen Wurzeln auch schon in die friedensgenossenschaftliche Zeit zurückreicht, ist der zwischen Freien und Unfreien. Als Standesunterschied tritt er aber erst in der Periode der Staatenbildung kräftiger hervor, während in der friedensgenossenschaftlichen Zeit der Unfreie noch der Rechtlose, der ausserhalb der Genossenschaft Stehende ist. Die ältesten Unfreien sind überall die Kriegsgefangenen. Auf primitiven Stufen werden die Kriegsgefangenen erschlagen. Später trifft dieses Schicksal nur einen Theil derselben. Diejenigen, welchen das Leben gelassen wird, bleiben beim Sieger, sind aber, da sie weder der Geschlechtsgenossenschaft, noch der Gaugenossenschaft angehören, recht- und friedlos. Die Kriegsgefangenschaft ist nichts, als eine vorläufige Sistirung des Tödtungsrechts, welches jedem Fremden gegenüber besteht.

In der Periode der Staatenbildung steigen jedoch die Unfreien dadurch, dass ihnen irgend welche, wenn schon ursprünglich sehr beschränkte Rechte eingeräumt werden, zu einem Stande auf, und zugleich sinken oft Freie zu Hörigen und Leibeigenen herab, indem sie, durch den Zerfall der friedensgenossenschaftlichen Institutionen schutzlos, genöthigt werden, sich und das Ihrige einem Machthaber anzuvertrauen. Es entstehen dadurch zahlreiche

Mittelstufen zwischen Freien und Unfreien, welche einem starken Wechsel unterworfen sind. Es sinken oft in wenigen Jahrhunderten bei derselben Völkerschaft Vollfreie zu Hörigen und Leibeigenen herab, und diese steigen wieder zu Freigelassenen und Freien auf.

Ausser der Kriegsgefangenschaft ist ein überall auf der Erde verbreiteter Entstehungsgrund für die Unfreiheit die Schuldknechtschaft. Sie hängt aufs Genaueste mit den Einrichtungen zusammen, welche sich am Ende der friedensgenossenschaftlichen Zeit ausbilden und zur Periode der Staatenbildung hinüberleiten. Es fehlt in dieser Zeit noch an jedem Unterschiede zwischen einer civilrechtlichen und strafrechtlichen Schuld. Wer das Recht irgend Jemandes kränkt, gleichviel in welcher Weise, verfällt der Blutrache und der Friedloslegung, welche durch Zahlung des Blutpreises und des Friedensgeldes abgewendet werden können. Ist der Delinquent nicht im Stande, diese Busse zu zahlen, so tritt die Blutrache und die Friedloslegung wieder in Kraft und der Körper des Schuldners verfällt dem Verletzten. Wie stark dieser Gesichtspunkt selbst noch im Anfange der Periode der Staatenbildung hervortritt, ergiebt sich daraus, dass bei den Assyrern der Zahlungsunfähige gänzlich seinem Gläubiger verfiel, der ihn verkaufen, in seinem Dienst verwenden, selbst verstümmeln und tödten konnte, dass nach den zwölf Tafeln mehrere Gläubiger ihren gemeinsamen Schuldner noch in Stücke zerhauen, und nach dem norwegischen Gulathingsgesetze der Gläubiger vom Schuldner, welchen seine Freunde nicht lösen wollten, hauen konnte, was er wollte, oben oder unten. Spuren eines ähnlichen Rechts finden sich auch in italienischen und deutschen Sagen, welche Shakspeare im Kaufmann von Venedig verwandt hat.

Ueberall haftet der Schuldner, welcher nicht zahlen kann, ursprünglich mit seinem Körper. Er wird daher, wenn der Gläubiger ihm das Leben lässt, dessen Sclave, oder wird von ihm als Sclave an einen Andern verkauft. Aus demselben Gesichtspunkte verfällt der Verbrecher vielfach in Sclaverei.

Ursprünglich wird in der Regel die Schuldknechtschaft zu dauernder vollständiger Sclaverei führen. Später schwächt sie sich jedoch zu einem vorübergehenden Knechtschaftsverhältniss bis zur Abarbeitung der Schuld oder zu einem milderen Hörigkeitsverhältniss ab.

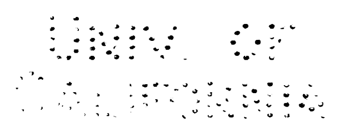
Wie nach dem Zwölftafelgesetze der Schuldner zunächst seinem Gläubiger zugesprochen wurde, und erst nach längerer Dauer dieses Zustandes die vollständigen Folgen der Sclaverei eintraten, wie nach deutschen Rechten der insolvente Schuldner dem Gläubiger als Schuldknecht zur Abarbeitung der Schuld überwiesen wurde und nach russischem Landrecht (X. 203) der Insolvente, welcher keine Bürgen finden konnte, dass er in zwei oder drei Jahren bezahlen werde, dem Gläubiger bis zur Erledigung der Schuld persönlich übergeben wurde, so wird auch an der Elfenbeinküste bei Cap Lahu der Zahlungsunfähige, dessen Schuld bis zum Preise eines Sclaven angewachsen ist, Schuldsclave oder verpfändet sich bis zur Abarbeitung der Geldschuld.

An die Stelle der alten Schuldknechtschaft, welche ursprünglich volle Gewalt über den Schuldner giebt, später wenigstens noch dessen Fesselung gestattet, tritt auf höheren Stufen Einsperrung in den Schuldthurm und Personalarrest als Executionsmittel. Die Aufhebung des letzteren und somit die Haftung des Schuldners lediglich mit seinem Vermögen, wie Diodor sie vom alten Aegypten berichtet, Solon sie in Athen einführte, wie sie in Frank-

reich durch eine Ordonnance von 1667 und im norddeutschen Bunde im Jahre 1868 eingeführt wurde, gehört durchgängig einer hohen Entwickelungsstufe an. Auf friedensgenossenschaftlicher Stufe ist sie selten, kommt jedoch vor. Während in Africa die Schuldknechtschaft weit verbreitet ist, namentlich bei den Mandingovölkern ganz allgemein ist (Park a. a. O. 347), haftet bei den Barea und Bazen z. B., die noch auf rein gaugenossenschaftlicher Stufe stehen, die Person des Schuldners dem Gläubiger nicht. Der Gläubiger kann ihn weder ergreifen noch binden, lässt ihn vielmehr durch einen Dritten vor die Gemeindeältesten laden und fordert ihn zur Zahlung auf. Kann oder will er sich nicht verständigen, so giebt die Gemeinde dem Gläubiger das Faustrecht, d. h. er bekommt die Erlaubniss, seinem Schuldner den Betrag zu stehlen (Munzinger, ostafric. Studien 494) — ein für gaugenossenschaftliche Anschauungen höchst characteristisches Verfahren. Auch in Bornu soll eine Schuldknechtschaft nicht vorkommen, sondern die Einrede der Zahlungsunfähigkeit von der Schuld befreien (Denham, Clapperton und Oudney, Beschreibung der Reisen und Entdeck. im nördl. und mittlern Africa in den Jahren 1822—1824. Weimar, 1827. 454).

Ein fernerer allgemeiner Grund für die Entstehung der Unfreiheit ist freiwillige Ergebung in Sclaverei. Zum Theil erscheint Hungersnoth, zum Theil Schutzbedürftigkeit als Triebfeder derselben.

In den Indianerreichen von Nicaragua verkauften sich oft Arme aus Noth in Schuldsclaverei und in Mexico konnte Jeder sich selbst verkaufen. Im altdeutschen, altenglischen, im dänischen und russischen Rechte wird eine Ergebung in Leibeigenschaft aus Hungersnoth häufig erwähnt und bei den Mandingovölkern führt Park (a. a. O. 340) als Quelle der Sclaverei auch den Hunger an.



Daran schliesst sich sodann die Ergebung Freier in den Schutz irgend eines Häuptlings oder sonstigen Machthabers. Eine solche ist namentlich im Beginne der Periode der Staatenbildung häufig, wo der alte Schutz, welchen die Friedensgenossenschaft dem Einzelnen gewährte, anfängt schwächer zu werden, und der Staat noch nicht soweit entwickelt ist, dass er ausreichenden Schutz gewähren kann, mit andern Worten in die Periode des entstehenden Feudalwesens.

Wo sich ein omnipotentes Königsthum entwickelt, werden schliesslich alle Unterthanen Sclaven des Königs, wie sich dies z. B. in Siam und im africanischen Gebiete bei den Fanti, in Dschagga und Usambarra, in Dahomey findet.

Die Kinder von Sclaven sind meistens Sclaven, wenn beide Eltern Sclaven sind.

Ist der eine Theil frei, der andere Theil unfrei, so finden sich bei den verschiedenen Völkern verschiedene Systeme. Bald folgt das Kind der Mutter, bald dem Vater, bald der ärgern Hand; bald wird es frei, sobald nur ein Theil frei ist, wie z. B. nach schwedischem und angelsächsischem Rechte, bald werden auch die Kinder getheilt. Im Gebiete von Sarawak auf Borneo sind z. B., wenn die Mutter frei, der Vater Sclave ist, die ersten beiden Kinder frei, das erste von Rechts wegen, das zweite, weil der Vater der Mutter kein Brautgeschenk gegeben; die später geborenen sind wechselweise frei oder nicht frei (Globus XXVII. 302). Ursprünglich scheinen auch hier die verschiedenen Verwandtschaftssysteme von Bedeutung zu sein. Die einzelnen Rechte bei den verschiedenen Völkerschaften gehen jedoch hier schon so weit aus einander, dass sie in dieser universalgeschichtlichen Skizze nicht weiter verfolgt werden können.

Wie so in der Periode der Staatenbildung ein Theil der alten Freien unter die früher eingenommene Stufe hinuntersinkt, so erhebt sich auf der andern Seite wieder ein Adel über diese Stufe hinaus.

Der älteste Adel ist anscheinend ziemlich allgemein ein erblicher Geschlechtsadel, dessen Entstehung ursprünglich meistens aus persönlichen kriegerischen oder sonstigen Verdiensten Einzelner, oder aus höherer Begüterung, welche häufig auch wieder auf jene erste Ursache zurückzuführen sein wird, abzuleiten ist. Dieser Adel hat seine Basis häufig schon in der friedensgenossenschaftlichen Zeit und erhebt sich im Anfange der Periode der Staatenbildung zu einem besonderen Stande mit einem höheren Wergelde.

Eroberungen, besondere Beziehungen zu einem kräftiger entwickelten Königthum und zahlreiche andere Umstände geben in der Periode der Staatenbildung zur Entstehung einer grossen Mannigfaltigkeit von Standesverschiedenheiten Veranlassung, welche in ihren Einzelnheiten für eine universalgeschichtliche Betrachtung des Rechtslebens wenig Bedeutung haben. Der Feudalismus scheint eine ziemlich allgemeine Stufe in der Entwickelung des Völkerlebens zu sein, zeigt aber im Detail grosse Abweichungen. Ferner scheint ein gewisser Ausgleich der Standesverschiedenheiten in den späteren Perioden der Staatenbildung einzutreten. Das Beobachtungsmaterial reicht aber nicht aus, um in dieser Beziehung bestimmte Gesetze aufstellen zu können. In China, dem ältesten und am weitesten entwickelten Staatswesen, welches in der menschlichen Rasse erzeugt ist, ist bis auf die kaiserliche Familie ein Erbadel völlig verschwunden, und die bestehenden Standesclassen beruhen lediglich auf Verdienst und Intelligenz. Auch die Entwickelung der zeitigen Culturstaaten Europas scheint einem Ausgleiche der Standesverschiedenheiten entgegenzuarbeiten. Für die Zukunfts-

geschichte derselben fehlt es aber an Vergleichspunkten in der Organisationsgeschichte der menschlichen Rasse. Das einzige Gebilde, welches die Entwickelung derselben längst überschritten hat, ist das chinesische Reich. Dieses ist aber so eigenthümlich direct aus geschlechtsgenossenschaftlicher Basis erwachsen, dass seine Geschichte nur mit grosser Vorsicht zu Rückschlüssen auf die viel wirrere und complicirtere Geschichte der europäischen Culturstaaten benutzt werden kann.

Dreizehntes Capitel.

Zur Geschichte des Strafrechts.

In der friedensgenossenschaftlichen Zeit fehlt es an eigentlichen Strafen im Sinne der Periode der Staatenbildung vollständig. Ihre Stelle wird ersetzt durch die von den Geschlechtsgenossenschaften ausgehende Blutrache und die von den Gaugenossenschaften ausgehende Friedloslegung. Es ragen jedoch in die friedensgenossenschaftliche Zeit nicht selten Reste aus einer Weltanschauung hinein, welche uns heutzutage durchaus fremd ist, und welche uns den Menschen der fernsten Urzeit in einem wahrhaft unheimlichen Lichte und als ein vollständig anders geartetes Wesen erscheinen lässt.

Man wird schwerlich irre gehen, wenn man annimmt, dass Strafe und Menschenopfer ursprünglich dasselbe ist, und dass der letzte Ursprung des Strafrechts im Menschenopfer zu suchen ist. Die Druiden im alten Gallien sparten die wegen Verbrechen Verurtheilten für die von Zeit zu Zeit durch das Feuer zu veranstaltenden Menschenopfer auf, und wenn man keine Verbrecher hatte, so

opferte man Hörige, Leibeigene oder Kriegsgefangene. Nach dem friesischen Volksrechte wird derjenige, welcher die Heiligthümer der Götter entweiht hat, noch nach vorgängiger grausamer Verstümmelung den Göttern geopfert. Manche in der Periode der Staatenbildung wieder als öffentliche Strafen emportauchende Proceduren haben aller Wahrscheinlichkeit nach denselben Ursprung, z. B. das Lebendigbegraben, Ertränken im Sacke mit Thieren zusammen, das Vermauern und Rädern. Dass namentlich diese letzte Strafe, welche in Europa noch im sechzehnten Jahrhundert in höchster Blüthe stand, nichts als ein trauriges Ueberbleibsel eines altarischen Sonnencults sei, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man sich des indischen Brauches, den Tod unter Wagenrädern zu suchen, des griechischen Mythus von Ixion, der Entzündung des Nothfeuers in der Nabe eines Wagenrades, des Emporwerfens angezündeter Scheiben und Räder zur Zeit der Sommersonnenwende, des Hinabrollens eines brennenden Rades vom Berge in den Fluss und zahlreicher ähnlicher Bräuche bei den Germanen erinnert.

Auch das Fleischhauen vom Schuldner, das Fleischfressen von der Brust, welches bei den germanischen Völkerschaften nur noch als Mythus vorkommt, bei den hochcultivirten Battas auf Sumatra aber noch heutzutage practisch ist, indem nach deren uraltem Codex Ehebrecher, Nachtdiebe, Kriegsgefangene, diejenigen, welche eine verbotene Ehe eingehen, und Verräther verurtheilt werden, lebendig gegessen zu werden, welche Strafe jedenfalls noch in diesem Jahrhundert ausgeführt ist (de Rienzi, Océanie p. 131), gehört offenbar zum Theil einer magischen Weltanschauung an, deren Würdigung uns zur Zeit noch sehr schwer fällt.

Höchst eigenthümlich ist auch die in manchen deutschen Markweisthümern auftretende Strafe der Exenteration oder

Entdärmung. Es ist nicht so sehr diese Strafe selbst, welche unser Interesse in Anspruch nimmt, sondern es ist die Anschauungsweise, die sich dabei kund giebt. In einem Altenhaslauer Weisthum (Grimm, Rechtsalterthümer 519) heisst es: „Auch weist man, wer einen stehenden Baum schelet, den sol man aufgraben an seinem nabel und ihn mit einem hufnagel mit dem darme an die Flecke heften, da er hat angehoben zu schelen und ihn, so lang bis er dasjenige bedecket, das er geschelet, um den Baum treiben." Es liegt darin ein merkwürdiger Talionsgedanke ausgesprochen, der zugleich anscheinend ein Sühnopfer für die beleidigte Baumgottheit involvirt. Im Wendhager Bauernrecht heisst es, dass man demjenigen, welcher einen Baum abschält, den Bauch aufschneiden und ihn den „Schaden bewinden" lassen soll und es wird hinzugefügt: „kann er das verwinden, so kann es die Weide auch verwinden." Das sind Anschauungen, die einer uns fast unzugänglichen Urzeit des Menschenthums angehören, und die uns ebenso unbegreiflich sind, wie die Strafe, lebendig gegessen zu werden, bei den Battas. Es handelt sich dort wie hier unzweifelhaft nicht um rohe Grausamkeiten, sondern um Anschauungen, welche einem untergegangenen Ideeenkreise angehören, der uns trotz der zahlreichen werthvollen Forschungen in der menschlichen Urgeschichte noch immer ziemlich unzugänglich ist.

Auch die alte Strafe des Nothzüchters, welche sich in deutschen Ortsrechten erhalten hatte, gehört noch einem solchen fremden Ideeenkreise an. Der Nothzüchter soll nämlich lebendig begraben und ihm ein Pfahl durch den Leib geschlagen werden, wobei die Geschändete die drei ersten Schläge auf den Pfahl thun musste. Damit waren alte Friedloslegungsgebräuche verbunden, indem das Haus, in welchem die Nothzucht geschehen, abgebrochen, und alle Thiere darin enthauptet wurden.

Mit dem öffentlichen Strafrecht der Periode der Staatenbildung haben diese uralten Bräuche offenbar an sich nichts zu thun. Soweit sie jedoch auf der Opferidee beruhen, tritt schon in ihnen die Idee des Rechts als Princips der Selbsterhaltung des concreten Gattungsorganismus hervor. Die durch eine Unthat erzürnten Geister, welche in der animistischen Zeit die Welt bevölkern und als Ursachen aller Uebel angesehen werden, sollen durch das Menschenopfer versöhnt werden. Die Unthat verlangt daher nur deshalb eine Sühne, weil der Zorn der Geister der Gesammtheit gefährlich werden könnte. Diese eingebildete Noth ist sowohl die Ursache des Menschenopfers als der ältesten Strafe.

Auch die Talionsidee gehört wohl ursprünglich dem mythisch-religiösen Rechtskreise an.

Ihre Verbreitung ist eine ganz allgemeine, namentlich bei Tödtungen und Körperverletzungen. Sie findet sich z. B. im indischen (Manu, VIII, 279. 286. 334), im mosaischen Rechte (2. Mos. 21, 22—25. 3. Mos. 24, 19—20. 5. Mos. 19, 16—21), in den litthauischen, russischen und einigen polnischen Rechten, auch noch im Landrecht des Czaren Alexei Michailowicz (XXII. 10), im westgothischen Rechte, (VI. 413), im Uplandsgesetz (M. c. 30), in den ältesten flandrischen Stadtrechten, bei den Griechen (Ilias 24, 213, Odyss. 1, 379. 17, 51. 60) und in den zwölf Tafeln.

Als ein Ausfluss des Talionsprincips ist es auch zu betrachten, wenn dem Missethäter das Glied geraubt oder unschädlich gemacht wird, womit er die Missethat begangen hat. So banden die Kamtschadalen den Dieb, welcher mehrmals gestohlen, an einen Baum, wickelten ihm Baumrinde um die Handwurzeln, und verbrannten ihm die Hand so, dass ihm die Finger zeitlebens einwärts standen.

Das indische Recht bietet zahlreiche, zum Theil sehr drastische Anwendungsfälle dieses Princips (Manu, VIII. 271. 272. 281—283. 322. 374). Nach den Gesetzen Nemequenes bei den Chibchas in Bogotà, wird der Dieb geblendet. Nach dem Koran wird Diebstahl mit Verlust der Hand bestraft, nach zeitigem moslemischen Rechte bisweilen mit Verlust von vier Fingern der rechten Hand. In Polen soll in der ältesten Zeit eine Ehrenkränkung mit Abschneiden der Zunge bestraft sein; nach böhmischem Rechte verlor derjenige, welcher einem andern eine nicht tödtliche Wunde beigebracht hatte, die Hand, und in Ungarn wurde dem Meineidigen die Hand abgehauen. Nach dem Rechte des Zar Duschan wird der Dieb geblendet. Nach angelsächsischen Gesetzen wird Verläumdern und Verräthern die Zunge ausgeschnitten, und nach den Gesetzen Knuts wird Fälschern die Hand abgehauen, wie dies auch nach dem edictum Rotharis der Fall ist. Nach dem Gulathingsgesetze wird Bestialität mit Entmannung bestraft, das Messer durch die Hand geschlagen, die es gezückt hat, und demjenigen, der einen andern beisst, werden die Zähne ausgebrochen; der Meineidige verliert nach alten deutschen Rechten die Hand, nach der Carolina die Schwurfinger. Im alten Aegypten verlor der Fälscher zwei Finger der rechten Hand, der Spion, welcher dem Feinde geheime Pläne mittheilte, die Zunge, und die Nothzucht wurde mit Entmannung bestraft. In Aschanti schneidet man schwatzhaften Weibern die Lippen ab, Horcherinnen die Ohren. Bei den Betschuanen werden dem Diebe die Hände zusammengebunden und verbrannt. In Bornu verliert derselbe die Hand, und in Marocco werden ihm beide Hände abgehauen (Graberg von Hemsöe, das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksa ed. Reumont, 1833. 144).

Auf primitiven Stufen scheint die Talionsidee nicht vorzukommen, abgesehen von der Blutrache, welcher sie zu Grunde liegt. Bei dieser wird jedoch die Rache regelmässig die Grenze der strengen Wiedervergeltung überschreiten. Der Grundgedanke der Blutrache ist der, das gestörte Verhältniss der Kräfte wieder herzustellen, somit die angreifende Genossenschaft so weit zu schwächen, wie die angegriffene durch sie geschwächt ist. Dieser Gedanke kann aber bei den geschlechtsgenossenschaftlichen Institutionen nicht zur exacten Durchführung gelangen. Es wird diese erst möglich durch die gaugenossenschaftlichen und staatlichen Einrichtungen, für welche die Talion schon keinen Sinn mehr hat, sondern nur noch ein Ueberbleibsel aus einer vergangenen Zeit ist. Daher tritt die Talionsidee in den Anfängen der Periode der Staatenbildung am deutlichsten hervor, verschwindet aber alsdann bis auf geringe Reste der Regel nach bald vollständig. Dass schon der Blutrache die Talionsidee zu Grunde liegt, ergiebt sich aus einer merkwürdigen Notiz von von Martius (von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. S. 75), welche dahin geht, dass man berichte, der Bluträcher suche dieselben Wunden zu schlagen, an welcher sein Verwandter gestorben sei.

Höchst characteristisch für die ältesten Rechtsanschauungen und mit der alten Talionsidee, der Idee der Erhaltung des physiologischen Gleichgewichts in den Völkerorganismen, eng zusammenhängend ist es, dass ursprünglich irgend eine Verschuldung oder Zurechnungsfähigkeit des Thäters durchaus überflüssig erscheint, um denselben bussfällig erscheinen zu lassen. Auch der, welcher zufällig Blut vergiesst, ist dafür verantwortlich.

Auch dieser Gedanke ist ein ganz universeller. Nach der lex Saxonum (XII. 1) muss derjenige, welcher einen Baum umhaut, der einen andern zufällig erschlägt, dessen

volles Wergeld büssen. Nach altem englischen Rechte mussten sich die Verwandten mit dem Baum begnügen, den der, welcher ihn umgehauen, nicht nehmen durfte, wenn er nicht für einen Todschläger gelten wollte; auch musste man sich reinigen, wenn man seine Waffen einem Waffenschmied zur Ausbesserung gegeben oder sie an einem sichern Orte angehängt hatte, und alsdann ein Anderer mit ihnen Jemanden erschlagen hatte, oder sie herabgefallen waren und Jemanden getödtet hatten, und derjenige musste das Wergeld zahlen, welcher einen Andern aufgefordert hatte, mit ihm gemeinschaftlich eine Arbeit zu vollführen, bei welcher er von Dritten erschlagen wurde. Die scandinavischen Rechtsbücher unterscheiden zwischen Verletzungen mit Willen und von Ungefähr (vilia-verk und vadha-verk), ebenso die angelsächsischen (geweäld und ungeweäld); auch die Ungefährsverletzungen werden, wenn schon geringer, gebüsst. Wenn Jemand ohne seinen Willen ein Pferd tödtet, so soll er nach der Graugans innerhalb vierzehn Tagen den Schaden ersetzen, wie ihn fünf Männer schätzen; kann er dies nicht, so wird die Schädigung nicht als unverschuldet angesehen. Germanische Volksrechte und die litthauischen Statuten (XI. 35) machen auch den Wahnsinnigen für seine That verantwortlich und nach dem Statut Kasimirs des Grossen und altem russischen Rechte steht auch auf Verwundung im Scherze und ohne Absicht eine Strafe.

Auch in Africa findet dieser Ideenkreis seinen Ausdruck. Bei den Stämmen im Innern des westlichen Aequatorialafrica giebt es keinen Unterschied zwischen Zufall und Verschuldung. Wer einen Andern tödtet dadurch, dass er einen Baum umschlägt, der auf Jenen fällt, wird getödtet (du Chaillu journey to Ashango-land p. 426). An der Goldküste wird die unverschuldete Tödtung eines Huhns, Schweines oder andern Hausthieres mit Sclaverei

bestraft, wenn der Beschädigte kein Sühngeld annehmen will. Besonders klar spricht Munzinger in seiner Monographie über Sitten und Recht der Bogos (80) diesen Gedanken aus. Er sagt: Auf die Zurechnungsfähigkeit, ob der Mörder mit Vorbedacht oder aus Versehen gehandelt hat, ob wissentlich oder unwissentlich, ob vorsätzlich angreifend oder angegriffen sich vertheidigend, wird durchaus nicht Acht genommen. Der Räuber, der einen Reisenden mordet, und der Reisende, der, wenn er angegriffen wird, sich für sein Leben wehrt und den Angreifer tödtet; der Soldat, der einen Feind vorsätzlich niederschiesst, und der Jäger, der auf ein Wild zielt und an dessen Statt einen im Gebüsch verborgenen Menschen trifft, haben ganz gleiche Blutverantwortlichkeit.

Die Barea und Kunáma fragen nicht nach Absicht und Zurechnungsfähigkeit. Zufall und Willen ändern nichts an der Nothwendigkeit der Sühne für vergossenes Blut (Munzinger, ostafric. Stud. 502).

Ganz dieser Idee entsprechend ist eine Todesstrafe durch Procuration, wie sie z. B. in Altcalabar vorkommt, indem für ein grobes Verbrechen eines Häuptlings nur ein paar seiner Sclaven getödtet werden.

Ueberall sieht das Recht ursprünglich nur auf den Erfolg, nicht auf die Absicht; eine Schuld als Voraussetzung der Strafe tritt erst auf hohen Entwickelungsstufen hervor. Die Uebergangsstufen von dieser primitiven Talionsidee zu den strafrechtlichen Anschauungen der Periode der Staatenbildung bieten oft höchst seltsame Erscheinungen. Im alten englischen Rechte findet sich z. B. die Bestimmung, dass wenn Jemand dadurch zu Tode kommt, dass ein Anderer auf ihn hinauffällt, und der nächste Verwandte sich nicht dabei beruhigen will, dass die Tödtung ohne Vorbedacht geschehen sei, man es diesem Verwand-

ten freilässt, ebenfalls auf einen Baum zu steigen, und wenn Jener vorbeigeht, sich auf ihn herabzustürzen.

Die Schuldfrage und damit das Verbrechen überhaupt und die ganze Idee der Strafe ist daher eine reine Erfindung der Periode der Staatenbildung. Sie ist dem Menschen der Urzeit vollständig fremd. Das Princip, welches diese beherrscht, ist ein vollständig anderes. Es ist lediglich das der Erhaltung der einen Genossenschaft der andern gegenüber in derselben Kraft. Tödten sich daher zwei Mitglieder verschiedener Familien gegenseitig, so ist damit die Sache ausgeglichen, und kommt es nach einer Blutfehde zu einem Ausgleich, so zählt jede Familie ihre Todten, und für den Ueberschuss, welchen die eine hat, muss die andere so vielmal den Blutpreis zahlen.

Dass Zurechnungsfähigkeit und Schuld zur Voraussetzung für die Strafbarkeit einer Handlung erhoben wird, ist ein gauz neuer Gesichtspunkt, welcher erst mit der Entstehung eines öffentlichen Strafrechts zur Geltung gelangt und die Periode der Staatenbildung scharf gegen die friedensgenossenschaftliche Zeit abgrenzt.

In der Geschichte der einzelnen Verbrechen, so weit solche gleichmässig während der friedensgenossenschaftlichen Entwickelung als Rechtsbrüche angesehen werden, wiederholt sich stets die allgemeine Geschichte des Strafrechts. In geschlechtsgenossenschaftlicher Zeit werden sie durch Blutrache gesühnt, welche sich keineswegs blos auf Mord oder Verwundung beschränkt, sondern auch bei Eigenthumsverbrechen, z. B. Diebstahl, geübt wird, später durch Zahlung des Blutpreises; in der gaugenossenschaftlichen Zeit durch Friedloslegung, später durch Zahlung des Friedensgeldes. Es tritt demgemäss auf einer gewissen Stufe eine Sühnbarkeit jedes Vergehens durch Geld ein, und es bilden sich für jede Art von Vergehen und jede Abstufung derselben genaue Bussregister aus, welche sich bei

allen Völkerschaften der Erde gleichmässig finden und jedenfalls einen ganz universalgeschichtlichen Charakter tragen.

In den Anfängen der Periode der Staatenbildung treten alsdann öffentliche Strafen für die Verbrechen auf, welche zunächst meistens in scharfen Lebens- und Leibesstrafen bestehen. Der Zerfall der friedensgenossenschaftlichen Institutionen und die Schwäche der Factoren, welche bestimmt sind, die Träger des neuen staatlichen Lebens zu werden, führen im Beginn der Periode der Staatenbildung gewöhnlich zu fast anarchischen Zuständen, welche nur durch die schärfsten Mittel zu einer gedeihlichen Weiterentwickelung gebracht werden können. Mit der zunehmenden Consolidirung des staatlichen Lebens pflegt eine Abschwächung der Strafen einzutreten.

So abschreckend die grausamen Strafen im Anfange der Periode der Staatenbildung uns auch heutzutage erscheinen, so ist doch auch hier, wie überall, das Recht ein Product der Noth, und sobald die Noth aufhört, schwächen sich die Strafen ab.

Einer kurzen besonderen Erwähnung bedürfen noch die geschlechtlichen Verbrechen und der Diebstahl und Raub, da diese für eine universalgeschichtliche Behandlung des Rechts von hervorragender Wichtigkeit sind.

Die geschlechtlichen Verbrechen werden in der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit lediglich als Verletzungen der mundschaftlichen Rechte des Häuptlings oder Hausvaters, beziehungsweise der Blutsfreunde aufgefasst. Jeder Umgang mit einem Weibe, mag derselbe in einfacher Unzucht, in Ehebruch oder in Nothzucht bestehen, fällt gleichmässig unter diesen Gesichtspunkt. Es wird in ihm nichts gesehen, als eine Verletzung des Eigenthums, welches dem Häuptlinge, dem Ehemanne oder den Blutsfreunden an den Weibern zusteht (Geschlechtsgenossenschaft 81 ff.). Der Geschädigte kann, wie bei einem

sonstigen Rechtsbruch, Blutrache üben oder sich durch eine Busse mit dem Missethäter abfinden.

Bei Ehebruch scheinen manche Völkerschaften Blutrache und Friedloslegung als das Regelmässige eintreten zu lassen, und es erscheint dem entsprechend auch in den Anfängen der Periode der Staatenbildung häufig die Todesstrafe für denselben.

In Bornu werden den im Ehebruch Ertappten Hände und Füsse gebunden und ihnen mit den Keulen des beleidigten Ehemannes und seiner männlichen Verwandten die Schädel eingeschlagen (Denham l. c. 450). Todesstrafe für Ehebruch findet sich ferner in Dahomey (Labarthe l. c. 93), bei den Bertat (Marno l. c. 77), bei den Hottentotten (Kolbe a. a. O. 454), bei den Niamniam (Schweinfurth a. a. O. II. 31), in Bambarra, bei den Zulus, bei den Fulahs am untern Casamanza, bei den Tupi in Brasilien, im Aztekenreiche, in Panama, im peruanischen Inkareiche, in der solonischen Gesetzgebung, im litthauischen Rechte, im Sachsen- und Schwabenspiegel u. s. w. Später schwächen sich die Strafen für Ehebruch in der Regel bedeutend ab, und derselbe wird ausserdem Antragsverbrechen.

Nothzucht wird unter dem Gesichtspunkte der verübten Gewalt gewöhnlich gleich im Beginn der Periode der Staatenbildung zu einem schweren Verbrechen und behält diesen Character auch regelmässig.

Unzucht dagegen wird anscheinend nur unter dem Einfluss religiöser Motive überall strafbar und verliert später diese Strafbarkeit oft ganz.

Im Allgemeinen bestraft der Staat die geschlechtlichen Verbrechen nur so lange, als in ihm noch geschlechtsgenossenschaftliche Elemente wirksam sind. Beginnen diese zu schwinden, so kommen sie nur noch in Betracht, sofern in ihnen eine Gewalt und damit eine Gefährdung des Staats liegt. Ausserdem können unter Umständen

Religion und Volkssitte in dieser Beziehung auf die Gesetzgebung von Einfluss sein.

Der Diebstahl findet sich bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde verschieden behandelt.

Ursprünglich scheint derselbe überall nicht als Rechtsbruch angesehen zu werden, sondern es steht dem Bestohlenen nur frei, das Gestohlene, wenn er es findet, wieder an sich zu nehmen oder einfache Restitution zu verlangen.

Einfache Restitution findet sich z. B. bei den Kunáma und Marea (Munzinger, ostafr. Studien 389, 244), bei den Kaffern (Barrow, Reisen in das Innere von Südafrica, in den Jahren 1797 und 1798. Leipz. 1801. 257), am untern Congo, bei den Thlinket, auch bei den Koluschen in Nordamerica und im ältesten russischen Rechte beim ersten Diebstahl. Höchst characteristisch für diese Anschauung über den Diebstahl ist dasjenige, was Munzinger (Ostafr. Stud. 494) über die Barea und Bazen berichtet. Der Diebstahl, welcher hier als Verletzung des Eigenthums innerhalb des Gaus aufgefasst wird, wird nicht als Verbrechen angesehen, sondern das gestohlene Gut gilt, wenn der Diebstahl erwiesen ist, als einfache Schuld. Der gefangene Dieb darf nicht verwundet und getödtet, noch zur Busse angehalten werden; er erhält höchstens von seinen Verfolgern ein paar tüchtige Schläge, man nimmt ihm das gestohlene Gut ab und lässt ihn laufen. Von Gefangenschaft, Lösegeld oder gar Knechtung ist keine Rede. Vermisst Jemand sein Eigenthum, z. B. Vieh, so kundschaftet er aus, wo sich dasselbe befindet und verlangt von dem Dorfältesten eine freie Haussuchung, die ihm nie abgeschlagen wird. Findet er das Vieh noch, so nimmt er es einfach zurück, findet er nur Fleisch und Haut, so bemächtigt er sich derselben sammt allem vorräthigen Geräth, das zum Kochen und Schlachten gedient hatte, und er hat überdies das Recht, den Dieb zum vol-

len Werthersatz anzuhalten. Eine trächtige Kuh wird dreifach angeschlagen. Der Bestohlene entschädigt sich dadurch, dass er den verlorenen Betrag sich wieder zurückstiehlt. Würde er aber für sein Eigenthum, und wenn es ein Kameel wäre, nur eine Ziege oder eine Lanze wegnehmen, so würde schon dadurch die ganze Schuld des Diebes getilgt.

Sehr gewöhnlich ist eine Verpflichtung des Diebes zu mehrfacher Restitution. Bei den Takue ist z. B. der durch Eid überwiesene Dieb zu dreifacher Rückgabe verbunden (Munzinger, a. a. O. 208). So bestand auch bei den Angliern die Busse für den Diebstahl im dreifachen Ersatz des Werthes ausser Fredum, Capitale und Delatura. Dreifacher Ersatz findet sich ferner in den angelsächsischen Gesetzen und für gewaltsames Wegnehmen fremden Eigenthums im Tractat Igors mit den Griechen, dreifacher oder doppelter bei den Malayen (Waitz, Anthrop. V. 143), neunfacher im sächsischen, longobardischen, alamannischen und bainvarischen Rechte und bei den Tscherkessen, doppelter Ersatz im flandrischen, im friesischen Rechte ausser Fredum, im dänischen Rechte ausser Ersatz des Gutes, bei den Redschang auf Sumatra ausser einer Busse (de Rienzi Océanie I. 129), vierfacher und doppelter Ersatz bei den Römern und nach der Carolina, vier- und fünffacher Ersatz bei den Israeliten, zehnfacher bisweilen bei den südlichen Kaffern, doppelter oder zehnfacher in Athen (Meier u. Schömann att. Proc. 358), doppelter oder elffacher bei Manu (VIII. 320, 326—329).

Schwere Diebstähle werden schon auf gaugenossenschaftlicher Stufe als unsühnbare Friedbrüche betrachtet, während im Uebrigen der Diebstahl, wo er überall als Rechtsbruch betrachtet wird, durchgängig sühnbar ist. In der Periode der Staatenbildung sind zunächst Leibes- und Lebensstrafen für den Diebstahl gewöhnlich, entweder

schon für den ersten Diebstahl oder für den wiederholten. Sclaverei ist ebenfalls sehr gewöhnlich, meistens jedoch anscheinend nur dann, wenn der Dieb die Bussen nicht zahlen kann. Auf vorgerückteren Stufen sind Freiheitsstrafen die regelmässigen.

Eine Steigerung der Diebstahlsstrafen bei Wiederholungen ist ebenfalls weit verbreitet, namentlich eine dreimalige, von Busse, Prügel- oder Gefängnissstrafe bis zu Verstümmelungen und Tod. Dies findet sich z. B. in Bornu (Denham l. c. 453), in Wadai (Nachtigal), in Mexico, im russischen, polnischen und litthauischen Rechte und in der Carolina.

Der Raub gilt auf friedensgenossenschaftlicher Stufe nur dann als Rechtsbruch, wenn er innerhalb der Genossenschaft verübt wird. Nach aussen aber ist er nicht blos erlaubt, sondern ein ausgebildetes Recht. Bei den Barea und Bazen bilden die Räuber eine eigene Volksclasse mit eigenen Kriegsgesetzen. Der Räuberhauptmann ist für die Dauer der Expedition unumschränkter Herr und Führer seiner Bande. Von der Beute hat er den besten Theil. Ein Greis bei der Expedition erhält den doppelten Antheil eines Jünglings, und von der jedesmaligen Beute geht eine Kuh an die Aeltesten des Dorfes (Munzinger, a. a. O. 496). Abenteuerndes Rauben und Morden gilt in der friedensgenossenschaftlichen Zeit, ganz dem Character der Friedensgenossenschaft angemessen, sofern nur nicht ihr Frieden selbst gebrochen wird, als ruhmvoll und ehrenhaft. Daher findet es sich, dass der Raub auf den Anfängen der Periode der Staatenbildung noch als leichteres Vergehen angesehen wird, als der Diebstahl, während später, bei ausgebildeten staatlichen Verhältnissen, das Umgekehrte eintritt.

Vierzehntes Capitel.

Gerichtswesen.

Den Ausgangspunkt für das ganze Gerichtswesen bilden unzweifelhaft die lediglich auf die religiös-patriarchalische Autorität der friedensgenossenschaftlichen Häuptlinge gestützten Willkürentscheidungen dieser. Der Häuptling ist einzige und höchste Instanz, und er ist als solcher im Stande, sogar das herkömmliche Recht im einzelnen Fall nach seiner Willkür ausser Kraft zu setzen. Von diesem uralten Rechte des Häuptlings der Urzeit, welches sich häufig auf das staatliche Königthum überträgt, leitet sich noch das heutige Begnadigungsrecht des Staatsoberhauptes her.

Willkürentscheidungen der Häuptlinge und Könige sind ursprünglich überall ganz an der Tagesordnung.

Ein Recht des Einzelnen, seine Klage vor den König zu bringen, der alsdann nach seinem Ermessen, wenn er will, auch nach Gewohnheit entscheidet, wird auch bei entwickelterem Königthum durchgängig festgehalten. Der abyssinische oder malgassische Monarch steht in dieser Beziehung ganz mit dem fränkischen Könige auf einer Entwickelungsstufe. Die Malgaschen kennen das Fürstenrecht als eine besondere Art Recht. Der Wille des Fürsten, nach welchem er, wie er es für gut findet, Streitigkeiten schlichtet oder die Uebelthäter bestraft, wird als besondere Rechtsquelle betrachtet (Bruns, syst. Erdbeschreibung von Africa. III. 157).

Auf vorgerückteren Stufen üben die Versammlungen der Geschlechts- und Gaugenossen und der aus diesen hervorgehende Rath der Alten neben allen übrigen Geschäften von öffentlichem Interesse auch die Justiz aus. Hierher gehören namentlich die africanischen Palaver,

welche genau mit den scandinavischen Thingen und den slavischen Wiece correspondiren.

Palaver finden sich namentlich in allen Theilen des westlichen Africa. Sie werden berufen, sowohl um über Leben und Tod, Krieg und Frieden zu entscheiden, als auch über den Bau eines Hauses oder den Verkauf eines Huhns. Alle politischen und rechtlichen Angelegenheiten werden in Palavern erledigt (Bastian, San Salvador 55). Es entsprechen ihnen genau die Pitscho der Betschuanen.

Regelmässige Gerichte giebt es überall auf der Erde ursprünglich nicht; sondern dieselben treten zusammen, wenn ein Friedbruch begangen ist, oder sonst Geschäfte von öffentlichem Interesse zu erledigen sind.

Häufig kommen Ausschüsse aus den alten Gaugenossenschaften vor, vor welchen Streitigkeiten erledigt werden. Besonders characteristisch sind in dieser Beziehung die alten slavischen Zwölfmännergerichte, deren Mitglieder Richter und Zeugen in einer Person sind, und welche lediglich auf Grund der Notorietät, ihrer eigenen Kenntniss, welche sie als Gaugenossen von der Sachlage haben, entscheiden. In Africa scheinen diese Stelle besonders oft die Greise, der Rath der Alten, einzunehmen, welche ursprünglich wahrscheinlich ebenso sehr aus eigener Kenntniss urtheilen, wie der Zwölfmännerausschuss der ältesten russischen Prawda. Dass diese Anschauung africanischen Völkerschaften nicht fremd ist, ergiebt sich z. B. daraus, dass bei den Abyssiniern, den Bogos u. s. w. der Zeuge nicht vor Gericht geladen und verhört, sondern dass er von den Partheien aufgesucht und so zum Richter wird.

Wie im ältesten Strafrecht, so dämmert uns auch im Gerichtswesen der Urzeit eine Seite entgegen, mit welcher wir uns schwer abfinden und deren tieferes Verständniss uns wahrscheinlich erst eine vorgeschrittene Kenntniss in der Geschichte des menschlichen Bewusstseins ermöglichen

wird. Zur Vervollständigung des Bildes, welches wir uns von den ersten Anfängen des Rechtslebens zu entwerfen versucht haben, ist eine nähere Beleuchtung dieser Seite desselben durchaus erforderlich. Es ist dies die magische Seite.

Das ganze alte Gerichtswesen beruht auf nichts anderem, als auf Zauberei. Vor Allem im Gebiete des africanischen Rechts tritt dieses Element stark hervor.

Bastian characterisirt das africanische Gerichtsverfahren folgendermassen:

Die Verwandten des Verstorbenen wenden sich an den Fetischmann und verlangen zu wissen, welcher Feind es sei, der ihnen diesen Verlust zugefügt habe. Im Schlafe oder im Zustande der Ekstase enthüllt sich dem Priester die Antwort, er nennt den Verdächtigen, und bald ist es das prüfende Ordalwasser, bald die Leiche, die vor seiner Hütte die Träger zum Stehen bringt, bald das Auffinden vergrabener Talismane, was seine Schuld beweist. Auf Befehl des Palavers wird er ergriffen, gebunden und zerstückt, da es die religiöse Pflicht einem jeden Gliede der Gemeinde gebietet, selbst Hand anzulegen, die blutenden Glieder zu zerreissen. Jeder Todesfall, dessen Ursache nicht ganz klar zu Tage liegt, wird in Africa einer Verzauberung zugeschrieben, und legt den Stammgenossen die Pflicht der Blutrache auf.

Es treten uns in. Africa eine Menge Proceduren entgegen, welche lediglich auf der Basis der magisch-sympathetischen Zauberei stehen.

Bei den Sererern wird bei dem s. g. Gerichte der Eidechse einem Schmiede eine Eidechse zum Hämmern gegeben, wodurch der unbekannte Dieb zum Zurückgeben des gestohlenen Gegenstandes gebracht werden soll, aus Furcht vor Unglück, das ihm daraus erwachsen könnte. Beim Canari wird die Seele des unbekannten Schuldigen

unter gewissen Ceremonien in einen Baum eingeschlossen, wo sie den Tod erleiden muss, wenn ihr Eigenthümer sie nicht durch Geschenke an den Priester loskauft.

Die Leiche eines insolventen Schuldners wurde in den Congoländern früher seinem Gläubiger übergeben und von diesem in einem Käfig zwischen zwei Bäumen aufgehängt. Dort besuchte er sie täglich, erkundigte sich spöttisch nach ihrem Befinden und rieth ihr wohlmeinend an, nur baldmöglichst ins Leben zurückzukehren, da, bis er bezahlt sei, sie sicher keine Ruhe im Grabe finden solle (Bastian San Salvador 90).

Hierher gehört auch die Procedur, durch welche im Königreiche Shoa die Diebe ausfindig gemacht werden. Es existirt ein besonderer Staatsdiener dafür, der Lebaschi oder Ergreifer der Diebe. Wenn ein Diebstahl begangen st, so macht der Bestohlene dem Lebaschi die Anzeige. Dieser giebt seinem Knechte eine gewisse Arznei von schwarzem Mehl mit Milch vermischt, worauf er ihn Taback rauchen lässt. Der Diener wird in einen rasenden Zustand versetzt, in dem er von Haus zu Haus geht, auf Händen und Füssen kriechend, wie ein Wahnsinniger. Nachdem er an vielen Häusern herumgeschmeckt hat, während der Lebaschi ihn an einem Seil, das um den Leib geschlungen ist, festhält, geht er zuletzt in ein Haus, legt sich auf die Bettstätte des Eigenthümers und schläft dort einige Zeit. Der Meister weckt ihn dann auf mit Schlägen, er erwacht und ergreift den Eigenthümer des Hauses, welcher sodann vor die Priester gebracht wird, die den Bestohlenen beschwören, dass er die Wahrheit sage und die gestohlenen Artikel nicht zu hoch taxire. Der Mann, in dessen Haus der Rasende eingegangen ist, wird als der Dieb betrachtet und muss bezahlen, er mag schuldig oder unschuldig sein (Krapf, a. a. O. I, 71).

Von den Marghī berichtet Barth (a. a. O. II. 647) Folgendes:

Wenn zwei Personen mit einander in Streit liegen, so begeben sich beide nach dem heiligen Granitfelsen von Kóbschi, jeder mit einem Hahne, den er für den kampflustigsten hält. An der heiligen Stätte angelangt, hetzen dann die Gegner ihre beiden Hähne zum Kampf aufeinander, und wessen Thier die Oberhand behält, ist der Sieger.

Vor Allem tritt die Magie in den Ordalien und Eiden hervor.

Die Ordalien und Eide fallen ursprünglich mit den Opfern und Orakeln der mythischen Zeit zusammen, wie denn auch alle ältesten Gerichtsversammlungen zugleich Opferversammlungen sind. Die Entscheidung wird ausschliesslich in die Hände der unsichtbaren Mächte gelegt, welche unter allen Umständen den Unschuldigen aus allen Gefahren erretten und den Schuldigen verderben müssen.

Ordale und Eid ist ursprünglich auch ganz dasselbe. Bei den Negern ist der Eid selbst eine Art Ordale, welches im Fetischessen oder -trinken besteht. Er beruht ausschliesslich auf Zauberei, und daher kann der Bann auch durch einen mächtigeren Zauber gelöst werden (Waitz, Anthrop. II. 156). Deshalb ist auch der Meineid bei den Negern häufig ein sühnbares Verbrechen.

Bosmann äussert sich über den Eid in Guinea dahin:

„Wenn Jemand eines Diebstahls beschuldiget, gleichviel die angeführten Beweisgründe nicht klar genug sind, muss Beklagter mit einem Eyds-Trunk seine Unschuld an den Tag legen und folgender Wortes ich bedienen: „dass ihn der Fetisch tödten wolle, sofern er schuldig sei dessen, wes man ihn überführen will."

Bei den Wanika giebt es (Krapf, a. a. O. I. 342) folgende vier Eidesarten:

1) Kirapo dscha Zoka, d. h. Eid des Beiles. Der Zauberer, welcher den Eid schwören lässt, nimmt die Hand des Angeklagten, welcher Mulungu (den Himmel) anruft zu entscheiden, ob er schuldig sei. Alsdann fährt der Zauberer mit einem glühenden Beil oder Eisen viermal über die flache Hand des Angeklagten; verbrennt dieselbe, so ist er schuldig.

2) Kirapo dscha dschungu dscha Gnandu, d. h. der Eid des kupfernen Kessels. Der Zauberer macht einen leeren kupfernen Kessel glühend heiss und wirft in denselben einen Stein, Mango, der Funken aussprüht und zu dem ein gewisser Theil einer geschlachteten Ziege kommt. Dann spricht der Angeklagte ein Gebet und holt den Stein heraus. Wenn er schuldig ist, wird ihm Hand und Gesicht vom Feuer verbrannt, ist er unschuldig, so widerfährt ihm nichts.

3) Kirapo dscha Sumba, d. h. Eid der Nadel. Der Zauberer nimmt eine dicke Nadel, macht sie glühend heiss und zieht sie durch die Lippen des Beschuldigten. Ist er schuldig, so fliesst viel Blut aus der Wunde, ist er unschuldig, so kommt gar kein Blut.

4) Kirapo dscha Kikahe, d. h. der Eid des kleinen Brodes. Der Verklagte muss ein wenig Brod, das vergiftet ist, essen. Ist er unschuldig, so schluckt er es ohne Mühe hinunter; ist er schuldig, so bleibt ihm das Brod im Halse stecken, so dass er es unter grossen Schmerzen ausspeien muss. Statt Brod wird auch manchmal Reis genommen.

Bekanntlich findet sich genau derselbe Gebrauch als Ordal des geweihten Bissens bei den germanischen Völkern, auch bei den Angelsachsen (corsnaed), und bei den Indern. Es ist dies äusserst interessant und zeigt, wie sich ganz gleichmässig höchst characteristische Bräuche bei Völker-

schaften ausbilden, deren Sitten jedenfalls wohl ganz unabhängig von einander entstanden sind.

Die Gottesurtheile sind eine Erscheinung, die sich bei allen Völkerschaften der Erde auf einer gewissen Entwickelungsstufe wiederholt. Die Weltanschauung, welche in ihnen sich ausprägt, ist von einer universalgeschichtlichen Bedeutung.

Die gebräuchlichsten Ordalien sind Feuer- und Wasserproben und Trinken von Giften und geweihten Wassern.

Was zunächst Feuerproben anlangt, so findet sich in Indien in dieser Beziehung Treten ins Feuer und Tragen eines glühenden Eisens (Ausland. 1868. 957). Bei den Mongolen wird ein Beil vom Stiel genommen, geglüht und auf zwei Steigbügel gelegt. Alsdann muss der Beschuldigte es anfassen und in eine zwei Schritte davon entfernte Grube werfen. Dann wird der Aermel um die Hand zugenäht, damit keine Brandmittel aufgelegt werden können und nach drei oder fünf Tagen die Hand gerichtlich besichtigt. Ist die Verletzung in der Heilung, so wird der Beklagte losgesprochen (Bergmann, nomad. Streifereien. II. 41). Bei den Malayen findet sich Hinstreichen eines glühenden Eisens über die Zunge (Waitz, a. a. O. V. 149), bei den nomadischen Arabern Belecken eines glühenden Eisenlöffels (Burckhardt, Beduinen 98). In Südarabien ist die Feuerprobe sehr gewöhnlich (Ausland, 1871. S. 631). Bei den Griechen findet sie sich in Gestalt des Durchgehens durch die Flamme und des glühenden Eisens (μύδρος). Im Reiche der Almoraviden kommt Treten auf glühendes Eisen vor. Nach germanischen Sagen musste der Beweisende im blosen Hemde durch einen brennenden Holzstoss gehen. Aehnlich findet sich bei germanischen und slavischen Völkern ein Laufen über glühende Pflugschaaren. Bei den Ripuariern musste der zum Urtheil Zugelassene seine blose Hand ins Feuer hal-

ten. War sie beim Herausziehen unversehrt, so galt er für unschuldig. Bei dem angelsächsischen ordael be haten isen musste der Beklagte ein glühendes Eisen eine Strecke weit tragen. Bei den slavischen Völkerschaften beschwor der Verdächtige seine Unschuld, indem er zwei Finger auf eine glühendes Eisen legte.

In Niederguinea muss nach Oldendorp der Verdächtige einen glühenden eisernen Ring aus einem Topfe langen. Thut er dies ohne sich zu beschädigen, so wird er für unschuldig gehalten. In Loango wird zu dieser Probe ein grosses Messer glühend gemacht, womit der Priester dem Verdächtigen am Beim herunter fährt, und wenn er schuldig ist, ihm die Haut bis auf den Knochen wegbrennt, während das Messer bei einem Unschuldigen, ohne ihm Schaden zuzufügen, sofort erkalten soll (Bruns, a. a. O. IV. 82).

Unter den Wasserproben ist die gewöhnlichste das Hervorholen irgend eines Gegenstandes aus siedendem Wasser oder Oel. So stecken bei den Papuas von Neuguinea beide Widersacher ihren Arm bis zum Ellenbogen in heisses Wasser; wer Blasen bekommt, wird für den Schuldigen gehalten (Finsch, Neuguinea 113). In Tibet wirft man einen weissen und schwarzen Stein ins siedende Wasser. Beide Theile tauchen zu gleicher Zeit ihre Arme in dasselbe, und derjenige gewinnt, welcher den weissen Stein herauszieht. Im Reiche der Almoraviden wird eine Perle aus dem heissen Wasser geholt; bei den Malayen ein Ring aus siedendem Oele (Waitz, a. a. O. V. 149). Bei den Angelsachsen wird ein Stein an einem Seil, im Falle eines einfachen Ordals eine Spanne, im Falle eines dreifachen Ordals eine Elle tief ins siedende Wasser gehängt.

Als Wasserprobe findet sich ferner oft das Untertauchen, regelmässig so, dass der, welcher am längsten unter Wasser bleibt, für unschuldig gilt, da das reine

Wasser den Schuldigen nicht in sich duldet, sondern ihn sofort ausstösst. Dieser Gedanke findet sich gleichmässig bei den Papuas von Neuguinea (Finsch, a. a. O.), bei den Malayen (Waitz, V. 149), bei den germanischen Völkern. Bei den malayischen Tagalas findet sich in dieser Beziehung ein characteristisches Beweisverfahren. Es wurden alle eines Diebstahls verdächtigen Personen eingeladen, mit je einem Büschel Gras an einem bestimmten Orte zu erscheinen. Das Gras wurde zusammen geworfen. Fand sich der gestohlene Gegenstand darunter, so erhielt ihn der Bestohlene zurück; fand er sich nicht, so warf man die verdächtigen Personen ins Wasser, und wer zuerst an der Oberfläche sichtbar wurde, wurde bestraft.

Bei den Negern findet sich insbesondere auch das Durchschwimmen eines Haifisch- oder Krokodilreichen Flusses oder Meeresarmes (Waitz, a. a. O. II. 157).

Wie die Hebräer einem des Ehebruchs verdächtigen Weibe ein bitteres Wasser zu trinken gaben, wornach ihr, wenn sie schuldig war, der Bauch schwoll (4. Mos. 5, 27), die Indier in der Koscha-probe das Trinken von Gift oder Wasser, worin ein Idol gewaschen, kennen (Ausland, 1868. S. 957) und die Japanesen ihren Unschuldstrank, so ist auch in Africa das Ordal durch Trinken von Giften und Brech- oder Purgirmitteln zu Hause (Waitz, II. 157).

Die Balantes schicken den der Zauberei Verdächtigen zu den Sonninquais nach Brassu, um sich dort der Giftprobe zu unterwerfen (Hecquard, Reise in Westafrica. 80). Im Cassangethale finden sich Gottesgerichte durch Trinken von Giften, und es büssen dadurch Hunderte jährlich ihr Leben ein (Livingstone, Missionsreisen. II. 82). Oft kommen Leute, welche der Zauberei angeklagt sind, aus fernen Districten herbei, um ihre Unschuld zu betheuern und die Probe zu bestehen. Sie kommen an

den Fluss Dua bei Cassange, trinken den Aufguss von einen giftigen Baume und sterben ungekannt.

Bei den Banyai erwähnt Livingstone (Missionsreisen II. 281) eine Ceremonie unter dem Namen „Muavi.“ Hat ein Mann eine seiner Frauen im Verdacht, dass sie ihn behext habe, so lässt er den Zauberdoctor kommen; alle Weiber gehen aufs Feld und fasten, bis der Doctor den Trank fertig hat. Dann trinken alle, wobei jede, zum Zeichen der Unschuld: die Hand zum Himmel erhebt. Diejenigen, die den Trank wieder ausbrechen, werden für unschuldig angesehen, während diejenigen, welche davon purgiren, für schuldig erklärt und verbrannt werden. Die eben erwähnte Sitte herrscht mit geringen Abweichungen auch bei den Barotse, Baschubia und Batoka. Die Barotse geben die Medicin einem Hahn oder einem Hund und urtheilen über die Schuld oder Unschuld der angeklagten Person darnach, ob das Thier bricht oder purgirt.

Bei den Manganja ist das Gottesurtheil durch Trinken der giftigen Muave in grosser Aufnahme und wenn Jemand eines Verbrechens verdächtig ist, so nimmt man zu diesem Urtheile seine Zuflucht. Wirft der Magen das Gift wieder aus, so wird der Angeklagte für unschuldig erklärt. Behält er es aber bei sich, so nimmt man an, dass die Schuld bewiesen sei. Verdächtigte erbieten sich selbst, das Gift zu trinken (Livingstone, neue Missionsreisen I. 130). Auch die Batoka gebrauchen das Gottesurtheil durch das Gift der Muave, lassen jedoch oft einen Hahn als Vertreter der vermeintlichen Hexe gelten (Livingstone, a. a. O. I. p. 256).

In Shemba-Shemba wird das Fetischwasser bisweilen aus der Schale der wilden Mandioka bereitet (Bastian, San Salvador 84—85). Angeklagte können, wenn sie das Recht oder das Vermögen dazu haben, einen Sclaven senden, dem an ihrer Statt der gefährliche Trank admi-

nistrirt wird (Eod.). Es steht dies auf einer Stufe mit den Todesstrafen durch Procuration, welche in Africa vereinzelt, in China häufiger vorkommen, und welche auf der alten Talionsidee fussen, die nur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts kennt, und der die spätere Auffassung, dass eine Strafe nur den Schuldigen treffen kann, völlig fremd ist.

In den Congoländern lässt der Priester, um einen Schwur abzunehmen, die Partheien das Bitterwasser trinken, das, mit dem Fluche des Fetisches beladen, den Meineidigen tödten wird (Bastian, San Salvador 90).

Winterbottom (a. a. O. 172 ff.) berichtet über die Ordalien an der Sierraleoneküste Folgendes:

Entweder muss der Verbrecher ein glühendes Eisen angreifen, oder den entblössten Arm in einen Kessel voll siedenden Oels tauchen und einen Schlangenkopf, einen Ring oder sonst etwas herausholen, was man zu diesem Ende hineingethan hat. Verbrennt er sich dabei, so gilt er für schuldig. Zuweilen fährt ihm der Priester dreimal mit einem glühend heissen kupfernen Armringe über die Zunge, und wenn ihm dies keinen Schaden thut, so hält man seine Unschuld für erwiesen. Auf der Goldküste besteht das Ordal darin, dass er ein Stück Rinde von einem gewissen Baume kauen und ein Gebet hersagen muss, worin er den Wunsch äussert, dass ihn der Genuss der Rinde tödten solle, wenn er nicht unschuldig sei. In der Gegend bei Sierraleone erbietet sich der Angeklagte dazu, das s. g. rothe Wasser zu trinken. Dabei halten die alten Männer zunächst ein Palaver und lassen sich die Anklage nebst der Vertheidigung vortragen. Wenn sie nun den Ausspruch thun, dass die Sache durch eine öffentliche Probe der Unschuld entschieden werden müsse, so macht der Angeklagte eine benachbarte Stadt namhaft und eröffnet dem Häuptling derselben den Wunsch, dort das

rothe Wasser zu trinken. In einem dort berufenen Palaver wird hierüber berathen. Wird die Bitte abgeschlagen, so muss er eine andere Stadt wählen. Ist der Häuptling es zufrieden, so verweilt der Angeklagte in der Stadt oft zwei bis drei Monate, ohne mit Jemandem zu verkehren, bis der Tag herankommt, an dem er seine Unschuld darthun soll. Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Trank als Brechmittel oder als Purgirmittel wirkt.

Von Loango berichtet Battel, dass man dem Verdächtigen Wasser zu trinken giebt, in welches etwas von der giftigen Wurzel Imbondo geschabt ist, welche den Urin treibt, oder wenn diese Folge ausbleibt, den Kopf betäubt. Wer binnen kurzer Zeit uriniren kann, wird freigesprochen, wer von Schwindel ergriffen wird und zu Boden fällt, wird für schuldig erkannt, von allen Anwesenden überfallen und zu Tode geschlagen (Bruns, a. a. O. IV. 81). Die des Ehebruchs verdächtige Frau trinkt einen Trank, welcher aus der Rinde des Buhudabaumes verfertigt ist, und welchen sie, falls sie unschuldig ist, wieder ausbrechen soll.

Bei den Banjars wird die Frage über Verbrechen und Privatvergehen vermittelst der Giftprobe entschieden. Wird diese Probe überstanden, was sehr oft geschieht, wenn der Angeschuldigte reich genug ist, einen Vertreter zu bezahlen, so gilt er für unschuldig und hat ein Recht Schadensersatz zu verlangen (Hecquard, a. a. O. 77—78).

In Madagascar wird seit undenklichen Zeiten das Tanghen, Tanghin, Tanguin, Tanghena (cerbera tanghin) als Prüfungsmittel gebraucht, dem sich diejenigen unterwerfen müssen, die man als Zauberer in Verdacht hat oder die bezaubert sind. Auch bediente man sich desselben zur Ermittelung des Schuldigen bei Verbrechen oder zu civilrechtlichen Entscheidungen. Führt das Gift den Tod der Person herbei, so gilt sie für schuldig; andern-

falls gilt sie für unschuldig. In Tananariva ist das Tanghena nur dann ein Beweis, wenn es als starkes Brechmittel wirkt. Der Beklagte verschlingt, nachdem er so viel gekochten Reis als möglich gegessen hat, drei ungefähr thalergrosse Stücke von der Haut eines Vogels; dann giebt man ihm eine kleine Quantität der Tanghenanuss, die zu Pulver gestossen und mit Saft der Banane gemischt worden ist, zu trinken. Der panazu doha legt die Hand auf den Kopf des Angeklagten und spricht eine Verwünschungsformel über ihn aus. Dann trinkt der Beklagte grosse Quantitäten Reiswasser, welches zu Erbrechen führt. Findet man unter dem Erbrochenen die drei Hautstücke, so wird der Angeklagte freigesprochen, andernfalls gilt er für schuldig. Unter Radama kam die Sitte der Tanghinprobe in Verfall, jetzt ist sie jedoch wieder im Schwange. Die skis haben es in der Gewalt, den Angeklagten entkommen zu lassen, da sie bei der Bereitung des Giftes dessen Wirkungen bestimmen können. Adelige, welche bezahlen können, kommen regelmässig durch, während die Gemeinen erliegen.

Characteristisch für die ursprüngliche Natur des Eides ist es, dass es verschiedene Arten desselben von verschiedenem Gewichte giebt.

So kennen z. B. die Tungusen dreierlei Arten von Eiden (adakatschan). Bei der geringsten Art ficht der Tunguse mit einem Messer gegen die Sonne, bei der nächsten steigt er auf bestimmte Berge und schwört dort unter Verwünschungen, bei der schwersten trinkt er Blut von einem geschlachteten Hunde und verflucht sich, dass er umkommen wolle, wie dieser Hund, wenn er unwahr rede. Das mosaische Recht unterscheidet ebenfalls zwei Beeidigungsformlen, schebuah und alah, letztere mit Hinzufügung einer Verwünschung. Bei den Arabern wird der Eid bei dem Leben des Zeltes und seiner Eigenthü-

9

mer, der Eid des Holzes und der Eid der Querlinien unterschieden (Burckhardt, Beduinen. 102—103). Nach moslemischem Rechte vergrössert sich das Gewicht eines Eides nach seinem Inhalte, nach dem Orte und nach der Zeit, in welcher er geleistet wird. Das friesische Recht des Mittelalters unterscheidet Witheth, einen heiligen Eid, und Fiaeth oder Bodeleth, einen Vermögenseid, wobei Leib, Haus und Vermögen verwünscht wurde. Die Angelsachsen hatten dem entsprechend auch ein einfaches und ein dreifaches Ordal bei der Feuer- und Wasserprobe.

Die Mauren am Senegal haben neben ihrem einfachen Schwure den höheren des Feuers, der in einen dreimaligen Berühren des glühenden Eisens besteht (Waitz, II. 157).

Die Bogos kennen vier Arten Eide (word) von verschiedener Stärke. Bei der schwächsten, für unbedeutende Fälle gebräuchlichen, schlägt der Angeklagte mit seiner Rechten zur Bewahrheitung seiner Aussage auf die rechte Handfläche eines nahen Verwandten, bei der zweiten legt die Gegenpartei ein Schwert flach auf den Boden und der Angeklagte überschreitet es mit dem rechten Fusse, unter Betheuerung seiner Aussage, um sich von der Anschuldigung zu reinigen, bei der dritten schreitet der Schwörende über das Grab eines nahen Verwandten. Die schwerste Form ist die des Kirchenschwurs. Die Gegenpartei, die dem Angeklagten den Eid abnehmen will, füllt einen Topf mit Asche und beschwärzt ein Ziegenböcklein mit Kohle. Bei der Kirche angelangt, streut sie die Asche in den Wind aus und sagt: Sollen deine Kinder wie diese Asche zerstieben, im Falle du lügst? Der Schwörende schreit: Amin. Die Gegenpartei zerbricht den Topf und fragt: Willst du so zerbrochen sein, im Falle du lügst? Der Schwörende schreit: Amin. Dann wird das Ziegenböcklein an der Thür der Kirche geschlachtet

und in die Wildniss hinausgeworfen und es fragt der Gegner: Willst du ebenso den Hyänen zur Beute werden, im Fall du lügst? Er schreit: Amin. Endlich führt ihn die Gegenpartei bis zum Stein Durma im Dorf Mogarech, wo nach der Sage die Elephanten ihren Bruder beeidigt haben sollen. Der Schwörende steigt auf den Stein hinauf. Die ihn beeidigen, sprechen über ihn, falls er lüge, die schrecklichsten Flüche aus und der Schwörende erwidert auf jeden Fluch: Amin! Amin! (Munzinger, Bogos 33).

Diesen Anschauungen entsprechen ebenso sonderbare Einrichtungen religiös-politischer Natur. Auch hier ist es wieder das Gebiet des afrikanischen Rechts, welches die interessantesten Beispiele liefert. Die Natur der geheimen Gesellschaften, welche hier zum Theil die Justiz handhaben, ist zwar durchaus noch nicht in allen Stücken genügend aufgeklärt; immerhin wirft aber schon dasjenige, was uns darüber bekannt ist, ein merkwürdiges Licht auf jene uns so fremdartige Zeit.

Bei den Bullamern am Sherbro existirt eine geheime Verbindung religiös-politischer Art, der Purrabund, dessen Geschäft es ist, Verbrechen, besonders Diebstahl und Zauberei zu bestrafen. Die Zusammenkünfte desselben werden an entlegenen Orten, mitten in der Nacht gehalten. Wenn sich das Purra in eine Stadt oder ein Dorf begiebt, was stets Nachts geschieht, so verkündigt es seine Ankunft den Einwohnern durch einen fürchterlichen Lärm. Alsdann flüchten alle, welche nicht zum Purra gehören, in ihre Häuser, denn jeder, der sich auf der Strasse sehen lässt oder Miene machte zu sehen, was vorgeht, würde auf der Stelle ums Leben kommen. Der Verbrecher wird so schnell und so in der Stille mit dem Tode bestraft, dass man nie erfährt, wer es gethan. Verrath der anvertrauten Geheimnisse des Purra-Bundes hat sofortigen Tod

zur Folge. Ein ähnliches Institut ist der Semo bei den Susus (Winterbottom a. a. O. 181 ff).

Die Analogie mit den westpfälischen Vehmgerichten liegt sehr nahe.

Der Egboeorden in Altcalabar ist ebenfalls eine geheime Gesellschaft. Sie hat elf Grade, von denen jeder seinen Egboetag hat, an welchem ihr Idem, ihre gespenstische Repräsentation, eine absolute Herrschaft ausübt. Sobald ein Egboetag verkündigt ist, fliehen alle Weiber, Kinder und Sclaven nach allen Richtungen hin, da der Emissär des Idem mit einer schweren Peitsche umgeht. So oft bei dem Egboe-Orden eine Klage anhängig gemacht ist, und der Missethäter bestraft werden soll, wird durch geheime Ceremonieen der im fernen Buschlande wohnende Idem citirt, der dann gänzlich mit Matten und Zweigen bedeckt und mit einem schwarzen Visier vor dem Gesichte erscheint. Jeder kann die Hülfe des Egboe anrufen, indem er ein Mitglied des Ordens an der Brust berührt oder an die grosse Egboetrommel schlägt. Es wird sodann sogleich ein Convent zusammenberufen. Bei unbegründeter Klage wird der Kläger bestraft; wird dieselbe jedoch begründet gefunden, so läuft der Beauftragte mit einer schweren Peitsche in der Hand und umgeben von lärmenden Egboebrüdern direct ins Haus des Verurtheilten, wo die Strafe vollzogen und gewöhnlich das ganze Haus niedergerissen wird. Während dieser Zeit darf sich Niemand auf der Strasse blicken lassen. (Ausland 1869 Nr. 38).

Dasselbe Gespenst, welches an Egboetage seine Erscheinung macht, findet sich auch in anderen Formen.

Park (a. a. O. 45) berichtet, dass er am Eingange in die Stadt Kolor (in den Mandingo-Staaten) auf einem Baume eine Art Maskeradenkleid hängend bemerkt habe, welches von Baumrinde gemacht war und auf Nachfrage

dem Mumbo Iumbo gehörte. Park beschreibt dies allen Mandingo-Städten eigene Schreckbild, welches von den Einwohnern dazu benutzt wird, ihre Weiber in Ordnung zu erhalten, folgender Massen.

Dieser sonderbare Handhaber der Gerechtigkeit, welcher glaublich entweder der Ehemann selbst oder eine von ihm angestellte Person ist, verhüllt sich in dem erwähnten Anzuge, und mit dem Stabe öffentlicher Gewalt bewaffnet verkündigt er seine nahe Ankunft durch ein lautendes und Furcht einflössendes Geschrei in der Stadt nahe liegenden Wäldern, so oft seine Dienste erfordert werden. Er fängt die Pantominen mit Einbruch der Nacht an, und sobald es dunkel wird, geht er in die Stadt nach dem Bentang, wo alle Einwohner sich versammeln. Man kann sich wohl vorstellen, dass dieses Schauspiel nicht sonderlich nach dem Geschmack der Weiber ist; denn da die verkleidete Person ihnen gänzlich unbekannt ist, so fürchtet jedes verheirathete Frauenzimmer, der Besuch könne auf sie abgesehen sein. Allein sie wagen es nicht, sich zu weigern, wenn sie vorgeladen werden. Die Feierlichkeit hebt mit Gesängen und Tänzen an, welche bis um Mitternacht fortgesetzt werden, um welche Zeit Mumbo die Schuldige ergreift. Dieses unglücklichen Schlachtopfers bemächtigt man sich sogleich, entkleidet sie nackend, bindet sie an einen Pfahl und züchtigt sie grausam mit Mumbos Stab unter dem Jauchzen und Gelächter aller Anwesenden, wobei merkwürdig ist, dass die übrigen Weiber bei dieser Gelegenheit die lautesten in ihren Vorwürfen gegen die unglückliche Schwester sind.

Auf der Insel Gorée wenden die Marabuts gegen die Frauen ebenfalls den Mama Combo an, eine riesenhafte Puppe von Rinde, grell bemalt, mit einem langen Aermelgewande und einer spitzen mit magischen Figuren ge-

schmückten Mütze. Gewöhnlich hängt derselbe ruhig am Baum unweit des Dorfes. Tritt er in Wirksamkeit, so kommt er umgeben von Marabuts auf den Markt. Alle Frauen treten zusammen und der Mama-Combo nennt die Schuldige, welche vor der ganzen Versammlung für ein Vergehen gegeisselt wird, das oft unbekannt bleibt. Bei den Timmaniern existirt ein Inquisitionsgericht, Bundu genannt, vor welches nur Frauenspersonen citirt werden können. Zweck des Bundu ist von den Weibern ein vollständiges Bekenntniss aller und jeder Vergehen zu erpressen. Trinken des rothen Wassers oder sonstiger Gifte ist auch mit diesem Gerichte, welches lediglich durch die Bundufrau gehandhabt wird, verbunden (Winterbottom a. a. O. 185).

Ganz ähnlichen Anschauungen gehört auch das älteste Asylrecht an.

An heiligen Orten darf weder Blutrache geübt noch der Friedlose erschlagen werden. Namentlich sind alte Volksheiligthümer solche Asyle; nicht selten gilt jedes Haus als Asyl.

In Usambara ist ein Mörder sicher vor den Verfolgern, wenn er in die vier von den grossen Zauberern des Reiches bewohnten Plätze flieht (Krapf a. a. O. II. 132). Hat bei den Barea und Kunáma der Mörder die Zeit, sich in das erste beste Haus zu flüchten, so gelangt er unter den Schutz der Gemeinde, deren Ehrensache es ist, ihn sicher und frei ins Ausland zu geleiten (Munzinger, ostafr. Studien 503).

Ebenso schützt den Verbrecher häufig die Berührung mit einem Menschen, namentlich mit einen solchen, dessen Person besonders heilig gehalten wird.

Wie in Deutschland Friedlose ungestraft in ihre Heimat kommen durften, wenn sie das Kleid oder Pferd des einziehenden Königs berührten und wie der Araber den-

jenigen, welchem es gelingt, ihn zu berühren, anzuspucken oder mit einem Stein zu treffen, gegen den Angriff eines Dritten vertheidigen muss, so erlangt in Kaarta der Verurtheilte das Asylrecht, wenn es ihm gelingt einen Priester anzuspucken, erwirbt er in Bambarra das Asylrecht bei dem Massassi, den er angespuckt hat (Waitz a. a. O. II. 135). In Usambara ist der Mörder sicher, sobald er die Person des Königs berührt hat, und ein fliehender Sclave ist sicher, wenn er in das Haus einer Frau oder eines Kindes des Königs eingegangen ist, wobei die Kaufsumme des Sclaven dem Käufer vom Verkäufer zurückgegeben werden muss. (Krapf a. a. O. II. 132).

Abgesehen von der eben berührten magischen Seite scheint sich der älteste Process unmittelbar an die Entscheidung des Streites durch die Waffen anzuschliessen; er ist nur die in eine Form gebrachte Fehde.

Wie die Römische litis contestatio noch auf einen wirklichen Kampf hindeutet, so löste sich beim Gottesurtheil des Zweikampfs der germanische Process wieder in die Blutfehde auf, aus der er entstanden war. Arnesen berichtet, dass im alten nordischen Process die Parteien mit ihren Freunden sich oft wie Heerhaufen einander gegenüberstanden, und der Process häufig in einen reinen Waffenkampf ausartete; ein ähnliches tumultuarisches Verfahren kam, wie aus einer dagegen erlassenen Verordnung Carls des Grossen zu entnehmen ist, auch bei den Sachsen vor. Noch der ganze alte Formularprocess trägt mehr den Character eines Macht-, als den eines Rechtsstreits, indem jeder Kämpfer durch sein Wergeld, seinen Grundbesitz, seinen Stand, seine Blutsfreunde, die mit ihrem Eide helfen müssen, das ganze Gewicht in die Wagschale wirft, welches er in der Gaugenossenschaft besitzt.

Auch in dieser Beziehung trägt das ursprüngliche

Recht einen völlig anderen Character, wie das unsrige. Die ganze Idee des Rechts, welche wir heutzutage kennen, ist keine unsprüngliche den Menschen angeborene, sondern sie ist erst eine Erfindung der Periode der Staatenbildung; sie hat ihre Basis erst im Staate.

Fünfzehntes Capitel.

Schlussbemerkungen.

Die Gesammtanschauung über die Natur des Rechts, welche sich aus dieser Schrift ergiebt, lässt sich in wenigen Worten zusammenfassen.

In unmittelbarem Anschluss an die Rassenentwicklung entstehn in der menschlichen Gattung über den einzelnen Menschen organische Bildungen, Geschlechtsgenossenschaften, Gaugenossenschaften, staatliche Gebilde. Das primitivste derselben, die Geschlechtsgenossenschaft, beruht noch auf einem reinen Naturprocess, nämlich auf der Geburt von derselben Mutter. Diese Organismen bilden sich in örtlicher Abgeschlossenheit aus, ohne von einem allgemeinen, die menschliche Rasse als Ganzes umfassenden organischen Princip beherrscht zu sein, und entwickeln ihre Eigenart unbekümmert um die sonstigen Gattungsorganismen weiter. Das Streben, welches sie gleichmässig beseelt, ist Frieden nach innen, Krieg nach aussen. Nach innen organisiren sie sich durch stetig fortschreitende Arbeitstheilung unter den Genossen und erzeugen ein erzwingbares Recht, nach aussen suchen sie jeden sonstigen Gattungsorganismus, welcher ihnen erreichbar ist, den Formen ihres Daseins zu unterwerfen, und nur wenn ihnen dies nicht gelingt, wird die Thatsache eines Gleichgewichts der Kräfte durch Compromisse

anerkannt, auf denen sowohl das ganze Verhältniss der Geschlechts- und Gaugenossenschaften zu einander als auch das ganze Völkerrecht beruht. Die Regeln, welche das Verhältniss der einzelnen Menschen innerhalb eines Gattungsorganismus und die Stellung desselben nach aussen bestimmen, bilden sein Recht.

Die Ursache der Entstehung eines Rechts überhaupt liegt daher in dem Umstande, dass über den Einzelmenschen sich innerhalb der menschlichen Rasse organische Gebilde, Geschlechtsgenossenschaften, Gaugenossenschaften und Staaten bilden, und dass diese wieder sich bilden, hat in demselben grossen Weltgesetz seinen Grund, welches die Entwicklung der Gestirnsysteme und die Entwicklung der sämmtlichen Pflanzen- und Thierrassen gleichmässig beherrscht hat, dem Gesetze der fortschreitenden Individualisirung des Weltalls. Wie sich aus grossen centralen Weltnebelmassen die individuellen Gestalten der Sonnen- und Planetensysteme absondern, die Sonnen ihre Planeten, die Planeten ihre Monde gebären; wie aus gestaltlosen Protisten sich durch fortschreitende Differenzirung die bunte Pflanzen-, Thier- und Menschenwelt unsres Planeten entwickelt, so entstehen auch aus der structurlosen Geschlechtsgenossenschaft durch fortschreitende Differenzirung die complicirten Gebilde des menschlichen Staatslebens. Dass in allen diesen Gebieten dieselben Grundgesetze wirksam sind, kann in unsern Tagen nicht mehr zweifelhaft sein. Dass sich dieselben in allen diesen Gebieten bis zu einem bedeutenden Grade auf eine mechanische Basis zurückführen lassen, ist ebenso unzweifelhaft. Auch für das Gebiet des menschlichen Völkerlebens ist eine mechanische Weltgeschichte an sich völlig denkbar; nur die unendliche Complication mechanischer Processe in diesem Gebiete wird die practische Durchführung sehr erschweren. Die mechanische

Wissenschaft wird aber stets nur bis zu einem gewissen Grade die Kette der Ursachen auffinden, welche bei der Entstehung eines einzelnen Gebildes wirksam gewesen sind; schliesslich bleibt in jedem Gebilde ein angeborner Schaffenstrieb übrig.

Der Wettkampf der einzelnen kosmischen Gebilde um die Existenz hat unzweifelhaft viel dazu beigetragen, die Individualität derselben zu fixiren; aber aus ihm allein ist die Mannigfaltigkeit der Welt nicht zu erklären. Dass nicht jeder Organismus blos durch die Einwirkungen anderer Organismen seine Individualität hat erhalten können, versteht sich so sehr von selbst, dass nur die Beschränkung des Blickes auf ganz enge Gebiete zu einer so abenteuerlichen Idee hat führen können; denn die Aufgabe, welche alle übrigen Organismen zu lösen haben, um einem Organismus zu seiner Eigenart zu verhelfen, muss er zu seinem Theile offenbar auch andern Organismen gegenüber lösen, um diesen zu ihrer Eigenart zu verhelfen. Hätte nicht vom Anfang an jeder niedrigste Organismus, jedes Atom schon, vermöge seiner angebornen Eigenart auf alle übrigen niedrigsten Organismen eingewirkt, so hätten überall keine höheren individuellen Gebilde zu Stande kommen können. Anpassung und Vererbung (d. i. Anpassung der Voreltern) allein können weder die Entstehung der Arten noch der Gebilde des Völkerlebens erklären, sondern es ist dazu die angeborene Eigenart der primitivsten Organismen durchaus erforderlich. Es würde ein grosser Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, dass aus jedem Moner unter günstigen Umständen ein Mensch hätte werden können, oder dass aus jeder Geschlechtsgenossenschaft unter günstigen Umständen ein grosser Culturstaat hätte erwachsen können. So wenig aus einem Moner, welches nicht von vornherein die Fähigkeit der Menschwerdung in sich trägt, jemals ein

Mensch wird, mögen im Uebrigen alle äusseren Einflüsse so günstig wie möglich sein, so wenig würde es gelingen, durch die Mittel der Cultur jeden beliebigen Stamm der menschlichen Rasse zu einem Culturvolke zu erheben. Es gehört dazu eine Anpassungs- oder richtiger Widerstandsfähigkeit in ganz bestimmten Richtungen, welche eben die Eigenart des Organismus ausmacht.

Die Gestaltung und die Geschichte des Universums lässt sich nur erklären, wenn man jedes Atom bereits als von jedem andern verschieden denkt, ja jedes sich geradezu als ein selbständig schaffendes geistiges Wesen vorstellt. Eine blos mechanische Weltanschauung ist nicht im Stande einen gestaltenreichen Kosmos zu erklären, sondern höchstens ein bewegungsloses ungestaltes Chaos, in welchem alle Kräfte im Gleichgewicht stehen. Wäre nicht den Atomen von Anfang an eine Eigenbewegung angeboren gewesen, so hätte niemals ein Reich der Gestirne entstehen können. Es ist aber auch ebenso hoffnungslos, die Bildung der einzelnen Gestirne und der anorganischen und organischen Welt, welche sich auf ihnen entwickelt, lediglich mechanisch erklären zu wollen. So gut, wie der Mensch, wenn er sich selbst ausdenkt, eine letzte Tiefe in sich vorfindet, welche der Schöpfer seiner Sinnen- und Seelenwelt, das eigentlich schaffende Princip ist, so steht auch hinter jedem individuellen Gebilde, welches wir in unserer Welt vorfinden, hinter jedem Gestirne, jedem Thiere, jeder Pflanze ein schaffendes Kraftwesen, welches eben so unerkennbar ist, wie jene letzte Tiefe, die der Mensch in sich vorfindet; aber das eigentliche Wesen desselben ausmacht. So lässt uns schon die mechanische Wissenschaft in der sinnlichen Welt in Stich. Wie wenig sie geeignet ist, die Basis für eine Gesammtweltanschauung zu bilden, das wird sich sofort ergeben, wenn wir unsern Blick auf denjenigen lenken, welchen die

mechanische Wissenschaft geflissentlich oder in naiver Einseitigkeit bei ihren Deductionen gänzlich ausser Acht lässt, nämlich den beobachtenden Forscher selbst, den Menschen. Hier zeigt sich sofort, dass die sinnliche Welt nur eine Seite des uns zugänglichen Lebens des Universums ist, welcher eine andere vollkommen ebenbürtige, die seelische Welt gegenüber steht, die sich als solche jeder mechanischen Betrachtung durchaus entzieht.

Der Mensch auf seiner zeitigen Entwicklungsstufe findet sich, nachdem er das erste Kindesalter überschritten, eines Tages als bewusstes Individuum einer Welt gegenüber. Wie er in diesen Zustand gerathen ist, wird er sich nicht erinnern können, denn die Processe, welche zur Entstehung desselben leiteten, verliefen sämmtlich noch ihm unbewusst. Rückschlüsse aus der sinnlichen Welt führen aber dazu, als Erzeugerin dieser beiden weiten Allgemeinvorstellungen von Welt und Ich eine unbekannte Schlussthätigkeit anzunehmen, welche aus der letzten Tiefe des menschlichen Wesens herausquellend sich dem Erdachtwerden vollständig entzieht. Wer es versucht, sein eigenes Ich zu erdenken, der wird finden, dass es immer aufs Neue zu einer Vorstellung wird, für welche er wieder ein denkendes Subject anzunehmen gezwungen ist. Dieser Process wird sich so lange fortsetzen, bis ihm klar wird, dass dasjenige, was in ihm Ich denkt, nicht mehr sein Ich ist, sondern etwas Anderes, etwas, was nur noch vorstellt, ohne vorgestellt werden zu können. Jeder Mensch hat so zu sagen seinen Dämon, der ihn bei fortgesetztem Denken, wenn es gelingt die beiden Vorstellungen des Ich und der Welt durch hartnäckige Abstraction zum Verschwinden zu bringen, hohl und kalt anstarrt, unerbittlich die Antwort auf jede weitere Frage nach dem Wesen des Menschen weigert, und sofort nach seiner Erscheinung mit rasender Hast sich wieder unter

der Flut der Vorstellungen der sinnlichen und seelischen Welt verbirgt und damit den Denker, der sich zu weit gewagt, blindlings in das Menschenthum zurückwirft, welches eben in die grosse Doppelvorstellung von Psyche und Welt gebannt ist und dieselbe vergeblich zu durchbrechen versucht.

Wir können diese letzte Tiefe menschlichen Wesens, welche der Denker als existent anerkennen muss, ohne ihr nahen zu können, Geist nennen, wenn wir überall das Unbekannte mit einem Worte bezeichnen wollen. Von diesem Unbekannten aus erzeugen sich bei dem bewussten Menschen in jedem bewussten Augenblicke die beiden grossen Vorstellungen von Psyche und Welt stets aufs Neue.

Das grosse Geheimniss, weswegen der schaffende Menschengeist sich diese beiden Vorstellungen erzeugt, wird für die Wissenschaft zur Zeit schwerlich lösbar sein. Durch die Differenzirung des geistigen Lebens in ein Empfindungs- und ein Bewegungsleben wird freilich die Basis gelegt für den Zustand des bewussten Menschenthums, in welchem wir heutzutage leben, aber weshalb sich überall ein menschliches Bewusstsein gebildet hat, ob dasselbe etwa eine nothwendige Uebergangsstufe zu einer höheren Intelligenz ist, darüber weigert die strenge Wissenschaft noch jede Auskunft. Sie beginnt erst mit dem bestehenden Gegensatze zwischen Ich und Welt, und das letzte, was sie noch ergründen kann, ist das Verhältniss dieser beiden Urvorstellungen zu einander.

Dieses Verhältniss ist ein höchst eigenthümliches. Das ganze seelische Leben lässt sich auf ein Empfindungsleben zurückführen, das ganze mechanische Leben auf ein Bewegungsleben. Beide Gebiete stehen im innigsten Connexe mit einander. Wie Empfindung und Bewegung mit einander correspondiren, so correspondiren auch alle höheren Erscheinungen seelischen und sinnlichen Lebens

miteinander, die Vorstellungen mit den Eigenschaften, die Begriffe mit den Dingen, die Logik mit der Mechanik u. s. w., niemals aber wird man bei schärferem Nachdenken einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer seelischen und einer mechanischen Thätigkeit entdecken; niemals finden, dass irgend eine Empfindung Ursache einer Bewegung, eine Bewegung Ursache einer Empfindung wäre. Wo Empfindung ist, da ist stets gleichzeitig Bewegung, wo Bewegung ist, da ist stets Empfindung, oder wenigstens ein Analogon einer solchen; aber es besteht kein Causalzusammenhang zwischen beiden, sondern die gemeinsame Ursache liegt in dem beide erzeugenden Menschengeiste. Es ist die Natur des Menschengeistes, dass er jede geistige Thätigkeit in zwei Seiten zerlegt, in eine innere, psychische und eine äussere, mechanische. Die psychische und mechanische Thätigkeit ist stets nur eine, sie ist identisch, aber der Menschengeist verlegt sie zum Theil nach innen, zum Theil nach aussen. Man könnte sagen, die Bewegung, deren Ursache der Mensch in seine Psyche verlegt, ist Empfindung, die Empfindung, deren Ursache der Mensch in seine Aussenwelt verlegt, ist Bewegung. Es ist in der That sowohl die ganze Bewegung der Aussenwelt als die ganze Empfindung der psychischen Welt lediglich verursacht durch die unbekannte Intelligenz, welche im Menschen schafft. Wie es eine organische oder tiefer gefasst geistige Thätigkeit des Menschen ist, welche Schall, Farbe, Wärme u. s. w. in die Aussenwelt hinaus verlegt, während sie unzweifelhaft erst in den menschlichen Sinnesorganen zu Stande kommen, so kommen auch die Dinge mit ihren Grundeigenschaften, Räumlichkeit und Causalität erst in den menschlichen Centralorganen zu Stande und werden alsdann von uns vermöge einer höchst eigenthümlichen geistigen Thätigkeit in die Aussenwelt verlegt. Es existirt mit andern

Worten so zu sagen ein äusserer und innerer Sinn im Menschen. Der äussere Sinn verlegt einen Theil des geistigen Lebens des Menschen in die Aussenwelt, der innere einen andern in die seelische Welt, der äussere Sinn ist der Raumsinn, der innere der Zeitsinn; jener erzeugt die sinnliche Welt, dieser die seelische. Beide haben ihren Grund in der Eigenart des Menschengeistes, welcher durch die Differenzirung des allgemeinen geistigen Lebens in Empfindungs- und Bewegungsleben und den weiteren Ausbau dieser Scheidung bis zu einer Welt der Begriffe und einer Welt der Dinge sich zum Bewusstsein erhoben hat. Der Menschengeist auf seiner zeitigen Entwickelungsstufe ist so zu sagen von zwei Sphären umlagert, deren Gränzen in der mechanischen Welt in den Sinnesorganen liegen; von den Sinnesorganen nach innen liegt das Gebiet des Empfindungslebens, von den Sinnesorganen nach aussen das Gebiet des Bewegungslebens. In den Sinnesorganen fallen Bewegung und Empfindung zusammen. Hier stossen die Schwingungen der Aether- und Massenatome auf, hier haben die primitivsten Empfindungen ihren Sitz. Von hier aus gehen die psychische und die mechanische Welt aus einander, indem dort aus den Empfindungen Vorstellungen und Begriffe, hier aus den Bewegungen Eigenschaften und Dinge erwachsen, bis die Mannichfaltigkeit dieser Doppelwelt wieder in das allgemeine Geistesleben sich auflöst, hier in die Unendlichkeit des Weltalls, dort in die letzte Tiefe seelischen Lebens, welche zusammenfallen und des menschlichen Denkens gleichmässig spotten, weil es über die angeborne Doppelvorstellung nicht hinaus kann.

Der Mensch auf seiner zeitigen Entwickelungsstufe findet sich somit von zwei Spiegelbildern seines tieferen Wesens umgeben, die sich gegenseitig ergänzen und erst in ihrer Wechselbeziehung die Wirklichkeit, das Geistes-

leben, erzeugen. Diese Spiegelbilder sind Seelenwelt und Sinnenwelt. Beide können nach den jüngsten Resultaten der Wissenschaft nur noch als Producte menschlicher Geistesthätigkeiten aufgefasst werden; aus beiden ist der Mensch im Stande sein tieferes Wesen zu erkennen, seine Psyche ist so gut ein Erzeugniss seines Geistes als seine Welt. Eine vollständige Erkenntniss wird erst durch eine vollständige Kenntniss beider und ihrer Wechselbeziehung zu einander ermöglicht.

Dieses Zweiweltensystem, in welchem der Mensch von heute sich vorfindet, trägt zugleich die Geschichte seiner Entstehung in sich. Wir können nicht umhin schon bei den ältesten Vorfahren des Menschengeschlechts eine Scheidung eines primitiven Empfindungs- und Bewegungslebens als vorhanden anzunehmen, und der Ausbau der menschlichen Seelen- und Sinnenwelt, bis zur Welt der Begriffe und Dinge, welcher in steter Correspondenz erfolgt, ist der grosse Inhalt der neuen Geschichte des Menschengeschlechts, welche die Wissenschaft unserer Tage uns zu erschliessen beginnt und deren Vollendung die Aufgabe der Wissenschaft der Zukunft ist, der Geschichte des Psyche und Welt schaffenden Menschengeistes.

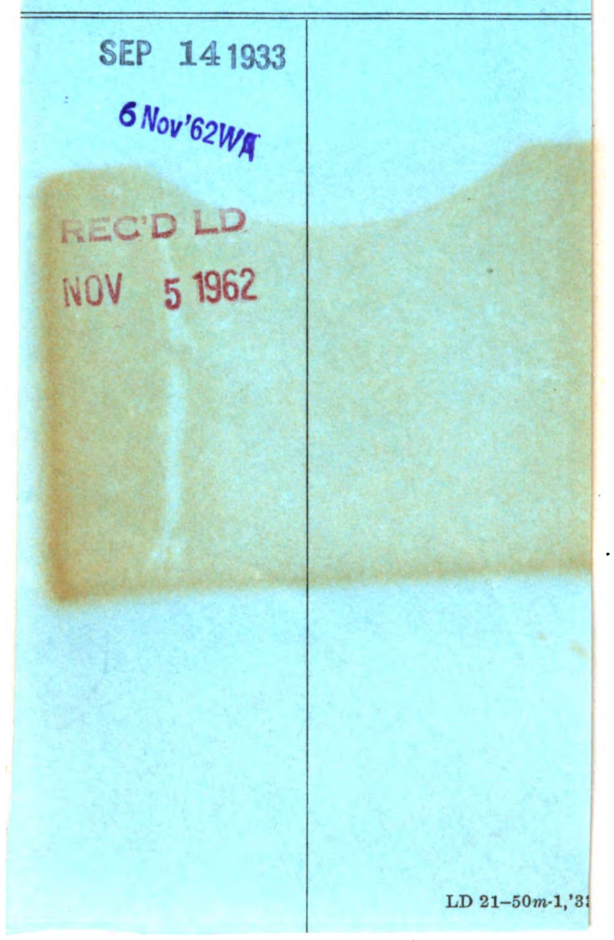
Von diesem höheren Standpunkt aus angesehen ist alsdann das Bewusstsein des einzelnen Menschen von heute lediglich eine verkürzte Wiederholung dieser grossen Menschheitsgeschichte von protistischer Stufe bis zur heutigen Höhe. Jeder einzelne Mensch baut sich heutzutage unbewusst von den ersten Phasen seines fötalen Lebens an aus Empfindung und Bewegung langsam seine Innenwelt und seine Aussenwelt, bis im vorgeschrittenen Kindesalter beide ihm als zwei weite Vorstellungen durch einen letzten unbewussten Schluss entgegentreten, und er damit auf der zeitigen Stufe der Rassenentwicklung angelangt

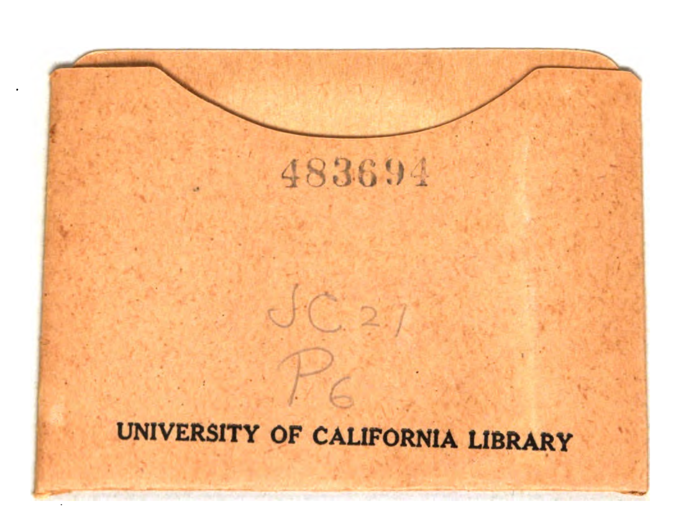
ist und nun nur noch an dem langsamen Fortschreiten der letzten Theil nimmt.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich, dass eine blos mechanische Weltanschauung, wie sie unter den einseitig gebildeten Vertretern der Naturwissenschaft so beliebt ist, unmöglich ist. Dem mechanischen Leben correspondirt stets ein psychisches; hinter beiden steht ein geistiges Leben. Aber für die Wissenschaft hat die Sinnenwelt eine weit grössere Bedeutung, wie die seelische; denn die letzte kann unmittelbar nur jeder Forscher bei sich selbst beobachten, während die Erkenntniss des Seelenlebens bei den Mitmenschen oder andern Geschöpfen nur durch Vermittlung der Sinnenwelt, durch Rückschlüsse complicirter und unsicherer Art ermöglicht wird.

Die Lösung der grossen Aufgabe der Wissenschaft der Zukunft, die Erschliessung der Entwicklungsgeschichte des Menschengeistes, wird daher im Wesentlichen in einer Erforschung der Sinnenwelt bestehen müssen. Erst aus dieser werden Rückschlüsse auf die Kehrseite kosmischen Lebens, das Reich der Empfindung, möglich werden. Die Welterkenntniss wird der nothwendige Weg sein, um zum letzten Ziele der Wissenschaft, zur Selbsterkenntniss, zu gelangen. Es wird aus dem Makrokosmos auf den menschlichen Mikrokosmos zurückgeschlossen werden müssen, d. h. es wird an die Stelle der Speculation die empirische Reflexion treten müssen. Auch eine zeitgemässe Rechtsphilosophie kann nur noch auf der Basis der empirischen Reflexion erwachsen.

Inhaltsverzeichniss.




483694
JC 27
P6
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

